



Aus der  
Königl. Hausbibliothek  
1881.

~~He 454.~~



B i b l i s c h e r  
S t a a t s - K a t e c h i s m u s  
f ü r d i e  
c h r i s t l i c h e J u g e n d i n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n  
v o n 1 2 b i s 1 4 J a h r e n .

---

Z u r  
B e f ö r d e r u n g d e r G l ü c k s e l i g k e i t  
h e r a n w a c h s e n d e r c h r i s t l i c h e r U n t e r t h a n e n  
a l l e r  
S t ä n d e i n d i e s e n S t a a t e n .

---

Z w e y t e A b t h e i l u n g  
ü b e r  
V e r b r e c h e n  
i n R ü c k s i c h t  
d e r R e l i g i o n u n d d e s b ü r g e r l i c h e n L o b e n s .

---

A u f K o s t e n d e s V e r f a s s e r s .  
1 7 9 8 .

Wissenschaftliche  
Staats- und  
Landesbibliothek

Leipzig  
Verlag von C. F. Winter

Zur  
Beschreibung der  
wissenschaftlichen  
Landesbibliothek  
in Leipzig

Verlag  
C. F. Winter  
Leipzig  
Verlag von C. F. Winter  
Leipzig

Verlag  
C. F. Winter  
Leipzig





Zweyte Abtheilung,  
von  
**V e r b r e c h e n**  
in Rücksicht  
der  
Religion und des bürgerlichen Lebens,  
nebst  
einer Vorstellung  
an  
zum gemeinen Soldatenstande  
von Gott bestimmte Knaben  
in  
Preussischen Staaten.

Zweite Auflage

von

R e f e r e n t

in Berlin

ist

erschienen und bei den Buchhändlern zu haben

ist

eine Fortsetzung

ist

zum gemeinen Gebrauch herausgegeben

von Gottlieb Wilhelm Leibniz

ist

erschienen in Leipzig

17



---

V o n

Verletzung der P f l i c h t e n  
g e g e n  
die Religion im Staat.

---

Lehrer und Schüler.

L. Was verstehst du, mein Sohn, unter der Religion?

S. Ich denke, daß Religion so viel als Verehrung Gottes sey.

L. Recht. Aber einen Spruch, der uns hierauf verweist?

S. Es fallen mir die Worte ein: fürchtet Gott. 1 Petr. 2, 17.

L. Verehren denn wohl aber alle Bürger des Preussischen Staats Gott auf einerlei Art?

S. Sie haben mir von verschiedenen Religionspartheien in den Preussischen Ländern gesagt, also denke ich, daß diese Staatsbürger nicht auf einerley sondern verschiedene Art Gott verehren.

L. So ist's. Aber würde es wohl ein Angriff auf die Religion seyn, wenn man Jemanden seiner Religion wegen beleidigen wollte?

S. Ja! denn er würde ja unschuldig dabei leiden.

L. Und warum unschuldig?

S. Er verehrt ja Gott so, wie er nach dem erhaltenen Unterricht denkt, daß er ihn verehren soll.

L. Vernünftig geantwortet, und daher ist auch ein Staatsgesetz vorhanden.

S. Wie heißt es denn?

L. „Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll, je nachdem die Verschuldung ist, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden.“ (A. L. N. II. Th. XX. Tit. §. 214.) — Dieses Gesetz ist gewiß sehr billig. Erstens: spricht das Christenthum dafür, indem es sagt, daß man nicht das Recht habe in Gewissenssachen (und dahin gehöret jede Art der Gottesverehrung, sie sey auch noch so irrig) seinem Nächsten übel zu begegnen. Es heißt: wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Er stehet oder fällt seinem Herrn. Er mag aber wohl aufgerichtet werden, denn Gott kann ihn wohl aufrichten.“ Röm. 14, 4. — Es ist ein einziger Gesetzgeber, der kann selig machen  
und



und verdammen. Wer bist du, der du einen andern urtheilst. Gal. 4, 12.

S. Sie wollten noch einen zweyten Grund über die Billigkeit und Gerechtigkeit jenes Staatsgesetzes anführen.

L. Nun so höre. Dergleichen Beleidigungen richten insonderheit große Verbitterungen der Gemüther, und nicht unbedeutende Zerrüttungen unter Staatsbürgern an. Das wechselseitige Zutrauen hört auf, und so leidet Handel und Wandel zum wechselseitigen Schaden gar sehr. Du siehst dieses doch wohl ein?

S. O ja! Aber Sie haben uns doch wohl wegen der Religion im Staat noch mehr zu sagen.

L. Ja, mein Sohn. Es ist auch ein Gesetz, das die Eröhrung des öffentlichen Gottesdienstes betrifft, und das lautet also: „Wer den öffentlichen Gottesdienst stöhrt, oder die in dessen Feyer begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, der soll auf Drey- bis Ahtzehen Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.“

S. Und das Billige und Gerechte in diesem Gesetz.

L. Siehe! der öffentliche Gottesdienst hat Gott und göttliche Dinge zur Erweckung für Erdmüdigkeit oder zur Befestigung in derselben zum Gegenstand. Sollte nun die höchste Landesobrigkeit nicht darauf sehen, daß dieser Gegenstand von jedem Unerthan heilig gehalten (respektirt) werde, zumal, da sein Ein-

Einfluß auf die Herzen auch dem Lande selbst nützlich wird? denn gewiß! — dem Lande, wo Gottesfurcht und Frömmigkeit herrscht, geht es vor andern sehr wohl.

S. Auch dies ist mir einleuchtend. Aber wenn ich doch auch hier mich an einen schicklichen Spruch halten könnte.

L. Merke nur, daß der Ort, wo öffentlich Gottesdienst gehalten wird, der Ort sey, wo Gott besonders verehrt seyn will, folglich die Stühnung dieses Gottesdienstes auch eine vorzügliche Versündigung sey. Der Spruch, den ich Dir hier zu Gemüthe führe, ist die Erklärung Davids: ich wasche meine Hände mit Unschuld, und halte mich Herr zu deinem Altar, da man hört die Stimmen des Dankens, und da man predigt alle deine Wunder. Herr ich habe lieb die Stäte deines Hauses, und den Ort, da deine Ehre wohnet. Ps. 26, 6. 7. — Und wenn Jesus in solchen Eifer gerieth, daß es Joh. 2, 14. 15. 16. heißt: er habe sich eine Geißel aus Stricken gemacht, und alle, welche in dem großen Vorhofe des Tempels zu Jerusalem Ochsen, Schaaf, und Tauben feil hatten, und Geldwechsel trieben, fortgejagt, weil dadurch das Haus seines Vaters entehrt wurde; so ist es doch wohl billig und gerecht, daß der Landesherr gegen den Unfug in Stühnung des öffentlichen Gottesdienstes als eine Entehrung Gottes Strafgeseze giebt. — Weiter meine Kinder! Im 3 Buch Mos. 24, 15. und 16. lesen wir, daß Gott für



für das jüdische Volk den Befehl gegeben: „welcher seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen, welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeine soll ihn steinigen, wie der Fremdling soll auch der Einheimische seyn, wenn er den Namen lästert, so soll er sterben.“ Ihr sehet hieraus, daß eine öffentliche Gotteslästerung eine sehr große Sünde sey, daher auch hierüber in dem N. L. R. ein Strafgesetz gegeben worden.

S. Wie heißt denn dieses?

L. „Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Mergerniß Anlaß giebt, soll auf Zwey- bis Sechs Monate ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden. — Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen, so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionsparthey in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine die Größe seines Verbrechens nochmals vorhalten, und er der Gemeine in der Person dieser ihrer Vorsteher wegen des gegebenen Mergernißes Abbitte leisten.“ (N. L. R. II. Th. XX. Tit. S. 217. 218. 219.) Wenn dergleichen Lästerung vom Staat ungestraft bliebe, so würden sie andre nachahmen und so würde ja gar bald alle Ehrfurcht vor Gott zum Schaden des Landes aus den Augen gesetzt werden.

S.

S. Zum Schaden des Landes?

L. Allerdings, denn wer sich vor Gott nicht scheut, wird allerley Unfug gegen Menschen sich erlauben. Denkst du nicht auch so?

S. Ich denke auch so.

L. Von der Gotteslästerung komme ich zum Mißbrauch der Religion zu allerley Gaukeleyen. Hast du wohl schon von dergleichen Gaukeleyen gehört?

S. Meynen Sie etwa das Zaubern, da man durch gewisse Worte aus der Bibel oder durch den Gebrauch gewisser Sachen, deren man sich zum Gottesdienst oder gottesdienstlichen Handlungen bedient, Dinge verrichten will, die in keines Menschen Kräften stehen.

L. Du erräthst meine Gedanken. Aber kannst du dich nicht hierüber deutlicher erklären?

S. Ich meyne, z. E. wenn man Geister, von denen man sagt, daß sie sich in einem Hause oder in einer Gegend zeigen, vertreiben, oder wenn man Geld in der Erde finden, oder wenn man verstorbene Menschen sehen lassen will.

L. Recht. Und wider diesen und andern dergleichen Religionsmißbrauch sind nun auch in dem A. L. R. für die Preussischen Staaten Gesetze vorhanden.

S. Und wie lauten denn diese? da dergleichen Gaukeleyen so oft getrieben werden, so möchte ich sie wohl wissen.

L.



L. „Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen zu vermeyntlichen Zaubereyen, Gespensterbannen, Citiren (Vorladen) der Verstorbenen, Schätzegeuben, und andern dergleichen abergläubischen Gaukeleyen mißbraucht, soll zuerst eines bessern belehrt, im Fall der Wiederholung aber mit Vier- bis Achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. (II. Th. XX. Tit. S. 220.) — Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicher Weise oder um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden: so findet gegen den Thäter außer der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten amnoch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Sechs Monate bis Zwey Jahr statt. (S. 221.)

S. Sind denn diese Gesetze auch der Bibel gemäß?

L. Allerdings, und zwar so, daß man sehen kann, wie sehr dergleichen Mißbräuche von Gott verabscheuet werden.

S. Belehren Sie mich doch auch hierüber.

L. Die heydnischen Bewohner des Landes Kanaan oder des gelobten Landes, welches die Juden zu den Zeiten Josua in völligen Besitz nehmen sollten, trieben unter andern Lastern auch ähnliche abergläubische Dinge. Weil sie nun in Gottes Augen ein Gräuel waren, so läßt dieser sie durch Mosen belehren, daß diese Gräuel mit eine Ursache wären, warum jene Heyden aus einem so schönen Lande vertrieben würden, und die Israeliten sich also vor denselben hüten sollten.

Es heißt nämlich im 18. Kapitel des 5. Buch Mose, von 9. bis zum 12. Vers. „Wenn du in das Land kommst, das dir der Herr dein Gott geben wird, so sollst du nicht lernen thun die Gräuel dieser Völker. Daß nicht unter dir gefunden werde, der seinen Sohn oder Tochter durchs Feuer gehen lasse, oder ein Weißager, oder ein Tagewähler, oder der auf Vogelgeschrey achte, oder ein Zauberer, oder Beschwörer, oder Wahrsager, oder ein Zeichendeuter, oder der die Todten frage, denn wer solches thut, der ist dem Herrn ein Gräuel, und um solcher Gräuel willen vertreibt sie (die Heyden) der Herr dein Gott vor dir her.“ — Noch mehr. Der, welcher ein Geschäft aus der Zauberey und den dahin einschlagenden Dingen macht, hat die Drohung wider sich, daß er von der Seligkeit des Himmels ausgeschlossen seyn soll, denn es heißt offenbar. Joh. 22, 15.: „draußen sind die Zauberer,“ und Galat. 5, 21. spricht Paulus: „daß die, welche Zauberey treiben, das Reich Gottes nicht ererben sollen.“ Wißt du nun überführt, daß jene Gesetze des A. L. N. für die Preussischen Staaten, auch ihren Grund in der Bibel haben.

S. Ja!

L. Und wenn nun dergleichen Dinge durch Mißbrauch der Religion, als welche ja Gott zum Gegenstand hat, getrieben werden, so sind sie ja gewiß  
um



um so strafbarer, und auch hier gilt das zweyte Gebot: du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. Damit du aber auch siehest, daß ein Preussischer Staatsbürger einen Geistlichen, als den man nicht selten zu dergleichen Dingen mit hat gebrauchen wollen, großer Verantwortung aussetzen würde, wenn es ihm gelänge, ihn zu überreden, gemeinschaftliche Sache dabei zu machen, so wisse, daß es heißt: „hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter dergleichen abergläubische oder betrüglische Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben; so muß derselbe noch außer der geordneten Strafe, seines Amts entsezt werden.“  
S. 222.

S. Aber sollte nicht bei einem Geistlichen eine Ausnahme der Strafe statt finden? Ich denke, daß ein Geistlicher doch wohl Etwas Wunderbares thun könne.

L. Ich höre es schon, daß du irrige Meynungen von der Macht eines Geistlichen, wie viele andere, eingefogen hast. Ich muß dich also hier allerdings belehren. Der Geistliche hat blos die Anweisung, durch den Vortrag der Religionswahrheiten, und überhaupt durch sein Amt Menschen zu guten, und für Zeit und Ewigkeit glückliche Menschen bilden zu helfen, aber es ist ihm nicht aufgetragen worden, wunderbare Handlungen zu verrichten, konnte ihm auch nicht aufgetragen werden, weil es ihm hiezu an Macht fehlte,  
und

und ihm diese Macht auch nirgends versprochen worden ist. Mit den Wunderthaten der Apostel hat es eine ganz andere Bewandniß. Diese, weil durch sie die christliche Religion gepflanzt und ausgebreitet werden sollte, erhielten nicht nur den Beruf zu lehren, sondern auch die Verheißung von dem göttlichen Stifter der christlichen Religion, daß sie das Vermögen bekommen würden, ihren Lehren durch Wunderthaten bei Menschen, die sie gern zum Christenthum bringen wollten, Eingang zu verschaffen.

S. Nun bin ich eines bessern belehrt.

L. Und nun noch Etwas, was den Familienfrieden in Rücksicht der Religion betrifft.

S. Kommt denn hievon auch Etwas im U. L. N. für die Preussischen Staaten vor?

L. O ja! das wirst du doch wohl einsehen, daß, wenn Familien uneinig sind, sie sich nicht wohl befinden können; der König will aber, daß nicht nur seine Staatsbürger überhaupt, sondern auch in ihren einzelnen Verhältnissen glücklich leben sollen.

S. Nun, was wollen Sie mir denn noch deshalb sagen?

L. Da es sich öfters trifft, daß bei Heyrathen beide Theile nicht von einerley Religion, oder besser zu reden, nicht von ein und eben derselben christlichen Religionsparthey sind, und die Erfahrung es gelehrt, daß in der Folge der Religion wegen, unter Ehegatten und ihren andern Anverwandten Zwist und Feindseligkeit



keit entstanden ist; so finden wir in unserm Landrecht folgendes Gesetz: „Wer aus übelverstandnem Religionseifer zwischen Eheleuten oder Aelttern und Kindern verschiedener Religion, Mißtrauen und Uneinigkeit anrichtet, der soll, wenn die gerichtliche Vermahnung nichts ausgerichtet hat, aus dem Ort, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen, verwiesen werden. (S. 228.)

S. Sollte denn aber dieses Gesetz nicht wider die Bibel seyn.

L. Gerade das Gegentheil. Denn weist du dich nicht aus deinem Bibellesen zu erinnern, daß die christliche Religion auf Einigkeit der Christen unter einander dringt, und folglich auch will, daß christliche Familien von verschiedener Religionsparthey vertrüglich leben sollen.

S. Sie meynen gewiß jene Worte aus einer Sonntagsepistel: „vertraget einer den Andern in der Liebe, und seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seyd, auf einerley Hoffnung eures Berufs. Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen.“ Eph. 4, 2 — 6.

L. Schön, vortreflich!

Wir

Wir wollen nun zu einem neuen Gegenstand unserer Unterhaltung übergehen, und dieser ist:

Verletzung der Pflichten  
gegen Obrigkeiten und Vorgesetzte  
im Staat.

S. Sie haben ja schon von Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staat Manches gesagt, war denn dies noch nicht hinlänglich?

L. Du hast recht, allein was du gehört hast bezog sich blos auf die Sicherheit des Königlich Preussischen Staats, und die Ehrfurcht gegen denselben. Jetzt will ich euch eigentlich zeigen, welch ein großes Unrecht derjenige begehe, der die Pflichten gegen die Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staat verletzt.

S. So werde ich wohl auch hören, wen ich unter Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staat eigentlich verstehen soll?

L. Das wirst du. Zuförderst aber frage ich dich, mein Sohn, ob die Haushaltung deines Vaters, die, wie andere sagen, so gut eingerichtet ist, nach Verfügungen und der Willensmeinung deines Vaters geführt wird, oder ob alles darinnen ganz von ohngefähr oder nach Gutdünken eines jeden geht, welcher zu ihr gehört.

S.



S. Verzeihen Sie, wenn ich mich über diese Frage wundere. Es scheint, als wenn Sie ungewiß wären, ob ich wüßte, wie unsere Haushaltung geführt würde. Allerdings wird sie nach den Bestimmungen und dem Willen meines Vaters betrieben. Welche Unordnung, welche Verdrüßlichkeiten, welcher Schaden würde entstehen, wenn alles in der Haushaltung meines Vaters von ohngefähr, oder nach dem Gutdünken der Leute geschähe!

L. Was hat denn dein Vater für Leute?

S. Der hat viele Menschen.

L. Nun das weiß ich, aber ich möchte gern wissen, wie sie von einander verschieden sind.

S. Wollen Sie wissen, ob Einer so viel, als der Andere zu bedeuten hat?

L. Ja!

S. Nein, es hat nicht Einer so viel, als der Andere zu bedeuten. Einer steht unter dem Andern; der Eine sagt, was geschehen soll, und der Andere thut's.

L. Sind diese Leute sich selbst überlassen?

S. Freylich nicht, wie schlecht würde sonst die Haushaltung bestellt seyn.

L. Unter wem stehen denn aber alle diese Leute zusammen?

S. Alle stehen unter meinem Vater.

L. Also ordnet dein Vater an, wie es gehen soll?

S. Ja.

L. Aber wie macht er's denn?

S. Er sagt das, was geschehen soll, den Erstem in der Haushaltung.

B

L. Und

L. Und was thun diese?

S. Diese sehen darauf, daß seine Anordnungen von den Uebrigen befolgt werden.

L. Aber kann denn dein Vater nicht alles in allem seyn? Kann er denn nicht selbst alle Geschäfte betreiben?

S. Freylich kann mein Vater nicht alle Geschäfte in seiner Haushaltung selbst betreiben.

L. Also sind wohl die verschiedenen Leute in dieser Haushaltung nothwendig?

S. Allerdings.

L. Und also ist auch dieß nothwendig, daß Einer dem Andern untergeben sey?

S. Ja.

L. Und warum?

S. Wegen der Ordnung und des Nutzens, den die Haushaltung meines Vaters bringen soll.

L. Gut geantwortet. Ordnung und Nutzen sind in einer wohleingerichteten Haushaltung mit einander unzertrennlich verbunden, und alle darinnen befinden sich dabey wohl.

S. Nun, was wollen Sie mir denn sagen?

L. Höre, mein Sohn! Es ist zwar zwischen dem Preussischen Staat und der Haushaltung deines Vaters ein großer, ein unendlich großer Unterschied und Abstand, indessen dient das Gleichniß von dieser Haushaltung doch zur Erläuterung der Sache. Siehe! so wie dein Vater in seiner Haushaltung verschiedene Leute nöthig hat, welche seine Anordnung befolgen; eben so hat auch der König in seinem Staate Menschen nöthig,



nöthig, die seine Vorschriften und Befehle, welche Er zum Besten des Staats giebt, in Ausübung bringen, und wo immer die eine Art hiervon der andern untergeordnet ist, weil Er auch nicht alles selbst in seinem Staate leisten und betreiben kann, und dieß macht, daß in seinem Reiche Obrigkeiten und Vorgesetzte befindlich sind, d. h. solche Menschen, die zur Vollziehung der königlichen Befehle ihre Untergebene haben.

S. Nun weiß ich, was ich unter Obrigkeiten und Vorgesetzte im Preussischen Staate verstehen soll.

L. Nun, was verstehst du also darunter?

S. Solche Personen, die zur Vollziehung der königlichen Befehle ihre Untergebene haben.

L. Du hast's recht gefaßt. Aber glaubst du denn auch wirklich, daß die Leute, welche dein Vater in seiner Haushaltung hat, sich wohl befinden?

S. Ja, denn ich höre nicht, daß sie klagen, wohl aber weiß ich, daß sie vergnügt sind.

L. Weißt du nicht, ob es bey deines Vaters Nachbar eben so ist?

S. So ist's nicht.

L. Warum nicht?

S. Eigentlich weiß ich es nicht. Ich höre nur, daß in dieser Haushaltung alles unordentlich zugehen soll, daß keiner auf den Andern hören will. Jeder will befehlen, keiner gehorchen.

L. Ist denn der Nachbar kein guter Hausvater? kein kluger Mann?

S. Mein

S. Mein Vater meynt, daß die Schuld dieser Unordnung nicht an ihm läge, er wolle alles nach sehr guten Vorschriften in seinem Hause gethan wissen. Es läge bloß in dem Willen derer, die seinen Anordnungen folgen sollten.

L. Also klagen wohl auch die Leute bey deines Vaters Nachbar, daß es ihnen nicht wohl gehe.

S. D diese Klage hört man oft.

L. Nun, mein Sohn! wende dieß auf einen Staat an, und du wirst es fühlen, daß die Einwohner in einem Reiche nur glücklich seyn können, wenn sie die Gesetze des Staats beobachten; daher merke dir auch die beyden ganz natürlichen Grundsätze des allgemeinen preussischen Landrechts: „Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts;“ — „Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.“ I. Th. Einleit. S. 22. 73.

S. Mir ist die Wahrheit in diesen Grundsätzen sehr einleuchtend, und deshalb sind sie auch sehr leicht zu behalten.

L. Da nun aber der Landesherr die Ausübung seiner Anordnungen und Gesetze zur allgemeinen Wohlfahrt seiner Staaten nicht selbst betreiben kann, sondern hierzu Anderer bedarf — fließt nicht aus jenen ganz natürlichen Grundsätzen die Lehre: Jeder sey der Obrigkeit und seinen Vorgesetzten im Staate folgsam,

S. Allers



S. Allerdings.

L. Aber die Ursache.

S. Diese ist eben so natürlich.

L. Nun, so sage sie mir doch!

S. Weil die Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staate, zum Besten der Staatsbürger, auf die Ausübung der Staatsgesetze sehen.

L. Bist du nun von der Nothwendigkeit, daß Obrigkeiten und Vorgesetzte in einem Staate seyn müssen, überzeugt?

S. Vollkommen.

L. Was macht aber wohl einen Staat unglücklich?

S. Wenn die Menschen darinnen böse sind.

L. Was verstehst du denn unter diesem Böseseyn?

S. Ich meyne, wenn sie lasterhaft leben und die Landesgesetze übertreten.

L. Du hast dich gut ausgedrückt. Nun siehe, welch eine Wohlthat für den Preussischen Staat ist es, daß sich darinnen Obrigkeiten und Vorgesetzte befinden. Ihr Amt bringt es mit sich, daß sie Laster und Verbrechen, oder, welches mit dem letztern einerley ist, Uebertretungen der Landesgesetze verhüten sollen, denn es heißt: „Eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muß Laster und Verbrechen bey seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich besizzen seyn.“ II. Th. XX. Tit. §. 1.

S. Führt mich denn aber auch die Bibel auf die Nothwendigkeit der Obrigkeiten und Vorgesetzten?

L. Ja

L. Ich dächte, daß ich nicht nöthig hätte, mich mit dir hierüber zu unterhalten, da du mir schon gesagt, daß du von dieser Nothwendigkeit vollkommen überzeugt wärest.

S. Mir ist die Bibel, wie Sie wissen, ein sehr ehrwürdiges, sehr schätzbares Buch, und meine Uebersetzung bey jeder Sache wird stärker, wenn die Bibel ihr das Wort redet.

L. Möchten doch Viele deines gleichen seyn! Nun wohl! Als Gott durch seinen Knecht Moses den jüdischen Staat seinen Anfang nehmen ließ, und dieser große Mann das Volk unmittelbar allein regieren wollte, ihm dieß aber nicht möglich war, so bestimmte er, nach dem Rath seines Schwiegervaters, verschiedene Männer zu Vorgesetzten der Uebrigen. Du kannst dir diese Anordnung im 18. Kap. des 2 B. N. nachlesen.

S. Ich sehe aus dieser Einrichtung des Moses ganz deutlich, daß dieser es für nothwendig erachtete, Obrigkeiten und Vorgesetzte in dem erst werdenden Staat des jüdischen Volks anzuordnen.

L. Aber nicht nur im Alten, sondern auch im Neuen Testamente finden wir die Nothwendigkeit der Vorgesetzten und Obrigkeiten im Staate gegründet, denn Paulus, der Apostel, sagt ausdrücklich, daß man den Obrigkeiten der Nothwendigkeit und (welches eine ganz natürliche Folge ist) des Gewissens wegen gehorsam seyn müsse.

S. Wie heißen denn die Worte?

L. „So



L. So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen.“  
Rdm. 13, 5.

S. Wie stark wird doch meine Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit!

L. Auch die Neufranken können dich hier belehren. Du weißt doch wohl, wer die Neufranken sind?

S. Sind's nicht die Einwohner Frankreichs, welche die vorige Regierung in diesem Reiche abgeschafft und eine andere eingeführt haben?

L. Ja, sie sind's. Diesen wurde anfänglich gesagt: Alle Einwohner Frankreichs wären freye und unter einander gleiche Menschen. Viele bildeten sich daher ein, daß Jeder machen könne, was er nur immer wolle, und daß keiner vor dem Andern Achtung haben dürfe. Das zeigen uns die blutigen Auftritte unter dieser neugewordenen Nation. Daher sah man sich gedrungen, der Lösung: Freyheit und Gleichheit, als welche noch gilt, eine Deutung zu geben, welche jeder Einbildung entgegen war; eine Deutung, welche die Neufranken nöthigte, gewissen Männern unter ihnen ein Ansehen zu geben, wodurch ihnen Andere untergeordnet wurden. Und man sieht aus dem Benehmen derer, welche über die Nation regieren, wie genau sie über die Unterordnung halten. Sie halten so darüber, daß die empfindlichsten, ja Todesstrafen derjenigen warten, welche sich den Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staate widersetzen.

S. Diese

S. Diese Bemerkung vermehrt meine Ueberzeugung noch mehr.

L. Und, lieber Sohn! selbst aus der Einrichtung unter den Horden wilder Menschen, welche doch keinen Staat ausmachen, ja sogar aus dem Thierreiche, könnte man Beweise hernehmen, daß in einem Staate Obrigkeiten und Vorgesetzte seyn müssen.

Ich gehe nun zu der Würde des obrigkeitlichen Standes über.

Nicht genug, daß der Apostel Paulus von der Obrigkeit (Röm. 13, 1.) versichert, daß sie eine Anordnung Gottes sey, sondern er wiederholt auch diese seine Versicherung, als womit er ja die Christen, an welche er schrieb, ganz besonders auf ihren göttlichen Ursprung aufmerksam machen, und sie dadurch zu desto größerer Ehrerbietung für die Obrigkeiten erwecken will, wobey der Umstand nicht zu vergessen ist, daß die Obrigkeiten, von welchen er redet, aus dem Heidenthume waren, und er folglich, ohne alle Partheylichkeit, jene Versicherung von sich giebt. Besinnst du dich wohl auf die Worte, in welchen sie enthalten ist?

S. „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“

L. Recht, mein Sohn! Aber folge mir weiter in deiner Aufmerksamkeit. Du hast doch oft von Ministern des Königs gehört?

S. D



S. O ja, schon sehr oft. Ich weiß auch die Namen von einigen.

L. Weißt du aber auch, was das Wort Minister bedeutet?

S. Nein; aber das weiß ich, daß ein Minister ein großer Herr im Staate sey, den der König bey seiner Regierung gebraucht.

L. Schon gut. Das Wort Minister heißt ein Diener. Wessen Diener ist also ein Minister in den Preussischen Staaten?

S. Des Königs.

L. Recht, und zwar ein Diener, an den er sich zunächst bey seiner Regierung hält. Aber ist dir auch das Wort bekannt, welches die Würde des Königs anzeigt?

S. Vielleicht habe ich es gehört, und kann mich nicht darauf besinnen.

L. Majestät heißt dieses Wort.

S. Ich habe davon gehört, aber was bedeutet es denn?

L. Es bedeutet eine Würde, durch die der König über alle Bewohner seiner Staaten, worunter doch gewiß sehr viele vornehme Leute sind, erhaben ist — eine Würde, vor welcher alle Bewohner die größte Ehrfurcht (außer der vor Gott) haben und empfinden sollen.

S. O das ist ja eine überaus große Würde!

L. Allerdings. Nun siehe, wenn ein Minister in den Preussischen Staaten ein Diener des Königs und o ein Diener ist, wie ich dir gesagt habe, so ist die  
Würd:

Würde, welche er deshalb trägt, gewiß von sehr großer Bedeutung.

S. Ja wohl!

L. Und doch sind die Obrigkeiten im Staate als Obrigkeiten, nach der Belehrung der Bibel, von einer noch größern Würde.

S. Wie so denn?

L. Ein Minister im Staate ist nur ein Diener des Königs, aber Obrigkeiten sind Diener Gottes, Diener des Königs aller Könige und Herrn aller Herren.

S. Wo steht denn dieß geschrieben?

L. Eben in dem 13ten Kap. des Br. Paul. an die Römer v. 4. Dort sagt er von der Obrigkeit: sie ist Gottes Dienerin.

S. Nun bekomme ich noch eine höhere Vorstellung von den Obrigkeiten im Lande.

L. Ja ich muß dir noch mehr sagen. Die Bibel legt ihnen sogar einen Namen bey, der von der Gottheit entlehnt ist.

S. Ich erstaune. Wo finde ich denn das?

L. Ps. 82, 6. denn dort heißt es von den Obrigkeiten: „ihr seyd Götter.“ Und diese Benennung unterstützt Jesus Christus, indem er sie Joh. 10, 34—36. für recht erklärt, wenn er sich auf diese Stelle bey dem Vorwurf seiner Feinde, daß er sich den Sohn Gottes nenne, also beruft, daß er zeigt, wie ihm dieser Name mit noch größerm Rechte zukomme: „Stehet nicht geschrieben, sagte er zu ihnen, in euerm Gesetze: ich habe gesagt: ihr

ihr



ihr seyd Götter? So er die Götter nennt, zu welchen das Wort Gottes geschah, und die Schrift kann doch nicht gebrochen werden; spricht ihr denn zu dem, den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat: du lästerst Gott, darum daß ich gesagt, ich bin Gottes Sohn?“

S. Sie haben mich nun von der Nothwendigkeit der Obrigkeiten und Vorgesetzten im Staate vollkommen überzeugt, und mir die Würde derselben so deutlich vor Augen gestellt. Sagen Sie mir doch nun auch, was für Pflichten man gegen sie zu beobachten habe.

L. Denke nur nach über das, worüber wir uns mit einander jetzt unterhalten haben, und du wirst sie gewiß auffinden.

S. Finden werde ich sie, wenn Sie mir zu Hülfe kommen.

L. Das will ich thun. Sind Obrigkeiten und Vorgesetzte im Staate nothwendig?

S. Ja!

L. Warum sind sie nothwendig?

S. Weil durch sie das Beste des Staats befördert werden kann und wird.

L. Kann aber durch sie das Beste des Staats befördert werden, wenn ihre Untergebenen ihnen nicht folgsam sind?

S. Nein!

L. Nun was ist also die Pflicht der Untergebenen als Staatsbewohner?

S. Folg-

S. Folgsamkeit, oder Gehorsam.

L. Recht. Und dieß ist die Erste Pflicht gegen sie, eine Pflicht, die in der Bibel ausdrücklich vorgeschrieben wird. Was meynst du, wo findest du diese Vorschrift?

S. In den Worten: „Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem König als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm.“ 1 Petr. 2, 13. 14. „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“ Röm. 13, 1.

L. Nun so merke dir dieß. Aber da die Obrigkeiten und Vorgesetzte im Staate eine so hohe Würde bekleiden, so wird dich dieß auch noch auf eine andere Pflicht gegen sie führen. Was ist wohl dieß für eine Pflicht.

S. Ehrfurcht.

L. Ganz recht. Und welche Worte der Bibel gehören wohl hierher?

S. „Ehre dem die Ehre gebühret.“ Röm. 13, 7.

L. Schön. Folglich sind doch auch diejenigen sehr strafbar, welche sich der Verletzungen gegen diesen Gehorsam und diese Ehrfurcht schuldig machen?

S. Nicht anders.

L. Und dennoch ist nichts so gewöhnlich, als diese Verletzung, aber auch keine derselben bleibt unbestraft, wie die Erfahrung lehrt.

S. Wie



S. Wie verletzt man denn die Pflichten gegen die Obrigkeiten im Staate?

L. Lieber Sohn! Die Arten der Verletzung sind sehr mannigfaltig, je nachdem die Umstände sie veranlassen; indessen wird das Gewissen einem Jeden, der da weiß, daß er den Obrigkeiten Gehorsam und Ehrfurcht schuldig sey, bey jeder ihn reizenden Gelegenheit sagen, daß er sich solcher Verletzung schuldig machen würde, wenn er dem Reize folgte. Die vorzüglichsten sind: Widerstand, Aufruhr, und Beschimpfung; worüber du aber, sowohl in Absicht der Gesetze, als der Strafen, in der Ersten Abtheilung des Biblischen Staats-Katechismus, welcher von Staatsverbrechen handelt, hinlänglich unterrichtet worden bist. N. L. R. II. Th. XX. Lit. §. 166 — 172. vergl. mit §. 839 — 843. — §. 173. 174. 175. 178. 179. 207 — 209.

S. Aber, mein theuerster Lehrer! Vergeben Sie, daß ich Sie frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn die Klagen, welche ich so oft gehört, gegründet wären, daß so manche Vorgesetzte im Staate sich des Zutrauens unwerth machen?

L. Ehe ich dir hierauf antworte, muß ich dir vorher sagen, daß Vorgesetzte im Staate eben sowohl der Tadelsucht ausgesetzt sind, als ihre Untergebenen bey Andern; daß es aber die Frage sey, ob sie auch die Unzufriedenheit verdienen, die man über sie äußert. Was meynst du?

S. Freylich wohl.

L. Ahn:

L. Können denn nicht Vorgesetzte im Staate ihre gegründete Ursachen haben, warum sie in ihrem Amte so und nicht anders handeln, von deren Handlungen man aber glaubt, daß sie ungerecht wären, weil sie den Schein der Ungerechtigkeit an sich tragen?

S. Das kann immer seyn.

L. Nun siehe, wenn du mir dieß zugiebst, so fließt hieraus die Lehre, daß man sich hüten müsse, sogleich über widerrechtlich scheinende Amtshandlungen derselben übel zu urtheilen. Man kann, wenn diese Urtheile laut werden, sehr leicht in Verantwortung kommen.

S. Ja; aber, wenn wirklich die Klagen über diese und jene Dürigkeiten gegründet wären, und man also kein Zutrauen zu ihnen haben könnte, folglich in die Versuchung käme, ihnen nicht zu folgen, ihnen nicht ehrerbietig zu begegnen?

L. Nun, so höre mein Sohn! Ich will, so gut ich kann, dich in Punkten zu belehren suchen, welche, wie ich nicht läugne, oft sehr öffentlich zur Sprache kommen.

Verlangt eine Obrigkeit Etwas, wovon man überzeugt ist, daß es wider die Gesetze, oder sonst unrecht sey, so mache man ihr in aller Bescheidenheit Vorstellungen; will sie dieselben nicht hören, und beruht auf ihrer Forderung, so thue man ihr Gnüge, wende sich aber mit noch größerer Bescheidenheit an diejenigen, denen sie untergeordnet ist; und könnte man mit deren Ausspruch nicht zufrieden seyn, wohl gar an den König, als das Oberhaupt des Staats, da denn, wenn die



die Vorstellungen ihren wahren Grund haben, gewiß der angegebenen Bedrückung abgeholfen werden wird.

S. Ja, aber wie? wenn es so wäre, daß die Hülfe zu spät käme und der Verlust unersetzlich seyn würde, sobald man sich bequeme, die Forderung zu erfüllen.

L. Dann muß man um Aufschub bitten. Würde jedoch Gewalt gebraucht, wie dieß aber unter der Regierung unsers gerechten Königs nicht zu vermuthen ist, so müßte man dieß als ein von Gott verhängtes Schicksal ansehen; übrigens, wenn man nur noch Leben und Freyheit behält, sich über das erlittene Unrecht an höhere Obrigkeiten, für welche die Sache gehdrt, und, wie schon gesagt, im Fall man sich auch hier nicht beruhigen könnte, bis an den König wenden, als welcher einem jeden seiner Unterthanen hierzu die Erlaubniß und einen besondern Unterricht, wie man sich deshalb verhalten soll, ertheilt hat. Aber merke, mein Sohn! man muß seiner gerechten Sache nicht nur innerlich gewiß seyn, sondern sie auch beweisen können, denn sonst ist alle Vorstellung vergebens, und muß es seyn, weil obrigkeitliche Personen im Staate, als die in das Geheime nicht sehen können, nur nach Beweisen, sowohl für als gegen ihre Untergebenen, und nicht nach bloßen Behauptungen der Partheyen handeln müssen. Diese Beweise nur bringen zur rechtlichen Gewißheit, und die rechtliche Gewißheit wird dann der Obrigkeit zum Gesetz, wie sie handeln soll; vorzüglich müssen unverwerfliche Beweise beygebracht werden, wenn man sich an das Oberhaupt  
des

des Staats, den König selbst, wenden will. Inzwischen muß ich wieder zur Ehre des obrigkeitlichen Standes bemerken, daß Fälle kommen können, wo auch die gewissenhaftesten Vorgesetzten durch verschmizte und böshafte Menschen hintergangen werden, und Unschuldige leiden müssen, daher ich euch, meine Kinder, rathе, euch künftig als Staatsbürger und Bürgerinnen äußerst vorsichtig und klug in euerm Stande und Berufe zu benehmen. Und kann euch eure Vorsichtigkeit und Klugheit dennoch nicht vor unverschuldeten staatsbürgerlichen Leiden sicher stellen, so ertragt mit Ergebung in den Willen des Regierers der Welt, euer Schicksal mit Geduld. Es bleibt euch doch der Trost übrig, daß er eure Unschuld kenne. Denkt wie Hiob: „Mein Zeuge ist im Himmel, und der mich kennet, ist in der Höhe.“ Hiob 16, 19. Nach seiner Weisheit ließ er eure Leiden über euch kommen, aber eben diese Weisheit, welcher väterliche Güte zur Seite gehet, wird sie zur rechten Zeit für euch zur Quelle einer weit größern Freude, als eure Traurigkeit ist, machen. Sollte denn der Allwissende, Gerechte, Weise und Gütige über uns — ein bloßer Zuschauer unverdienter Kränkungen seyn? —

Fleht aber auch zu Gott, daß euer gute König immer mehr und mehr es sich zum Grundsatz mache, was der König David nach dem 102. Ps. im 6. Verse von sich sagt: „Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bey mir wohnen, und habe gern fromme Diener.“

Ueber-



Uebergehen kann ich zu euerm Besten nicht, daß ihr euch als unruhige und widerspenstige Unterthanen beweisen würdet, wenn ihr von verschiedenen Obrigkeiten mit euern Ansprüchen abgewiesen worden wäret, und euch doch an das Oberhaupt des Reichs wendetet, denn die Eine Obrigkeit wird doch wohl die Irrungen der andern einsehen und der Sache abhelfen. Als unruhige Unterthanen würdet ihr aber nur üble Folgen zu erwarten haben. Nur dann geht ihr sicher, wenn sich diese verschiedene Obrigkeiten sämmtlich geirrt hätten, aber hierzu, merkt es euch, gehören un-  
verwerfliche Beweise. Ehe ihr also den letzten Schritt wagt, so fragt vorher rechtschaffne, erfahrene und kluge Männer um Rath, nicht aber so genannte Winkel-  
rathgeber, die von Eigendünkel, Rechtshaberey und Habsucht beherrscht werden.

Nun will ich nur noch Etwas wenigens in Hinsicht derer Staatsbürger beysügen, welche unter den Magisträten, d. i. unter den städtischen Obrigkeiten stehen. Diese sind nicht von einerley, von gleicher Art und Gattung. Theils sind es solche, welche das Bürgerrecht an sich gebracht, und vermöge desselben gewisse Nahrungsgeschäfte zu betreiben berechtigt sind; theils solche, die das Bürgerrecht nicht haben, und mit den eigentlichen Bürgern bloß nur den Schutz des Magistrats genießen, als weshalb sie Schutzverwandte genannt werden.

S. Nun da weiß ich doch, was eigentlich ein Bürger ist. Aber was hat denn der Bürger und Schutzverwandte für Pflichten zu beobachten?

E

L. Auf.

L. Außer den allgemeinen, der Folgsamkeit und Ehrfurcht, noch besondere, welche das allgemeine Beste betreffen.

S. Welche sind es?

L. Zuvörderst muß ich dich aber noch Verschiedenes fragen.

S. Wenn ich nur die Fragen beantworten könnte.

L. Vielleicht kannst du sie beantworten, und wenn es nicht seyn sollte, so werde ich dich schon belehren. Was meynst du? Ist der Magistrat eine Obrigkeit für sich, oder für die Bürger und Schutzverwandten.

S. Für die Bürger und Schutzverwandte.

L. Warum?

S. Magistrate wären ja sonst nicht nöthig.

L. Recht. Wenn er nun aber um der Bürger und Schutzverwandten willen nöthig ist — kann er wohl dieser bürgerlichen Gesellschaft im Staate allgemeinen Wohl befördern, wenn die Glieder dieser Gesellschaft nicht gewisse Pflichten erfüllen?

S. Das kann er allerdings nicht.

L. Also glaubst du, daß ihnen gewisse Pflichten obliegen?

S. Wie sollt ich dieß nicht glauben? die Sache ist ja ganz deutlich.

L. Nun, wenn du dieses einsehst, so sey auch, da du Bürger werden willst, dereinst willig zu dergleichen Pflichten.

S. Das will ich seyn. Und worinnen bestehen denn die Pflichten des eigentlichen Bürgers?

L. Sie



L. Sie sind folgende:

1) Jeder Bürger muß sich in Polizeyangelegenheiten, d. i. in denen, welche die allgemeine Ordnung und Sicherheit betreffen, und in solchen, welche sein Gewerbe oder Nahrungsgeschäfte angehen, dem Magistrat unterwerfen. 2) Ein Bürger soll die gemeinschaftlichen Lasten, d. h. alles, was jeder zum allgemeinen Besten der Bürgerschaft, nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Besitzungen leiden soll, willig leisten. Hierüber giebt die Verfassung eines jeden Orts die Vorschrift. 3) Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtdämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen, wenn auch keine Belohnung damit verbunden ist, doch aber müssen ihm die dabey vorkommenden Kosten von der Gemeine vergütet werden. 4) Im Nothfall ist jeder Bürger auch zu andern persönlichen Diensten, zum Besten der gemeinen Stadt, verpflichtet.

Anmerk. Wenn nicht wegen außerordentlicher Gefahr, oder anderer besonderer Umstände, die persönliche Gegenwart der Bürger ausdrücklich gefordert wird, so können sie durch andere taugliche Personen ihre Stelle vertreten lassen. A. L. N. II. Th. VIII. Titel. S. 25. 29. 30. 31. 33. 34.

S. Also bey einer heftigen Feuersbrunst muß jeder Bürger Ibschen helfen?

L. Allerdings. Da muß jeder Bürger, der nur gesund ist, Hand anlegen, und kann sich nicht vertreten

lassen. Und so auch bey andern augenscheinlichen Gefahren, in denen sich eine Stadt befindet.

S. Hier sind ja größtentheils solche Pflichten, welche das Wohl der ganzen Stadt erfordert.

L. Nicht anders. Und wenn dieses ist, welche Worte aus der Bibel schicken sich wohl hierher?

S. Jene Worte: Suchet der Stadt Bestes. Jer. 29, 7. — Was für Pflichten haben denn aber die Schutzverwandten zu beobachten?

L. Sie müssen sich auch den Anordnungen der Stadtobrigkeit unterwerfen; so lange sie das Bürgerrecht nicht erlangt haben, müssen sie sich der bürgerlichen Gewerbe enthalten, und sich keiner bürgerlichen Rechte anmaßen; sie müssen sich zu den bürgerlichen Lasten und Abgaben verstehen, welche die besondere Verfassung des Orts vorschreibt. Wenn keine nähere Erklärung in Rücksicht persönlicher Dienste vorhanden ist, so sind sie, doch aber nur in dringenden Nothfällen, wo die eigentlichen Bürger nicht im Stande sind, die drohende Gefahr von der Stadt abzuwenden, zu solchen Diensten verpflichtet. — Wenn sie von öffentlichen Anstalten Vortheil haben, so müssen sie hierzu auch einen billigen Beytrag leisten; indessen soll ihnen nicht mehr, als den Bürgern der geringsten Klasse abgefordert werden. A. L. N. II. Theil. VIII. Titel. S. 72 — 77.

S. Ist dieß wegen meines künftigen Bürgerstandes für mich zu wissen genug?

L. Ja,



L. Ja, mein Sohn. In künftigen Jahren wirst du schon näher belehrt werden, was du, als ein Bürger, zu beobachten habest. Indessen ist das, was du jetzt gehöret, das Allernothwendigste. Jetzt werde ich mich mit deinem Mitschüler unterhalten, der aus dem Bauernstande ist.

S. Also kommt nun die Reihe an den guten Christian?

L. Ja.

---

Verletzung der Pflichten  
gegen

Guthsherrschaften.

L. Christian! wie du mir gesagt, willst du dereinst das großväterliche Bauerguth in A..., wo du unterthänig bist, annehmen. Hast du denn aber wirklich Lust, das Guth anzunehmen und unterthänig zu bleiben?

S. D ich habe große Lust, denn die Landwirthschaft gefällt mir sehr wohl.

L. Aber — unterthänig seyn — das sollte dich doch furchtsam machen.

S. Das macht mich gar nicht furchtsam. Ich höre ja, daß mein Großvater sich dabey wohl befunden, und sehe noch, daß er vergnügt und fröhlich ist. Ich weiß auch, daß er bey seiner Wirthschaft in seiner Unterthänigkeit ein wohlhabender Mann geworden ist.

L. Deine

L. Deine Furchtlosigkeit gefällt mir, ich muß dir aber auch sagen, daß der Bauernstand in den Preussischen Staaten gar kein gedrückter Stand sey. Die Einrichtungen wegen dieses Standes sind billig und gerecht, da er große Vortheile zu genießen hat. Damit du aber auch sehen mögest, daß er an und vor sich selbst, seinem Ursprunge nach, ein Stand sey, der nicht wider Recht und Billigkeit streitet, so muß ich dir folgendes sagen.

Ehe die christliche Religion, die alle Härte gegen unsere Nebenmenschen verbietet, sich auf Erden ausbreitete, lebten die Menschen, einige wenige ausgenommen, in der größten Unwissenheit in dem, was Recht und Unrecht ist; der Eigennutz, da ein Jeder bloß darauf sahe, wie er für sich und seine Familie irdische Güter an sich bringen möchte, wurde ihnen nach und nach die Anweisung, wie sie es anzufangen hätten, um ihre Wünsche erfüllt zu sehen, und achteten es daher nicht, ob Andere dabey litten. Es geriethen nicht nur ganze Völker, sondern auch einzelne mächtige Familien in Krieg gegen einander, und es wurde für ausgemacht angenommen, daß jede Parthey die Gefangenen der andern leben lassen, oder ihnen das Leben nehmen könnte. Ließ man nun den Gefangenen das Leben, so war dieß allerdings eine große Wohlthat. Allein, da mußten es sich denn auch die Gefangenen, welche den Namen der Sklaven, oder Leibeigenen führten, und worunter Menschen verstanden werden, mit welchen man machen konnte, was man nur

wollt:



wollte; ich sage, diese Gefangenen mußten es sich gefallen lassen, bey einem sehr geringen Lebensunterhalt, sehr niedrige und schwere Dienste zu leisten, besonders zum Gewinn für ihre Herrschaft, den Acker zu bauen, und sich mit der Viehzucht zu beschäftigen. So entstand gewöhnlich die Sklaverey, oder Leibeigenschaft. Sonst aber nahm diese auch auf andere Art für viele Menschen ihren Ursprung, die aber nicht so gering geachtet wurden, als die Gefangenen. Wenn sich Menschen an einem Ort so vermehrt hatten, daß sie schlechterdings ihr Leben nicht fristen konnten, so giengen viele anderswohin, und ergaben sich dort denen, welche sie ernähren konnten, mit den Ihrigen und ihren Nachkommen, zu Sklaven, um nur in deren Dienst ihr Leben zu erhalten. Und so mögen sich auch manche, die arm geworden waren, freywillig in den Sklavendienst begeben haben. Weil aber die Herrschaft mit den Sklaven machen konnte, was sie nur wollte, so hatte auch jeder Herr das Recht, sie an Andere zu verkaufen, und die Sklaven mußten, da sie in ihrer Herrschaft Gewalt waren, damit zufrieden seyn. Was meynst du wohl, Christian, ist der Sklavenstand nicht ein schwerer, harter Stand?

S. D freylich.

L. Nun siehe! von daher hat der Bauernstand seinen Ursprung genommen. Kannst du aber wohl sagen, daß die Sklaverey auf einer ungerechten Veranlassung beruhe, wenn du auf die vorgestellten Umstände siehst, die dazu Gelegenheit gegeben haben?

S. Das

S. Das kann ich freylich nicht sagen, doch aber ist es ein trauriger Ursprung.

L. Das sage ich auch. Aber merke wohl, daß der Bauernstand, als ein Stand der Unterthänigkeit, in den Preussischen Staaten, in Vergleichung mit jener Sklaverey, ein sehr guter Stand sey, und kein Bauer gegründete Ursache habe, betrübt zu seyn, daß er sich in diesem Stande befinde. Er ist, ob er gleich unterthänig ist, dennoch in sehr vieler Hinsicht ein glücklicher Mensch, und es steht bey ihm, ob er glücklich seyn und bleiben wolle.

S. Nun so möchte ich aber doch auch gern wissen, worinnen das Glück dieses Standes in Preussischen Staaten bestehe?

L. Das will ich dir wohl sagen. Sey aber auch aufmerksam.

Jede Guthsherrschaft ist, nach den Gesetzen, schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothsfällen werththätig anzunehmen. — Sie muß denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angeessen sind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen. Kann sie dieses nicht, so muß sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brodt auswärtz zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft (Ausweiß, daß sie sich anderwärts ihren Unterhalt erwerben dürfen) ertheilen. — Die Guthsherrschaft ist auch besonders schuldig, für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Sie muß daher auf die Eltern ein wachames Auge haben, und sie, wenn dieselben bey  
der



der Erziehung etwas versäumen, die Kinder nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken, oder sie nicht zur Arbeit oder irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten mit Nachdruck anhalten. — Guthsherrschaften sollen sich der Verwaiseten oder sonst von ihren Eltern verlassenen Kinder annehmen, und ihre Rechte auf diese verliehren, wenn sie es nicht thun wollen. — Eben diese Herrschaften sind vorzüglich schuldig, anfassigen Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, wenn sie anderer Beystand und Hülfe bedürfen, aus allen Kräften beyzustehen und zu helfen. — So ist es auch die Schuldigkeit der Guthsherrschaften, sich ihrer Unterthanen gegen diejenigen anzunehmen, welche sie an Zinsen für gelehntes Geld und auf andere gewinnfüchtige Art treulos behandeln. Und wenn solche Herrschaften ihren Unterthanen zu ihren Nahrungsgeschäften Etwas vorlehn, so soll sie ihnen verschiedene Termine (d. i. Zeiten) setzen, an welchen sie das Geld nach und nach zu bezahlen haben, ja wenn die Zeit der Zahlung da ist, es mit ihnen nicht so genau nehmen, sondern noch einige Geduld mit ihnen tragen.“ A. L. R. II. Theil. VII. Tit. §. 122—127. §. 129—132.

Sage mir, mein Sohn, ob diese Verordnungen des Staats nicht zum Wohl der Unterthanen einer Guthsherrschaft gegeben worden sind?

S. Das sehe ich recht wohl ein.

L. Und doch giebt es noch andere Vorschriften für die Guthsherrschaften zum Besten ihrer Unterthanen,  
die

die eben so wichtig sind. Wegen der Dienste, die ihnen geleistet werden sollen, wegen der Stellen, die die Unterthanen besitzen, wegen der Züchtigungen, die sie verdienen, und überhaupt wegen aller Fälle, wo den Unterthanen zu viel geschehen könnte, hat das A. L. N. für die Preussischen Staaten wohl und weislich gegen etwanige übeldenkende Guthsherrschaften gesorgt, so gesorgt, daß man siehet, wie sehr dem Landesherrn der Bauernstand am Herzen liege. Wenn du im Begriff seyn wirst, das großväterliche Gut anzunehmen, und du an meiner Belehrung zweifeln solltest, so lies in diesem Landrechte den Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Siebenten und Achten Abschnitt des Siebenten Titels im Zwayten Theile gehörig nach; zu der Zeit wirst du dir wohl dieses so nöthige Buch anschaffen können.

Wenn nun aber Guthsherrschaften ihre Schuldigkeiten zum Glück der Unterthanen, mit welchen sie gar nicht umgehen dürfen, wie es ihnen etwa belieben könnte, für sich haben, so ist doch wohl auch billig, daß ihre Unterthanen gewisse Schuldigkeiten beobachten müssen? Was meynst du?

S. Es ist allerdings billig.

L. Ich will dir auch sagen, warum. Die Guthsherrschaften können, ohne daß die Unterthanen gewisse Schuldigkeiten beobachten, nicht bestehen, können nicht im Wohlstande leben. Wenn aber diese Herrschaften das Wohlfeyn und Glück ihrer Unterthanen vor Augen haben, und deshalb verschiedene ihnen gegebene Vorschriften



schriften befolgen sollen, so ist doch wohl ganz natürlich, daß die Unterthanen auch schuldig sind, sich für ihre Herrschaften pflichtmäßig zu betragen.

S. Daß dieß wahr sey, fühle ich. Aber ich möchte doch wohl auch die vorzüglichsten Pflichten der Unterthanen wissen.

L. Ich würde sehr weitläufig werden müssen, wenn ich sie dir alle herzählen sollte. Ich fasse mich also kurz, und sage dir, daß sie zur Ehrfurcht, Treue, Gehorsam, vorgeschriebenen Dienstleistungen, und Entrichtung der bestimmten Abgaben verbunden sind. A. L. N. II. Theil. VII. Tit. S. 133. 134.

S. Giebts denn auch Sprüche, die sich hierher schicken?

L. O ja. Sieh, die Unterthanen der Gutsherrschaften, welche, wie du hast hören können, sich an der Stelle der leibeigenen Knechte, doch aber mit dem Unterschiede befinden, daß sie, in Vergleichung mit jenen, sehr glückliche Menschen sind, werden zur Ehrfurcht, Treue, und Gehorsam in diesen Worten des Apostels Paulus angewiesen: Die Knechte, so unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth halten. 1 Tim. 6, 1. — Den Knechten (sage) daß sie ihren Herren unterthan seyn, in allen Dingen zu Gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeigen. Tim. 2, 9. 10.

S. Wenn

S. Wenn aber Herrschaften Etwas verlangten, was Gott verbothen hätte, sollten denn da die Unterthanen auch gehorsam seyn?

L. Das ist ein ganz andrer Fall. Da muß der Unterthan bescheidene Vorstellung machen, und die Herrschaft darauf führen, daß es in der Bibel heiße: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Es ist mir lieb, daß du diese Frage an mich gethan hast. Hier muß ich dir sogar sagen, daß, wenn die Herrschaften den Unterthanen Etwas zur Pflicht machen wollten, was wider Pflichten für den Staat wäre, die Unterthanen auch nicht folgen dürfen; denn es heißt im A. L. R. II. Th. VII. Tit. §. 136. „Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft müssen jedoch den Pflichten gegen den Staat weichen, wenn beyde nicht zusammen bestehen können.“

S. Aber welcher Spruch weist denn die Unterthanen der Guts Herrschaften zur vorgeschriebenen Dienstleistung und Entrichtung der Abgaben?

L. Der: Röm. 13, 7. gebet Jedermann, was ihr schuldig seyd.

Wenn nun aber, lieber Sohn, der Stand der Unterthänigkeit unter Guts Herrschaften in Preussischen Staaten kein gedrückter, sondern ein Stand von vielen Vortheilen ist, und wenn die Bibel, zur Erfüllung seiner Pflichten, den Unterthan anweist, so ist es doch wohl auch gewiß sehr unrecht, wenn er seine Pflicht verletzt, oder, welches einerley ist, dagegen handelt?

S. Allerdings sehr unrecht.

L. Wenn



L. Wenn nun aber Unterthanen der Guthsherrschaften ihren Pflichten entgegen handeln — verdienen sie nicht alsdann gestraft zu werden?

S. Nicht anders.

L. Aber warum wohl?

S. Damit sie sich künftig hüten, und andre gewarnt werden mögen.

L. Recht. Nun so will ich dir auch sagen, was das U. L. R. hierinnen festsetzt. Und auch hier wirst du einsehen, daß der Landesherr viele Schonung für dieselben angewandt wissen will.

S. So? Nun lassen Sie mich doch hören.

L. Du weißt doch, daß jede Guthsherrschaft Gesinde nöthig habe, und daß dieses Gesinde von ihren Unterthanen genommen werde?

S. Das weiß ich sehr gut.

L. So will ich dich denn mit den Strafen dieses Gesindes bekannt machen. Das U. L. R. erklärt sich hierüber also:

„Fauls, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft, durch mäßige Züchtigungen, zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen. — Eine gleiche Befugniß steht der Herrschaft in Ansehung des Gesindes der Unterthanen zu, wenn dasselbe von diesen zum Hofdienste geschickt wird, und sich dabey faul, unordentlich, oder widerspenstig bezeigt. — Bey solchen Züchtigungen aber muß nicht die Gesundheit, vielweniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden. Auch muß die Herrschaft solcher Züchtigungsarten,

arten, wodurch die Schaamhaftigkeit, besonders bey dem Gesinde weiblichen Geschlechts, verletzt wird, sich enthalten. — Dergleichen grobe Mishandlungen der Unterthanen sollen, außer der denselben zukommenden vollständigen Entschädigung, nach Vorschrift der Kriminalgesetze (d. i. Gesetze gegen Verbrecher), nachdrücklich geahndet werden. II. Theil. VII. Titel. §. 227 — 231. — Das sind die Strafverordnungen wegen des Gesindes.

S. Siehts denn auch andere, welche die Wirthe angehen?

L. Ja freylich.

S. Wie lauten sie denn?

L. Sie lauten also:

„Auch angeessene Wirthe und deren Weiber kann die Herrschaft durch Gefängnißstrafe, oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bey Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorsätzlichen Vernachlässigung, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen. — Ist das Vergehen so beschaffen, daß die Herrschaft zu dessen Ahndung (d. i. Bestrafung) eine gewöhnliche Gefängnißstrafe von höchstens Acht und Dierzig Stunden hinreichend findet, so ist sie bey der Untersuchung nur die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden. — Findet sich aber bey einer nachher auf Anmelden der solchergestalt bestraften Unterthanen von dem Landesjustizkollegium (d. i. einer im Lande höchsten Gerichtsobrigkeit) veranlaßten Untersuchung, daß die Strafe zur Ungebühr verhängt worden: so muß die Herr-



Herrschaft den Unterthan vollständig entschädigen, und außerdem, wegen des Mißbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft werden. — Findet die Herrschaft längeres Gefängniß, oder eine andere Art der Strafe nöthig, so muß sie die Untersuchung und das Erkenntniß dem Gerichtshalter (welcher auch Justiziarus genannt wird) überlassen. — Fällt der Spruch des Gerichtshalters (Justiziarus) auf Achttägigen oder kürzeren gewöhnlichen Arrest oder Strafarbeit aus: so findet dagegen kein Rechtsmittel (kein Mittel zur Abänderung der Strafe) Statt. Wohl aber haftet alsdenn, wenn der Justiziarus die Strafe übertrieben hat, dieser dem zur Ungebühr bestrafte Unterthan zur Schadloshaltung, und dem gemeinen Wesen zur Strafe. Erkennt der Justiziarus auf eine längere oder härtere Strafe, als die kurz vorher angeführte ist: so findet dagegen die Berufung auf das höhere Gericht mit voller Wirkung Statt.“

Anmerk. Wie es zu halten sey, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Beamten derselben thätig widersetzen (d. h. sich an ihnen vergreifen), ist im Kriminalrecht (d. h. in den Verordnungen über Verbrechen) vorgeschrieben. U. L. R. II. Th. VII. Tit. §. 232 — 239.

S. Sie haben wirklich recht, wenn Sie sagen, daß der Landesherr, selbst bey den Strafverordnungen, große Liebe zu den Unterthanen der Gnthsherrschaften trägt.

L. Nun

L. Nun das ist mir sehr lieb, daß du dieß einsehest. Aber zu beklagen ist es, daß die landesherrliche Güte so manche der Unterthanen trotzig und übermüthig gegen die Herrschaft macht.

S. Das wäre doch wohl sehr sündlich.

L. Ja, ja! mein Sohn, das kannst du schon glauben. Viele sind in ihrem Trotz und Uebermuth so weit gegangen, daß sie sich auf das gröbste an ihren Herrschaften vergangen, und daher in den Zuchthäusern oder auf der Festung, zu schwerer Büßung ihrer Verbrechen, gebracht worden sind.

S. Ja freylich sind sie denn selbst die Urheber ihres Unglücks geworden.

---

### Verletzung der Pflichten

g e g e n

### h ä u s l i c h e H e r r s c h a f t e n .

L. Es sey nun von Verletzung der Pflichten gegen Gutsherrschaften genug gesprochen. Ich gehe also weiter, und unterhalte mich mit euch, meine Kinder, über Verletzung der Pflichten gegen häusliche Herrschaften. — Daniel und Anne, ihr werdet gewiß dereinst in häusliche Dienste treten, d. h. in solche, welche nur in Berrichtungen bestehen, deren Herrschaften bedürfen, die sich nicht mit der Landwirthschaft befassen, sondern bloß nur ein sogenanntes Hauswesen haben.

S. Sie



S. Sie haben recht.

L. Und du Anne?

Schülerin. Ja, auch ich werde in solche Dienste gehen.

L. Nun so muß ich euch auch mit den nöthigsten eurer künftigen Pflichten bekannt machen.

Was meynst du, Daniel, wenn Jemand mit dem Andern einig wird, in dessen Dienste zu treten, so ist es doch wohl auch billig, daß er Wort halte?

S. Allerdings.

L. Aber warum?

S. Ich will ja, daß, wenn mir Jemand Etwas verspricht, er mir auch Wort halte, und also muß auch ich mein Versprechen an einen Andern erfüllen.

L. Gut gedacht. Vermuthlich wirst du mir aus der Bibel eine Regel anführen können, welche sich hierher schickt?

S. Ist nicht die Regel, die Sie uns so oft gesagt haben: Alles, was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen?

L. Recht. Nicht wahr, die Herrschaft, die einen Andern miethet, soll doch ihr Wort halten, ihn in Dienste zu nehmen?

S. Nun ja.

L. Also ist's ganz natürlich, daß der, welcher sich an sie vermiethet, auch sein Versprechen, den Dienst zur bestimmten Zeit antreten zu wollen, erfüllen müsse.

S. Wenn er nun aber sein Wort nicht halten will?

D

L. Wenn

L. Wenn keine gesetzmäßige, und folglich gegründete Ursachen der Weigerung vorhanden sind, so wird er gezwungen.

S. Von wem?

L. Von der Obrigkeit des Orts, denn es heißt im A. L. R. II. Th. V. Tit. S. 51. „Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten: so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.“

S. Wenn nun aber das Gesinde in Diensten ist, was sind denn da seine Schuldigkeiten?

L. Im Allgemeinen: Treue, Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam, nebst Ehrerbietung und Bescheidenheit, denn es heißt im A. L. R. II. Th. V. Tit. S. 64. 73. 76. „Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten. — Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.“ — Und siehe, auch diese Pflichten sind in der Bibel gegründet.

S. Wo?

L. In jenen Sprüchen, die ich bey den Pflichten des Gesindes unter Gutsherrschaften angeführt habe.

S. Aber diese Sprüche gehen ja nur unterthänige Dienstbothen an.

L. Nein, auch Gesinde, welches häuslichen Herrschaften dient; denn beyde sind einander darinnen gleich, daß sie Dienstbothen sind, und daß sie Herrschaften haben.

S. Aber



S. Aber ich möchte doch auch gern mehreres von der Schuldigkeit der Dienstbothen unter häuslichen Herrschaften wissen.

L. Wohl. Ich werde dir aus dem A. L. N. das Nöthigste anführen.

„Gesinde, welches man gemiethet hat, ohne sie von irgend einer häuslichen Verrichtung frey gemacht zu haben, muß sich auch allen, ohne Unterschied, nach dem Willen der Herrschaft unterwerfen. — Allen, zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig. — Auch Gesinde, welches nicht zu allen, sondern nur zu gewissen Arbeiten angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird. — Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit, nach seiner Bestimmung, zu verrichten schuldig sey, so muß es sich das Gesinde gefallen lassen, daß die Herrschaft hier den Ausspruch thue. — Wenn die Herrschaft es nicht erlaubt, so kann sich das Gesinde nicht von Andern im Dienst vertreten lassen. Läßt sich es aber die Herrschaft gefallen, daß Andere den Dienst vertreten können, so ist das Gesinde schuldig, vor den Schaden zu stehen, den Andere bey der Vertretung im Dienste verursachen. — Ueberhaupt muß auch das Gesinde den von ihm gemachten Schaden, woran es Schuld ist, der Herrschaft vergütigen, als

weshalb die Herrschaft, wenn es nicht anders seyn kann, sich an das Lohn und die Habseligkeiten des Gesindes zu halten berechtigt ist, oder sich den Schaden durch Dienste ohne Geld vergütigen lassen kann. — In der Zeit, wo das Gesinde von Geschäften frey ist, hat es aber doch die Schuldigkeit vor sich, nach Umständen der Herrschaft Bestes zu befördern, und Schaden und Nachtheil derselben abzuwenden. — Hat ein Diensthofe Nebengesinde um sich, und er bemerkt von diesen Untreue gegen die Herrschaft, so muß der Diensthofe dies der Herrschaft anzeigen. Verschweigt er die Sache, so muß er, wenn das Nebengesinde den Schaden nicht ersetzen kann, dafür haften. — Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft darf das Gesinde, wenn es auch in seinen eigenen Angelegenheiten seyn sollte, nicht von Hause weggehen, und wenn die Herrschaft ja die Erlaubniß giebt, muß es diese Erlaubniß nicht überschreiten.“ II. Th. V. Tit. S. 57. 58. 60. — 63. S. 65 — 72. S. 74. 75.

S. Haben Sie mir nichts mehr zu sagen?

L. Noch Etwas, und das betrifft die Vergehungen gegen die Herrschaft. Aber, Mune! sage mir doch: Ist's wohl recht, wenn sich das Gesinde gegen die Herrschaft vergeht?

Schülerin. Was soll ich denn unter Vergehen verstehen?

L. Unter Vergehen meyne ich, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft fränkende Worte gebraucht, ärgerliche Geberden macht, wor ihr ausspneyet, um seine Geringschätzung und Verächtung gegen dieselbe zu zeigen,



gen, und ihr andre Beschimpfungen anthut, oder wohl gar Hand an sie legt.

S. Nun das wäre doch wohl entseßlich, wenn ein Gesinde das thäte.

L. O liebes Kind, das geschieht wohl. Aber das alles hältst du doch für unrecht?

S. Allerdings, und zwar für sehr unrecht.

L. Ja wohl, sehr unrecht; denn obgleich die Herrschaft Gesinde nöthig hat, so ist doch eine Herrschaft die Verforgerin des Gesindes, und ihr Stand fordert ja auch Achtung.

S. Nun, was wollen Sie mir noch sagen?

L. Dieses: „Wenn das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn reizt, und die Herrschaft Scheltworte gegen dasselbe ausstößt, oder ihm kleine und geringe unangenehme Empfindungen am Leibe zufügt; so kann das Gesinde die Herrschaft deshalb nicht verklagen, auch alsdann nicht, wenn die Herrschaft im Zorn sich solcher Worte und Handlungen gegen das Gesinde bedient, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung und Verächtung anerkannt sind. — Wenn die Herrschaft dem Gesinde an seinem Leibe Etwas zufügt, wo das Leben, die Gesundheit desselben nicht in Gefahr kommt, so darf sich das Gesinde der Herrschaft nicht widersetzen. — Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit, nach den Gesetzen über Verbrechen, gestraft werden, und in diesem Falle ist die Herrschaft befugt, während daß der Dienstbothe seine Strafe leidet, auf dessen Kosten sich

Je-

Jemanden zu halten, der dessen Dienst versteht. N. R.  
K. II. Th. V. Tit. S. 77 — 81.

S. Ja, aber nehmen Sie es mir doch nicht übel, schon oftmals habe ich über die Herrschaften Klagen hören.

L. Das glaube ich wohl; aber, liebe Anne, weißt du denn, ob die Herrschaft immer mit dem Gesinde zufrieden seyn könne? Ich kann dich versichern, daß es Gesinde giebt, welches verlangt, daß die Herrschaft sich ganz nach ihm richten soll, und das bey dem geringsten Verweis, ja selbst bey der vernünftigsten Vorstellung, trotzig und grob wird. Das muß doch wohl der Herrschaft wehe thun!

S. Nun freylich! Sie leben ja schon länger auf der Welt, und wissen also auch weit besser und gewisser, wie es auf der Welt zugeht.

L. Das hat aber auch seine Richtigkeit, daß nicht alle Herrschaften solche Gesinnungen gegen das Gesinde haben, wie sie haben sollten; es giebt unter ihnen auch wunderliche Herren und Frauen. Aber in welchem Stande, du magst einen nehmen welchen du willst, giebt es nicht wunderliche Menschen! Und höre nur, was ist denn dieß für ein Ruhm für Dienstbothen, wenn sie nur mit guten Herrschaften zurecht kommen, aber sich nicht in die wunderlichen schicken können? Der Christ muß es so weit bringen, daß er im Stande ist, sich mit jeder Art Menschen zu vertragen.

S. Das ist wahr. Es heißt ja: Vertraget Einer den Andern in der Liebe.

L. Das



L. Das freut mich, meine Tochter, daß du dich auf einen so schicklichen Spruch besonnen hast. Er steht Ephes. 4, 3. Ich will dir aber auch einen sagen, welcher sich noch besser hierher schickt. Oder weißt du dich darauf auch zu besinnen?

S. Mir fällt wohl keiner mehr ein.

L. Er heißt: Ihr Knechte seyd unterthan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen. 2 Petr. 2, 18.

S. Wenn es mir aber nicht an einem Ort gefällt, so kann ich doch wohl wegziehen, wenn ich will?

L. Nein, meine Tochter, so gehts nicht. Denke nur, was da für Unordnung und Verdruß entstehen würde, wenn das Gesinde den Dienst nach Belieben verlassen könnte. Es müssen sehr wichtige und in dein Gesezen gegründete Ursachen seyn, wenn sie so ihre Herrschaften verlassen wollten. Gehen sie ohne solche Ursachen aus dem Dienst, so können sie gezwungen werden, zurück zu kehren.

S. Wirklich?

L. Ja, ja, liebe Anne; denn es heißt im A. L. R. II. Th. V. Tit. S. 167. „Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäßige Ursache, den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.“

Verz

Verletzung der Pflichten  
gegen  
die Eltern.

L. Jetzt, Kinder, will ich zu Personen übergehen, welche euch weit näher, als Herrschaften dem Gesinde, sind, und gegen welche euch das A. L. R. gewisse Pflichten vorschreibt. Ferdinand, du magst dich, im Namen deiner übrigen Mitschüler, mit mir unterhalten. Was denkst du wohl, wen ich meyne?

S. Gewiß die Eltern?

L. Ja, diese meyne ich.

S. Und was für Pflichten haben denn Kinder nach dem A. L. R. gegen Eltern zu beobachten?

L. Dieß sagt: „Kinder sind beyden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. — Sie sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen. — Die Kinder sind schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten.“ A. L. R. II. Th. II. Tit. S. 61. 63. 121. — Was meynst du, Ferdinand, sind wohl diese Vorschriften billig?

S. Ueber Vorschriften des Königs kann ich wohl nicht urtheilen; indessen finde ich sie sehr billig.

L. Könntest du mir wohl das Billige wegen der Ehrfurcht gegen die Eltern sagen?

S. Ich



S. Ich fühle bloß die Billigkeit derselben, kann mich aber nicht darüber ausdrücken.

L. Nun ich will dir zu Hülfe kommen. Verstehst du wohl so viel, als deine Eltern, in dem, was dein wahres Glück betrifft?

S. Nein.

L. Bist du auch für die menschliche Gesellschaft so brauchbar, als sie?

S. Nein.

L. Wirfst du von Menschen so geachtet, als sie?

S. Nein.

L. Hat dir Jemand auf der Welt so viele Wohlthaten erwiesen, als sie?

S. Niemand.

L. Nun so höre mich weiter. Wenn deine Eltern verständiger sind, in dem, was dein Glück betrifft, wenn sie von Menschen mehr, als du, geachtet werden, und wenn dir Niemand unter Menschen so viel Gutes erwiesen, als deine Eltern, so ist's doch wohl billig, daß du sie ehrest?

S. Ja! Wie ich Ihnen schon gesagt, das Billige habe ich gefühlt, und fühle es noch. Jetzt aber würde ich wissen, mich hierüber auszudrücken.

L. Also ist doch die Vorschrift in den Landesgesetzen, daß Kinder ihre Eltern ehren sollen, billig?

S. O ja!

L. Nun! und was für ein Gebot von Gott unterstützt diese Vorschrift?

S. Das Vierte: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren.

L. Dieß

L. Dieß schon zeigt dir, und zwar ganz vorzüglich, wie billig es sey, daß du deine Eltern ehrest, denn Gott schätzt sie deiner Ehre werth. Nun will ich dir auch das Billige im Gehorsam gegen sie vor Augen stellen, wovon dich aber auch dein Gefühl belehrt.

S. Ich bin hierauf eben so begierig.

L. Eltern haben doch die Pflicht über sich, daß sie ihre Kinder zu guten brauchbaren Menschen erziehen sollen. Ist das nicht wahr?

S. Ja!

L. Sie, die schon lange in der Welt gelebt haben, müssen doch auch wissen, was gut und böse sey?

S. Ja.

L. Kannst du dich wohl aber an das Gute gewöhnen, und dem Bösen ausweichen, wenn du ihnen den Gehorsam versagst?

S. Nein!

L. Und wenn du ihnen den Gehorsam versagst, kannst du wohl da ein guter und brauchbarer Mensch werden?

S. Nein!

L. Nun, nicht wahr, so ist es denn um deiner eignen Wohlfahrt willen billig, daß du ihnen gehorsam bist?

S. Allerdings!

L. Welcher Spruch ist es wohl, der das Landesgesetz von dem Gehorsam der Kinder gegen Eltern bestätigt?

S. Das ist ein bekannter Spruch. Der: Ehr  
Kin



Kinder seyd gehorsam euern Eltern in dem Herrn, denn das ist billig. Eph. 6, 1.

L. Jetzt komme ich zu der Billigkeit, daß Kinder ihre Eltern nach Möglichkeit unterstützen sollen. Was meynst du, sagt man nicht im gemeinen Sprüchwort: Eine Hand wäscht die andere?

S. Ja!

L. Das heißt: so wie die eine Hand die andere, und diese jene wäscht, so sind auch Menschen ganz natürlich verpflichtet, denen, die ihnen gedient, d. i. nützlich gewesen sind, wieder Dienste zu erweisen.

S. D ich weiß, was Sie sagen wollen.

L. Nun was?

S. Weil Kinder von ihren Eltern Gutes genossen haben, so sollen sie ihnen wieder Gutes thun.

L. Ja, das war meine Meynung. Und bedenke mir, was für Gutes Kinder von der Geburt an, bis sie groß werden, von Eltern genießen. Mit wie vieler Mühe, mit wie vieler Sorge, mit wie vieler Vorsicht, mit wie vieler Liebe sie mit der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu Werke gehen, besonders wie viele Beschwerlichkeiten die Mütter über sich nehmen müssen.

S. Das ist wohl wahr.

L. Gewiß! Syrach hat recht, wenn er sagt: Ehre deinen Vater von ganzem Herzen, und vergiß nicht, wie sauer du deiner Mutter worden bist. Und denke, daß du von ihnen gebohren bist, und was kannst du ihnen dafür thun, das sie an dir gethan haben. Kap. 7, 29, 30. Eben so rechtmäßig  
ist

ist seine Ermahnung: Liebes Kind! pflege deines Vaters im Alter. Kap. 3, 14. Noch will ich dir aus dem N. T. einen Spruch anführen, welcher hierher gehört. Der Apostel Paulus spricht I Tim. 5, 14. So eine Wittwe Kinder oder Nefen hat, solche laß zuvor ihre eigne Häuser göttlich regieren, und den Eltern gleiches vergelten, denn das ist wohlgethan und angenehm vor Gott.

S. Es ist mir nichts einleuchtender, als die Pflicht, den Aeltern, vorzüglich aber im Alter und in Krankheit, Beystand zu leisten, und da bedürfen sie dieses Beystandes am nöthigsten.

L. Du urtheilst sehr vernünftig. Aber auch dann, wenn sie in Dürftigkeit und Armuth gerathen, welches oft der Fall ist, müssen sich Kinder bestreben, ihre Eltern nach Möglichkeit zu unterstützen.

S. Das versteht sich.

L. Nicht wahr, diese Materie ist eine besondere Materie für ein fühlendes Herz?

S. Ja gewiß.

L. So würde es dir wohl auch lieb seyn, wenn ich mich in biblischen Beyspielen noch hierüber mit dir unterhielte?

S. Ich bitte darum.

L. Ich will Eines aus dem alten, und Eines aus dem neuen Testament wählen.

Das Erste ist Joseph, des Erzwaters Jakob Sohn. Diesem war, unter allen Kindern, das große Glück



Glück beschieden, seinem Vater der größte Wohlthäter zu seyn. Du weißt, welch eine große Familie dieser Alte zu ernähren hatte, als die Hungersnoth in Kanaan, wo er wohnte, ausbrach. Welcher Kummer nagte da an seiner Seele, die schon genug von Traurigkeit über den vermeynten Verlust seines geliebten Josephs gebeugt war. Aber Joseph war nicht todt, Gott hatte seine Hand bey der schändlichen That der meisten seiner Brüder über ihn gehalten, und ihn nicht nur in der Sklaverey geschützt, sondern auch zum Statthalter Egyptens, neben dem Thron des Königs, damit er sein zärtliches kindliches Herz im vollsten Maaße zeigen konnte, erhoben. Wie pochte ihm doch seine Brust für Freuden, obgleich Thränen der Wehmuth von seinen Wangen flossen, als er seine Brüder vor sich sahe, durch die er seinem guten, lieben, alten Vater, für diesen und alle die Seinigen, hinlängliches Brod, zur Lebensfristung bey einer so großen Theuerung, übersenden konnte! Aber wie schön erscheint Joseph, und wie trunken von Wonne mußte er seyn, als er seinen Vater mit dessen so zahlreichen Familie ganz dem Kummer über Nahrungsorgen entriß, und ihm den vortrefflichsten Ort im Lande zu seinem Wohnplatz anwies. Gott! was muß der Vater da empfunden, und der Sohn bey der sichtbaren Empfindung des Greises gefühlt haben! Das war Hülfe — das war Rettung — das war Vergeltung von einem Sohn!! —

Das Beyspiel, welches ich dir aus dem neuen Testamente darstellen will, ist Jesus Christus. So  
wie

wie dieser für alle Fälle des Lebens das nachahmens-  
 würdigste Muster der Tugend ist, so war er es auch in  
 Hinsicht der Unterstützung hilfbedürftiger Eltern. Als  
 er, abgeschwächt von so grausamen Mishandlungen,  
 am Kreuz da hieng, und die heftigsten Schmerzen und  
 die schrecklichste Beängstigung ihn quälten, so mischte  
 sich doch die Zärtlichkeit des Sohns gegen seine verwitt-  
 wete Mutter ein, und siegte über die brennende Em-  
 pfindung seiner Marter auf einige Augenblicke. Diese  
 Augenblicke waren es, die, ob er gleich nur sehr wenig  
 Worte mehr sprechen konnte, doch das herzlichste Mit-  
 leiden mit seiner Mutter und seine überaus große Treue  
 gegen sie öffentlich an den Tag legte. Mit schon halb  
 gebrochenem Auge sahe er sie, von Thränen übergossen,  
 an der Seite seines geliebten und nun tiefgebeugten Jo-  
 hannis, bey seinem Kreuze stehen — ihr von Weinen  
 aufgeschwollenes Gesicht in starrem Blick zur Erde ge-  
 kehrt — las in ihrer über den schmach- und schmerz-  
 vollen Tod des besten Sohnes gefolterten Seele den  
 großen Kummer, wegen ihres Lebensunterhalts. Das  
 öffnete ihm den schon erblaffenden Mund, ihr den süß-  
 ten Trost zu geben, daß er sie der Vorsorge seines Lieb-  
 lings empfehle, von dem er gewiß wußte, daß er, an  
 Statt seiner, zu ihrer Ernährung und Pflege alles  
 mögliche thun würde. O Kinder! höret die Worte des  
 größten Menschenfreundes mit einem Herzen, das euch  
 in vorkommenden Fällen dringen müsse, für eure dürf-  
 tigen Eltern zu sorgen! Höret! der Sohn ruft vom  
 Kreuze, in seiner größten Schwäche, zu seiner Mutter  
 und seinem Johannis herab: Weib! siehe, das  
 (näm



(nämlich Johannes) ist dein Sohn; Johannes! siehe, das ist deine Mutter! — Daß aber dieser Zuruf des sterbenden Sohns die zärtliche und nicht vergebliche Vorsorge für die Mutter enthielt, das, Kinder, könnt ihr daraus ersehen, daß der Evangelist sogleich hinzusetzt: Und von der Stunde an nahm sie (die Mutter Jesu) der Jünger (Johannes) zu sich.

S. Ja gewiß, Joseph und Jesus sind rührende Beyspiele für uns, unsern Eltern in ihren kummerlichen Umständen beizustehen.

L. So wie du aber das Billige in den bisher gezeigten Pflichten gegen Eltern eingesehen hast, so glaube ich auch, daß du es sehr billig finden wirst, daß Kinder ihren Eltern in ihrem Gewerbe und Nahrungsgeschäften hülfreiche Hand leisten, oder, welches einerley ist, ihnen dienen und nützlich werden sollen. Ist nicht wahr, wenn Kinder erwachsen, so haben sie auch mehr zu ihrer Unterhaltung nöthig?

S. Das ist wahr.

L. Kann es nun nicht kommen, daß sich der Mangel einfindet, wenn nicht mehr erworben wird, als erworben wurde, da Kinder noch klein waren?

S. O ja! denn da erwachsene Kinder mehr brauchen, als kleine, so könnte leicht der vorige Erwerb zur Unterhaltung der Kinder nicht hinreichen.

L. Das freuet mich, daß du solche Einsicht hast. Wenn nun erwachsene Kinder weit mehr Verstand und Kräfte, etwas zu thun, besitzen, als kleine, und sie in dem väterlichen Hause doch so vieles Gute genießen; sollte

sollte es denn nicht billig seyn, wenn erwachsene Kinder ihren Eltern in ihrem Gewerbe zur Hand gehen, und so ihnen dienen oder nützlich werden?

S. Sehr billig.

L. So ist denn auch das Gesetz in dem N. A. K. billig, welches hierher gehört?

S. D freylich.

L. Damit du aber sehen mögest, daß diese Pflicht biblisch sey, so frage ich dich, ob nicht Verstand und Kräfte, etwas Gutes auszurichten, Gaben Gottes sind, und ob nicht der Christ diese dazu gebrauchen soll?

S. Ja.

L. Sehen wir es nicht gern, wenn unser Nebenmensch uns in diesem und jenem Falle dient?

S. Ja.

L. Und wenn wir dieses gern sehen, ist es nicht auch billig, daß wir ihm auch nützlich werden?

S. Ganz natürlich.

L. Nun siehe, daher heißt es in der Bibel: Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat. 1 Petr. 4, 10.

S. Diese Ermahnung ist sehr billig.

L. Aber sage mir, ist es nicht auch billig, daß man denen, die uns näher als andere sind, vorzüglich nützlich wird.

S. Allerdings.

L. Nun, wer ist uns wohl näher, Eltern oder Fremde?

S. Eltern.

L. Also



L. Also wird wohl jener Spruch besonders bey Kindern als eine Ermahnung gelten, ihren Eltern in ihrem Gewerbe oder Nahrungsgeschäften an die Hand zu gehen?

S. Ja wohl.

L. Sollen wohl aber Kinder aus Zwang oder aus Liebe diese billige Pflicht erfüllen?

S. Aus Liebe.

L. Recht; und hier gilt das, was Paulus sagt: Durch die Liebe diene einer dem andern. Galat. 5, 13. Wenn du nun aber, lieber Ferdinand, das Billige in den im N. L. N. vorgeschriebenen Pflichten einsehst, was meynst du: ist die Verletzung dieser Pflichten nicht also ganz widernatürlich?

S. Ganz widernatürlich.

L. Und doch hat Gott ein Geboth den Kindern geben müssen, um sie zur Erfüllung dieser Pflicht zu ermuntern. Ein Geboth der Verheißung. Du weißt doch, welches Geboth ich meyne?

S. Ja, das Vierte.

L. Sage es mir.

S. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir wohl gehe und du lange lebest auf Erden.

L. Welches ist die Verheißung?

S. Auf daß dir wohl gehe und du lange lebest auf Erden.

L. Und siehe, mein Sohn, keinem Geboth, als dem Vierten, ist eine Verheißung angehängt; daher der Apostel Paulus sagt: Ehre Vater und Mut-

ter,

ter, das ist das erste Geboth, das Verheißung hat, auf daß dir wohl gehe, und du lange lebest auf Erden. Eph. 6, 2. 3. Ein Beweis, wie sehr Gott die Beobachtung dieses Geboths wolle. Es heißt zwar: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren; aber wer seine Eltern ehret, der erfüllet auch die übrigen Pflichten gegen sie; so wie der, welcher die Pflicht des Gehorsams, der Unterstützung und des Dienstes, oder des Nützlichwerdens, in dem väterlichen Gewerbe aus den Augen setzt, gewiß seine Eltern nicht ehren wird. Es sind folglich alle im A. L. N. vorgeschriebenen Kindespflichten in dem Geböthe enthalten: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Habe ich nicht Recht?

S. Ich fühle die Wahrheit Ihrer Belehrung.

L. Wenn es nun aber Kindern, die ihre Eltern im ganzen Umfange des Worts ehren, auf Erden wohl gehen soll, wie muß es denn Kindern ergehen, die das vierte Geböth übertreten?

S. Uebel.

L. Recht. Und die Erfahrung lehrt es auch, so wie sie es lehrt, daß die Kinder auf Erden glücklich sind, welche treue Beobachter dieses Geböthes sind.

S. Ich möchte doch aber die Ursache hiervon wissen.

L. Diese ist ganz einleuchtend. Ein Mensch, welcher seine natürlichen Pflichten, Pflichten, zu welchen ihn sein Gefühl anweist, übertreten kann, (und



zu diesen Pflichten gehören doch gewiß die gegen Eltern ganz vorzüglich) — ich sage: ein Mensch, der seine natürlichen Pflichten verletzen kann, der wird auch kein Bedenken finden, andere aus den Augen zu sehen. Und das geschieht von Menschen, welche Vater und Mutter nicht ehren. Weil sie nun aber auf folgende Art gottlose und schädliche Menschen werden, so kann es ihnen nicht gut, sondern es muß ihnen übel gehen.

S. Nun sehe ich den Grund ein.

L. Und die Bibel, lieber Sohn, wie sehr ist doch diese wider Kinder, welche das vierte Geboth aus den Augen sehen!

S. Sagen Sie mir doch, was die Bibel spricht.

L. So sagt z. B. Salomo in seinen Sprüchen, Kap. 20, 20: „Wer seinem Vater und seiner Mutter flucht, des Leuchte wird verloschen mitten im Finsterniß;“ d. h. der wird, wenn es ihm auch eine Zeitlang gut gienge, doch aus einem glücklichen ein sehr unglücklicher Mensch werden. Und im 30. Kap. v. 17. spricht er: „Ein Auge, das den Vater verspottet und verachtet der Mutter zu gehorchen, das müssen die Raben am Bach aushacken und die jungen Adler fressen;“ d. h. der steht in der Gefahr, daß man ihm das Leben nehmen, und seinen Leib die fleischgierigen Vögel fressen lassen wird. Moses giebt den Kindern nicht weniger wider die Verletzung des, mit den Landesgesetzen übereinstimmenden, Vierten Geboths sehr nachdrückliche Warnungen, wenn

er sagt: Verflucht sey, wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, und alles Volk soll sagen Amen. 5 B. Mos. 27. Ferner: Wer Vater und Mutter flucht, der soll des Todes sterben. 2 B. Mos. 21, 17. Jesus, der Stifter unserer Religion, der doch gewiß das menschenfreundlichste Herz hatte, stimmt diesen Warnungen völlig bey, wenn er zu den heuchlerischen Pharisäern sagt: Gott hat gebothen: Du sollst Vater und Mutter ehren. Wer aber Vater und Mutter flucht, der soll des Todes sterben. Matth. 15, 4.

S. Ja, aber man sieht doch nicht, daß die Obrigkeit in Preussischen Staaten dergleichen Kinder tödten läßt; es wird wohl diese Strafe nur von den jüdischen Kindern im alten Testamente gelten?

L. Das wohl, aber so viel siehst du doch daraus, daß Gott die Uebertretung des Vierten Geboths ein besonderer Greuel sey, und daß es den Uebertretern sehr übel gehen müsse.

S. Ja, das sehe ich.

L. Aber wisse auch, daß, wenn die Zucht der Eltern bey Kindern nichts helfen will; wenn diese, selbst bey Zwangsmitteln, ihren gutmeynenden Eltern nicht folgen wollen, alsdann die Obrigkeit sich der Eltern, auf deren Ansuchen, gegen die Kinder annimmt,

S. Nein, das weiß ich nicht.

L. Ja, ja, so ist es. Es heißt im N. L. R. II. Th. II. Tit. S. 86, 87. „Die Eltern sind berechtigt,



tigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Finden sie diese nicht hinreichend: so muß ihnen das Vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hilfreiche Hand leisten.

S. Wenn aber die Eltern gestorben sind, und die Kinder von andern Menschen erzogen werden, müssen die Kinder denn diese Menschen so ansehen, als wenn sie ihre Eltern wären, und ihnen folgen?

L. Allerdings, denn diese vertreten ja die Stelle der Eltern; sie haben der Eltern Sorge über sich, also müssen auch Kinder sich gegen sie kindlich betragen.

S. Ich sehe auch dieses ein.

L. Nun, Kinder, will ich mich mit euch über die

### Verletzung der Pflichten

gegen

### Lehrer bey Kirchen und Schulen

unterhalten. Du, mein lieber Leopold, sollst dich mit mir jetzt unterreden.

S. Ich glaubte schon, daß Sie mich übersehen würden.

L. Da hast du dich sehr geirrt. Aber sage mir doch, sind nicht Lehrer bey Kirchen nothwendig?

S. Ja.

L. Und warum?

S. Ohne diese Lehrer würden ja die Leute nichts von der Religion wissen.

L. Du

L. Du hast zwar nicht ganz, aber doch in etwas die Antwort getroffen. Hört, lieben Kinder, was ich euch sagen will. Ohne Religion kann Niemand glücklich seyn; vielmehr wird ein Mensch ohne Religion in Versuchung gerathen, Handlungen zu unternehmen, welche ihn in Unglück bringen; wird eher ein Verbrecher gegen die Gesetze im Staate werden. Denn die Religion will gern den Menschen mit zu einem guten, gewissenhaften, und rechtschaffenen Staatsbürger bilden; sie sucht ihn daher mit Gott, seinem Schöpfer und höchsten Herrn, bekannt zu machen, und durch Bewegungsgründe, die von Gott und seinen Eigenschaften, und von den Folgen des Guten und Bösen hergenommen sind, zum Guten zu ermuntern, und vom Bösen abzuhalten. Hierzu aber sind gewisse Personen nöthig, welche ihre Lehren, ihre Ermunterungen und Warnungen vortragen und wiederholen, die auf mancherley Art diese Absichten zu erreichen bemüht sind, die öffentlich vor einer ganzen Gemeinde auftreten, um nicht einzelnen, als welches die Erreichung des Zwecks zu sehr erschweren würde, sondern vielen Menschen auf einmal die Religionswahrheiten zu verkündigen, und sie daran zu erinnern. Solche Lehrer im Staate sind nun die, welche bey Kirchen angesetzt sind. Weist du nun, Leopold, warum Lehrer bey Kirchen nothwendig sind?

S. Nun weiß ich es.

L. Welche Religions- oder Kirchengemeinden sind wohl in Preussischen Staaten die häufigsten?

S. Das weiß ich nicht.

L. Die



**L.** Die Christlichen. Haben denn aber christliche Religionslehrer bey Kirchen einen Verusf von großer Würde?

**S.** Das kann ich nicht beurtheilen.

**L.** Nun so will ich dir's sagen. Den Stifter unserer Religion sandte Gott auf die Welt, um dieser Stifter zu seyn, und Christus zeigte es ganz offenbar und unwidersprechlich, daß er eine bessere Religion, nach dem Willen Gottes, auf dem Erdboden einführen sollte, indem seine Werke, die er zur Bestätigung der Wahrheit seiner Lehre verrichtete, Werke waren, wozu bloße menschliche Kräfte nicht hinreichten, sondern deren Ausrichtung Gottes Kraft erforderte. Seine von ihm vorhergesagte, und wie er versichert, aus eigener Kraft seiner Seele erfolgte Auferstehung, d. i. die Vereinigung seiner Seele mit seinem ins Grab gelegten Körper am dritten Tage nach seiner Kreuzigung, ist aber insonderheit der große Beweis, daß er jener von Gott gesandte Religionslehrer sey. Dieser Lehrer stiftete nun auch das Predigtamt, um dadurch die Ausbreitung seiner Religion zu bewirken, und die, welche er hierzu berief, verrichteten, wie er ihnen verheißten hatte, in seinem Namen eben solche Werke, oder Wunder, als er. Diese, welche Apostel genannt werden, fanden für die fortzupflanzende christliche Religion Eingang bey vielen Menschen an verschiedenen Gegenden; so entstanden denn ganze Gemeinen, und für diese, da die Apostel doch herumreiseten, und nicht immer leben konnten, setzten sie, an Statt ihrer, andere Lehrer bey denselben an, und so breiteten sich dann mit der Ausbreitung

breitung der christlichen Religion auch die christlichen Religionslehrer aus, nach deren Tode immer wieder andere berufen wurden, welche Einrichtung dann bis auf unsere Tage gekommen ist. Also ist das Predigtamt, seinem Ursprunge nach, ein göttliches Amt. Was die Lehren des Christenthums betrifft, so halten sie die Prüfung der reinen Vernunft, dieser von Gott uns verliehenen Kraft, durchgängig aus, d. h. die Vernunft erkennt sie als solche Wahrheiten, durch die Gott, vermittelst ihrer Befolgung, die Menschen zu guten und glücklichen Menschen bilden will, und die er zu diesem Endzweck von Christo und den Aposteln verkündigen ließ, und noch von andern verkündigen läßt.

Nun seht, Kinder, da es klar ist, daß der Stifter der christlichen Religion von Gott gesandt worden, diese Religion auf dem Erdboden einzuführen, durch die Apostel auszubreiten, und durch andere Männer ununterbrochen befördern zu lassen, auch ihre Lehren, als göttliche, von der reinen oder wahren Vernunft erkannt werden; so ist es gewiß, daß der Beruf christlicher Lehrer bey Kirchen von großer Würde sey. Du hast doch, lieber Leopold, die Reihe meiner Gedanken gefaßt?

S. Wenn ich sie auch nicht ganz gefaßt hätte, so hat Ihre Belehrung es mir doch fühlbar gemacht, daß dieser Beruf sehr wichtig und verehrungswerth sey.

L. Wegen des unentbehrlichen Nutzens, den der geistliche Stand bringt, findet es denn nun das Oberhaupt des Preussischen Staats sehr nöthig, daß er in demselben erhalten werde, und hält auch über der  
Würde



Würde desselben. Nun fragt es sich aber, was für Pflichten gegen Lehrer bey Kirchen zu beobachten sind? Was meynst du wohl, Leopold?

S. Man soll diese Lehrer in Ehren halten, und ihnen dasjenige geben, was sie zu ihrer Unterhaltung bedürfen.

L. Diese Antwort habe ich von dir, da du eines Geistlichen Sohn, und mit dem geistlichen Stande mehr als andere Kinder bekannt bist, vermuthet. Sie ist ganz recht. Aber ich muß mich hierüber mit dir besonders unterhalten, damit deshalb du und deine Mitschüler und Mitschülerinnen hinlänglich belehrt werden. Also soll man Lehrer bey Kirchen in Ehren halten?

S. Ja.

L. Nun so will ich euch, Kinder, auch den Grund sagen. Ihr Amt kommt von Gott, durch Christum, den Gott, wie ihr wißt, öffentlich für seinen Sohn und denjenigen erklärt, den wir hören sollen, und sie sind also Gottes und Christi Diener. Daher merket euch, Kinder, hier die Worte des Apostels: Erkennet die an euch arbeiten und euch fürstehen in dem Herrn und euch vermahnen. Habt sie desto lieber um ihres Werks, d. h. Amts willen. 1 Thessal. 5, 12. 13. Man halte die sonderlich zweyfacher Ehren werth, die da arbeiten im Wort und in der Lehre. 1 Tim. 5, 17. Aber wie verletzt man wohl die Pflicht, sie in Ehren zu halten?

S. Wenn man sie verachtet, sie gering schätzt.

L. Ob

L. Ob wohl das eine große Sünde seyn sollte?

S. Ich denke.

L. Allerdings ist es große Sünde. Und warum wohl?

S. Ja das weiß ich nicht.

L. Nicht ist es eine große Sünde wegen der Person der Lehrer, sondern wegen ihres ehrwürdigen Amts, denn indem man sie verachtet, oder gering schätzt, vergeht man sich an Christo und Gott selbst, von welchen ihr Amt herkommt.

S. Das sehe ich ein.

L. Aber womit beweist du es aus der Bibel?

S. Christus spricht von öffentlichen christlichen Religionslehrern: Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat. Luc. 10, 17.

L. Ist's denn aber wohl so nöthig, daß man die christlichen Lehrer bey Kirchen in Ehren halte, und warum?

S. Es ist nöthig, weil man sonst ihre Lehren, oder Ermahnungen nicht recht gern befolgen würde, die man doch befolgen soll.

L. Nun hätten denn da die Zuhörer keinen Nutzen?

S. Sie würden zwar wohl Nutzen haben, aber lange nicht den, wenn sie ihre Prediger in Ehren hielten, denn wenn sie das thun, so folgen sie der Ermahnung

nung



nung gern, und da ist doch der Nutzen immer weit größer.

L. Sehr vernünftig geurtheilt. Weißt du mir aber denn auch einen Spruch zu sagen, daß man die Lehren und Ermahnungen der christlichen Prediger befolgen soll?

S. Ja! Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut. Ebr. 13, 17.

L. Aber was meynst du wohl, mein Sohn, würde wohl ein christlicher Prediger daran Schuld seyn, daß ihm unehrerbietig begegnet wird, wenn er wider die Laster, die an einem Orte herrschen, gepredigt, und wobey sich mancher seiner Zuhörer gefühlt hätte?

S. Ich denke nein!

L. Du hast recht. Aber warum wäre er nicht Schuld?

S. Weil er ja vorzüglich Menschen, zu guten und glücklichen Menschen zu machen, helfen soll.

S. Hilft er denn hierzu, wenn er wider die Laster des Orts predigt, und warum?

S. Er hilft allerdings dazu, wenn man seinen Ermahnungen Gehör giebt, denn Laster machen ja unglücklich, und Vermeidung derselben fährt zum Glück.

L. Recht. Nur aber muß er Niemanden in der Gemeinde in seinen Predigten kenntlich machen. Daß er aber auch nach den Landesgesetzen gegen die Laster  
des

des Orts, jedoch ohne jene Kenntlichmachung, predigen könne, das lehrt der 84ste und 85ste §. im A. L. R. II. Th. XI. Tit.: „In öffentlichen Vorträgen des Geistlichen sind Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster keine Anzüglichkeiten (d. h. keine beleidigende Worte). Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände (d. h. Umstände, welche nur auf diese oder jene Personen in der Gemeinde passen) kundbar, d. h. kenntlich, gemacht werden.“ Ja es ist sogar des Predigers Pflicht, auch außer den kirchlichen Vorträgen an seinen Zuhörern, zur christlichen Bildung des Herzens und Wandels zu arbeiten, und ihnen daher ihre Fehler und Laster, wiewohl mit aller Sanftmuth, vorzuhalten; und ist er nicht einmal verbunden, denen, welchen er Vorhaltungen macht, zu sagen, woher er ihre Fehler und Laster wisse. Denn es heißt im A. L. R. II. Th. XI. Tit. §. 75. 76. 77. 78. „Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bey einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung (d. i. Besserung des Herzens und Wandels) ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten. Zu Privatermahnung (d. h. zu Ermahnungen in ihren oder der Zuhörer Wohnung) an diese oder jene Glieder der Gemeinde, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen ins geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachricht anzugeben. Dergleichen geheime Vorhaltungen  
sol-



sollen niemals für Beleidigungen (Injurien) angesehen werden.“

Nun aber noch Etwas wegen der Abgaben, welche die Glieder der Gemeinde an den Geistlichen zu seinem Unterhalt zu entrichten haben. Ferdinand, sage mir, ob wohl ein Geistlicher, der entweder kein gewisses hinlängliches, oder gar keinen Gehalt aus Staatskassen bekommt, von Abgaben der Gemeinde leben müsse?

S. Wo sollte er denn sonst seinen Unterhalt hernehmen? Er müßte denn nebenbey eine Handthierung oder Gewerbe treiben.

L. Ja, das soll in Preussischen Staaten schlechtdings nicht seyn, denn es heißt im A. L. R. II. Th. XI. Tit. §. 93. „Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.“ Aber das A. L. R. nimmt auch auf solche Abgaben Rücksicht. Es will, daß die Mitglieder der Gemeinde ihren Geistlichen für die zu verrichtenden Handlungen Zahlung leisten, unter denen aber nicht alle festgesetzt, sondern einige der freyen Willkühr der Glieder überlassen sind. Diese Abgaben bestehen in Gelde. Es sind auch an sehr vielen Orten von der Gemeinde Abgaben an Früchten und Lebensmitteln zu entrichten. Von den festgesetzten Abgaben an Gelde für geistliche Handlungen handelt der 423. §. im A. L. R. II. Th. XI. Titel. Von den übrigen Abgaben kann man den XI. Abschnitt des XI. Tit. im II. Th. des A. L. R. nachlesen. Allein, sage mir, wäre es wohl recht,  
wenn

wenn man in der Entrichtung der Abgaben an den Geistlichen saumselig seyn, oder ihm dieselben, unter mancherley nichtigen Vorwand, vorenthalten wollte?

S. Es wäre sehr unrecht.

L. Warum?

S. Weil er davon leben muß, und neben seinem Amte kein Gewerbe treiben soll.

L. Ganz vernünftig. Und Christus, der Stifter der christlichen Religion, versprach ja seinen Jüngern, die er, seine Lehre zu verkündigen, ausandte, daß sie nicht um ihren Unterhalt Sorge tragen sollten, dieser würde sich schon für sie bey denen finden, welche sie mit seiner Religion bekannt machten, wenn auch schon Manche seyn dürften, welche sie nicht aufnehmen würden. Er spricht Matth. 10, 9. 10.: Ihr sollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in euren Gürteln haben. Auch keine Taschen zur Wegfahrt, auch nicht zween Röcke, keine Schuhe, auch keinen Stocken, denn ein Arbeiter ist seiner Speise werth. — Ein Beweis, daß christlich-kirchliche Religionslehrer von ihrem Amte durch ihre Gemeinde leben sollen.

S. Und mich dünkt, als wenn auch der Apostel Paulus mit Christo gleich dächte.

L. Allerdings. Weist du dich etwa auf seine Worte zu besinnen?

S. Ich kam mich nicht darauf besinnen.

L. Sinds etwa die: Der aber unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerley guts dem, der ihn unterrichtet.

Gal.



Gal. 6, 6. Wisset ihr nicht, daß die da  
opferin, die essen vom Opfer? und die des  
Altars pflegen, genießen auch des Al-  
tars? Also hat auch der Herr befohlen,  
die das Evangelium verkündigen, sollen  
sich vom Evangelio nähren?

S. Ja.

L. Damals war keine Besoldung für Lehrer bey  
christlichen Gemeinden aus irgend einer Kasse des Lan-  
desherrn, sondern diese Lehrer mußten ihren Unterhalt  
von denen haben, welche sie unterrichteten; und hier-  
auf gehen eben diese Stellen, gehen aber auch noch die-  
jenigen Gemeinden an, auf deren Abgaben die Predi-  
ger zum Unterhalt ihres Lebens verwiesen sind.

S. Sie wollten uns ja auch Etwas wegen der  
Lehrer bey Schulen sagen.

L. Eben wollte ich hiervon anfangen. Sage  
mir, Leopold, kann wohl füglich ein Staat ohne Schu-  
len seyn?

S. Nein, denn sonst würden sehr wenige brauch-  
bare Menschen im Staate seyn.

L. Hat denn der Staat brauchbare Menschen  
nöthig?

S. Ja.

L. Warum?

S. Von brauchbaren Menschen hat der Staat  
großen Nutzen.

L. Recht geantwortet. Hat aber nicht auch der,  
welcher in der Schule unterrichtet wird, für sich selbst  
Nutzen?

S. M.

S. Allerdings, denn das sieht man ja daraus, daß der, welcher in der Schule gewesen und fleißig gelernt hat, geschickter ist, als ein Anderer, der nicht in die Schule gegangen ist, und durch seine Geschicklichkeit wohlhabender werden kann.

L. Schön. Also sind Schulen notwendig?

S. Allerdings.

L. Aber ob denn auch das Lehramt bey Schulen wichtig und ehrwürdig seyn dürfte?

S. Ich denke, ja.

L. Nun freylich. Ich bin zwar selbst ein Schullehrer, und sollte Andere hiervon, der Bescheidenheit wegen, urtheilen lassen, allein da hier dieses Urtheil nicht Statt finden kann, weil Niemand vorhanden ist, welcher euch, meine Kinder, hiervon belehrte, und jeder Mensch von der Wahrheit zu zeugen berechtigt ist, so muß ich mich auch hierüber mit euch unterhalten. Leopold, wo wird vorzüglich der Grund in den Religionskenntnissen gelegt?

S. In der Schule.

L. Von wem hat die Religion ihren Ursprung?

S. Von Gott.

L. Also sind Schullehrer auch Gottes Diener?

S. Auf solche Weise allerdings.

L. Lehren sie aber wohl die Jugend, da sie sie in der Religion unterrichten, in der allerndthigsten Angelegenheit?

S. Freylich.

L. Wie so?

S. In:



S. Indem sie die Jugend in der Religion unterrichten, so weisen sie ihr ja den Weg zu ihrem zeitlichen und ewigen Seelenglücke.

L. Recht. Ist denn aber das Seelenglück das vornehmste Glück?

S. Ja.

L. Warum?

S. Mein Vater hat es mir gesagt.

L. Dein Vater hat nun zwar freylich recht; aber ich möchte doch gern deine eigene Meynung hierüber hören.

S. Ja, das ist mir zu schwer.

L. Nun so will ich dir's sagen. Merke dereinst auf die Erfahrung: Der Mensch, der das Glück der Seele nicht genießt, ist, wenn er auch noch so reich, noch so geehrt vor der Welt, noch so gesund ist, dennoch kein zufriedener, kein ruhiger und vergnügter Mensch; wohl aber ist's der ärmste, der niedrigste, der kränkste bey seinem Seelenglück.

S. Nun ja, so was habe ich von meinem Vater auch gehört.

L. Nun siehe, so ist jedes Amt eines Lehrers bey der Schule ein sehr wichtiges und ehrwürdiges Amt.

S. Dieß sehe ich sehr wohl ein.

L. Aber nicht nur von Seiten der Religion ist dieses Amt wichtig und ehrwürdig, sondern auch von Seiten der Brauchbarkeit eines Menschen, der den Schulunterricht benutzet; denn der Lehrer verhilft ihm durch den übrigen Unterricht zur Geschicklichkeit für sein

5

bes

besseres Fortkommen im Staate, und dem Staate, in ihm, zu einer Person, durch die er gewinnt.

S. Ja fürwahr, ganz so, wie mein Vater mir schon immer gesagt hat.

L. Nun siehe, eben in Hinsicht der Religion und der Nutzbarkeit für den Staat, und eines jeden einzelnen Gliedes, wird in dem Preussischen Staate gar sehr auf Schulen gehalten.

S. Mein Vater hat mir erst vor kurzem eine sehr schöne Verordnung deshalb vorgelesen.

L. Nun da kannst du also sehen, daß ich nicht zuviel sage. Wenn denn nun aber der Schulstand ein so wichtiger und ehrwürdiger Stand ist, was wird wohl der Schüler Schuldigkeit seyn?

S. Ihre Lehrer in Ehren zu halten.

L. Ja, das sollten alle Schüler, aber nicht alle, die wenigsten thun dieß. Und doch sind Schullehrer Stellvertreter der Eltern, und sollten um so mehr geehrt werden.

S. Stellvertreter der Eltern?

L. Nun freylich. Die Eltern sollten eigentlich auch den Unterricht übernehmen, den ihre Kinder in der Schule genießen; weil sie aber dieß, wegen ihrer anderen Geschäfte und des Mangels an Geschicklichkeit, nicht thun können, so lassen sie diesen Unterricht die Schullehrer besorgen, zu welchen Lehrern aber auch die sogenannten Hauslehrer gehören. Ist es also nicht wahr, mein lieber Leopold, daß sie Stellvertreter der Eltern sind?

S. Ja, nun sehe ich's ein.

L. Wenn



L. Wenn denn aber dieß seine Wichtigkeit hat, so werden sie doch wohl auch als Eltern geehrt werden müssen?

S. Ganz natürlich.

L. Also welches Geboth findet für die Schüler auf ihre Schullehrer Anwendung?

S. Das Vierte: Du sollt deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir's wohl gehe und du lange lebest auf Erden.

L. Wer aber seine Schullehrer wirklich ehrt, d. h. wer ihnen von Herzen so begegnet, als es ihr Stand erfordert, wird ihnen wohl der ungehorsam seyn?

S. Gewiß nicht; er wird ihren Anweisungen und Ermahnungen willig folgen.

L. Sollen denn dieß Schüler? und warum?

S. Weil sie sonst keinen Nutzen haben würden.

L. Warum noch mehr?

S. Ich weiß keine andere Ursache.

L. Auch darum, weil kein Schüler, der nicht gehorsam ist, sich es sagen kann, daß er sie ehre, und folglich das Vierte Geboth beobachte.

S. Das ist wohl wahr.

L. Welcher Spruch aus der Bibel findet hier seine Anwendung?

S. Der schon angeführte: Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen u. f. Ebr. 13, 17.

L. So wird wohl auch derjenige Schüler, der Ehrfurcht und Gehorsam gegen seinen Lehrer aus den Augen setzt, sich an Gott sehr versündigen?

S. Allerdings.

L. Warum?

S. Weil er kein guter Mensch werden will.

L. Beynahe hast du es getroffen. Ich will dir aber die Ursache vollständiger sagen. Er versündigt sich darum sehr an Gott, weil ihm Gott so schöne Gelegenheit durch seine Lehrer giebt, ein guter Mensch zu werden, er aber, durch Verletzung jener Pflicht, muthwillig des Lehrers Anweisungen und Ermahnungen vergeblich macht. Kannst du dieß begreifen?

S. Sehr wohl.

L. Und glaube nur auch, daß der Preussische Staat zu einer schlechten Aufführung des Schülers gegen seinen Lehrer nicht gleichgültig ist. Will der Schüler nicht auf den Lehrer achten, so kommts zur Klage bey der Obrigkeit, und so weit sollte es doch kein Schüler kommen lassen.

S. Ist das wirklich?

L. Ja, ja, mein Sohn, denn das kannst du aus dem A. L. N. II. Th. XII. Tit. S. 51. 52. ersehen, wo es heißt: Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen, nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er die Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen. Diese müssen alsdenn, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

S. So weit ist es, Gott lob! in Ihrer Schule noch nicht gekommen.

L. Das



L. Das ist wahr, und ich bin hierin vor manchem Andern glücklich. Aber, mein Sohn, ist wohl Schularbeit eine leichte Arbeit?

S. So viel weiß ich, daß ich kein Schulannt verlange.

L. Wie so?

S. Ich sehe ja, wie Sie sich wenden müssen, um diesen und jenen Kindern Etwas bezubringen; welche Geduld Sie beweisen müssen, wenn die Kinder sie nicht fassen; wie viel Sie reden müssen, um nur alles deutlich zu machen; wie genau Sie die Zeit abmessen müssen, damit nur jedes Kind seine Ausrichtung erhalte; — das alles macht doch sehr viele Mühe.

L. Wie ich höre, so hast du auf mein Amt genau Acht gehabt. Nun so ist es doch wohl gewiß auch sehr unrecht, wenn Eltern so wunderlich sind, und den Schullehrern die Unterrichtsgelder schuldig bleiben, oder abkürzen, oder wohl gar ins Vergessen stellen?

S. Sehr großes Unrecht, denn Gott sagt: Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Luc. 10, 7. Und wie kann denn der Lehrer leben, wenn er seinen Lohn nicht erhält? Er muß ja alsdann von Sorge und Kummer geplagt werden!

L. Nun, Kinder, hätte ich euch wegen der Schullehrer nichts mehr zu sagen, daher ich zu der Belehrung über die

Ver-

Verletzung der Pflichten  
gegen  
Lehrherren und Lehrmeister

übergehe. — Heinrich, du wirst, wie ich weiß, ein zünftiges Gewerbe erlernen, woson du dich in der Zukunft ernähren, und womit du dem Staate nützlich seyn willst. Nicht wahr?

S. Ja.

L. Nun so werde ich mich jetzt mit dir besprechen. Sage mir, ist es nicht eine wahre Wohlthat, daß in einem Staate sich Menschen finden, welche andern ihre Kenntnisse, Wissenschaften und Geschicklichkeiten, wovon sie ihr Brod haben, mitzutheilen bemüht sind?

S. Ja.

L. Warum?

S. Weil die, welche sie erlernen, dadurch in den Stand gesetzt werden, sich im Staate zu ernähren, und das Vergnügen genießen, zu wissen, daß sie dem Staate nützlich sind.

L. Gut, mein Sohn. Kann wohl aber der Lehrling zu seinem künftigen Gewerbe geschickt werden, wenn er seinem Lehrherrn oder Lehrmeister, der ihm hierzu die Anweisung giebt, oder durch seinen Gesellen, wenn er daran gehindert wird, geben läßt, nicht Folge leisten will?

S. Nein.

L. Würdest du also nicht thöricht handeln, wenn du



du deinem Lehrherrn und dessen Gesellen die Folgsamkeit versagen wolltest?

S. Sehr thöricht.

L. Und wie handelt der Lehrling, welcher folgsam ist?

S. Klug.

L. Warum?

S. Weil er zu seinem Nutzen folgsam ist, da hingegen der, welcher nicht folgen will, sich selbst schadet.

L. Das ist vernünftig geantwortet. Auch hier gilt das, was Salomo spricht: Wer weise ist, der höret zu und bessert sich, und wer verständig ist, der läßt ihm rathen. Spr. Sal. 1, 5.

S. Diesen Spruch will ich mir merken.

L. Aber, lieber Sohn, auch in häuslichen An gelegenheiten mußt du deinem Lehrherrn, oder Lehrmeister, folgsam seyn.

S. Wie soll ich das verstehen?

L. Wenn du in Dingen, welche nicht eigentlich zur Erlernung des Gewerbes, sondern die zum Hauswesen, d. i. im Hause zur Ordnung, Bequemlichkeit, Ruhe, Sicherheit u. d. gl. gehören, thätig seyn sollst, so mußt du dich nicht weigern.

S. Gereicht mir denn dieß auch zu meinem Besten?

L. Allerdings, denn du wirst ja bey deinem Gewerbe auch ein Hauswesen haben, da ohne dieses, jenes unmdglich bestehen kann; folglich ist es dir ja  
wohl

wohl sehr dienlich, wenn du auch hier dich folgsam be-  
weist, und an jene angeführte Worte des weisen Salo-  
mons gedenkst.

S. Was habe ich wohl ferner zu beobachten?

L. Du mußt deinem Lehrherrn, oder Lehrmeister,  
treu seyn, ihn nicht durch ein läderliches Leben, oder  
Starrsinn, kränken, auch weder ihm, noch seiner Fa-  
milie, etwas zu leide thun, denn du bist ein Christ,  
und der Christ ist ja überhaupt zu einem rechtschaffenen  
Lebenswandel in jedem Stande verpflichtet. Spricht  
nicht der Apostel: Lieben Brüder, was wahr-  
haftig ist, was ehrbar, was gerecht, was  
keusch, was lieblich, was wohlkautet, ist  
etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem  
denket nach. Phillip. 4, 8.?

S. Gewiß, ich will meinen Lehrjahren keine  
Schande machen.

L. Ich muß dir doch nun aber auch das Nöthig-  
ste aus den Landesgesetzen für deinen künftigen Lehr-  
lingsstand sagen.

S. Ich will wohl darauf merken.

L. „Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks- als  
häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des  
Lehrherrn Gehorsam leisten. In Geschäften, welche  
den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er bey Ab-  
wesenheit, oder Verhinderung des Lehrherrn, auch der  
Anweisung des Ersten Gesellen gehorchen. (Es vers-  
teht sich von selbst, daß wenn der Lehrherr nur einen  
einzigsten Gesellen hat, der Lehrling auch diesem folgen  
müsse.) Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehr-  
ling,



ling, nach Erforderniß der Umstände, mäßig zu züchtigen. In Abwesenheit, oder bey Verhinderung des Lehrherrn, kann in Gewerksachen es auch der dazu berechnigte Geselle thun. Einen Lehrling, welcher sich grober Beruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt, oder den Meister, oder dessen Familie durch Thätlichkeit, oder andere grobe Beschimpfungen, vorsätzlich beleidiget, oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt, oder, nach dem Befinden der Aeltesten, zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurück schicken. (N. L. R. II. Th. VIII. Tit. §. 295. 296. 298. 300. 315.)

Folgt mir aber auch, Kinder, nunmehr zu einer Materie, von der zwar so manche der königlichen Unterthanen vielleicht nicht gern hören mögen, die ich aber doch an euer Herz legen muß, wenn ich auf euer künftiges Staatswohl bedacht seyn und gewissenhaft für den Staat denken will. Diese Materie ist die

### Vorenthaltung der Abgaben im Staate,

welche dem Könige zu entrichten sind. Wilhelm, hierüber werde ich mich mit dir unterhalten. Hast du das „Denkmahl der Thronbesteigung des jetzigen Königs „von Preußen für die christliche Jugend in Preussischen „Staaten von reiferem Alter“ gelesen?

S. Ja.

L. Nun

L. Nun so wirst du mir auch wohl sagen können, daß diese Abgaben nöthig sind?

S. Ich weiß mich nicht so ganz auf das, was dort hierüber gesagt wird, zu erinnern.

L. So will ich es hier anführen. Der Verfasser redet zur Jugend, und spricht: Eine dritte Verbindlichkeit ist, die Abgaben willig oder gern zu entrichten, welche für den Staat bestimmt sind, und die dein König von dir verlangen muß, denn bedenke nur, daß er die Einwohner seiner Länder gegen auswärtige Feinde beschützt, und deshalb eine sehr große Menge Soldaten, hohen und niedrigen Standes, unterhalten muß; daß die Zahl derer, die Recht und Gerechtigkeit in seinen Staaten für jeden in seinem Namen handhaben soll, nicht geringe sey, und auch diese Befoldung haben müssen; daß die, welche zur Beförderung der Gewerbe in den Städten und auf dem Lande Sorge zu tragen schuldig sind, eine noch größere Zahl als letztere, ausmachen, und eben sowohl Brod nöthig haben; und daß noch so viele andere Staatsbedienten in seinen Ländern zu deren Besten erfordert werden, und nicht weniger eines gewissen Gehalts bedürfen. — Hierzu füge ich aber noch bey, daß der Landesherr und seine Familie, auf eine ihrem hohen Stande angemessene Art, auch von einem Theile der Staatsabgaben leben müssen. — Siehst du also die Nothwendigkeit dieser Abgaben ein?

S. Sehr wohl sehe ich sie ein.

L. Ist's



Q. Ist's also nicht auch billig, daß sie die Staatsbürger willig und gern entrichten?

S. Freylich.

Q. Und dieß ist ja auch eine Einrichtung, welcher Christus und sein Apostel Paulus offenbar das Wort reden, indem sie den Christen zu den Staatsabgaben ermahnen. Christus sagt: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist. Matth. 22, 21. Und er selbst gieng den Christen mit seinem Beyspiele voran, indem er selbst den Zinsgrofchen zu Capernaum für sich entrichtete. Matth. 17, 24—27. Paulus, nachdem er von der Nothwendigkeit der Landesobrigkeit geredet hatte, spricht: Derhalben müßet ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben. So gebet nun Jedermann was ihr schuldig seyd. Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret. Röm. 13, 5. 6.

S. Was sagt denn das A. L. R. hierüber?

Q. Es sagt: „Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden. — Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.“ (II. Th. XX. Tit. §. 242. 243.)

mit 2

Zu

Zu den Abgaben im Staate gehören ganz vorzüglich Akzis und Zoll. Wobey ich noch anmerken muß, daß demjenigen, welcher bey Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate davon zukommenden Akzis- und Zollgefälle demselben zu entziehen unternimmt (eine Defraudation begeht), die Waaren weggenommen werden, und er noch überdieß eine Geld- oder Leibesstrafe zu erwarten hat. (N. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 278. 285. 300.)

S. Der letztere Punkt soll mir vorzüglich zur Lehre dienen, da ich ein Kaufmann werden will.

L. Das wird dich vor Schaden und Schande bewahren. — Aber nun weiter, nämlich zur Belehrung über

Verletzung  
im  
Handel und Wandel.

Sage mir, Heinrich, willst du nicht, daß Andere redlich und treu mit dir umgehen sollen?

S. Ja.

L. In welchen Grundsatz der Bibel hältst du dich wohl, wenn du dieß wünschest?

S. Ja das ist mir zu schwer zu beantworten.

L. So will ich dich darauf führen. Spricht nicht Christus: Alles was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen?

S. Ja.

L. Nun



L. Nun siehe, hieraus fließt die Lehre vom Gegentheil, nämlich die: was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht. Nicht wahr, das fließt aus jener Lehre Jesu?

S. Ja.

L. Der Grundsatz, um den ich dich fragte, ist: So wie es billig ist, daß dir Niemand in irgend einer Art schaden soll, so billig ist auch die Verbindlichkeit für dich, ebenfalls Niemand Schaden zu verursachen. Wer nun untreu, unredlich mit Andern umgeht, der handelt geradezu gegen diesen Grundsatz, weil ein solches Betragen immer mit Schaden für den Nächsten verbunden ist; besonders aber findet er bey dem Verkehr im Handel und Wandel Anwendung. Kannst du mir wohl einen Spruch aus der Bibel sagen, der hierher gehört?

S. Ich weiß mich nicht zu besinnen.

L. Ich meyne den Spruch: Lieben Brüder, wir bitten euch und ermahnen in dem Herrn Jesu, daß Niemand seinen Bruder im Handel, in Geschäften (wozu aber der Verkehr im Handel und Wandel vorzüglich gehört) über vorthteile. 1 Thessal. 4, 6.

S. Ja dieser Spruch ist mir bekannt.

L. Und dabey sagt auch der Apostel, daß Gott diese Uebervortheilung rächen wolle.

S. Was verordnet denn aber das N. L. R. gegen diejenigen, welche sich Verletzung der Pflichten im Handel und Wandel zu Schulden kommen lassen?

L. Uma

L. Umständlich kann ich mich hierüber nicht einlassen, sondern nur das Vornehmste anführen. Es heißt: „Verbotener Eigennutz (strafbare Gewinnsucht) und Betrug soll mit einer, dem gesuchten unersaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden. — Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist, so soll der, welcher sich eines strafbaren Betrugs, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft werden. — Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden, so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Andersn zugesügten Schadens festsetzen. — Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so muß der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeigeschafft worden. — Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können, so tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle. — Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet, oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln, so soll eine dem Grade der Bosheit und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten. — Wird bey einem über Kontrakte (geschlossene Verträge zwischen dem Einen und dem Andern) oder sonst im Handel und Wandel gemachte Geschäfte entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtheil über die Hauptsache zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder



oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. — Geseßwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden Betrügem gleich geachtet.“ II. Th. XX. Tit. S. 1259. 1260. 1262. 1263. 1264. 1326. 1327.

An die Verletzungen im Handel und Wandel will ich die

### Belehrungen

über

### Verfälschungen,

wodurch Andere betrogen werden können, und schon betrogen worden sind, anschließen. Vorzüglich gehören aber hierher: Veränderungen in solchen Schriften, welche entweder gerichtlichen Glauben, oder im Handel und Wandel einen gewissen Werth am Gelde haben; Nachmachung dieser Arten von Schriften; Erdichtung solcher Schriften; Nachahmung der Unterschrift; Nachbildung des Siegels, und Verfertigung falscher Testamente.

S. Menschen, die solche Dinge treiben, sind sehr niederträchtige Menschen.

L. Daran hast du ganz recht. Und wer ein Christ seyn will, kann sich unmöglich in solche Betrügereyen einlassen, weil ihm der Stifter seiner Religion eben sowohl alle Falschheit untersagt, als er ihm die Klugheit im menschlichen Leben empfiehlt, wenn er spricht: Seyd klug wie die Schlangen und ohne

ohne Falsch wie die Tauben. Matth. 10, 16. Dergleichen Betrügereyen sind geradezu gegen die Redlichkeit.

S. Mich dünkt auch, daß die heilige Schrift allen Betrug den Leuten untersagt.

L. Ja. Weißt du die Worte?

S. Nein.

L. Meynst du den Spruch: Leget ab alle Bosheit und allen Betrug? 1 Petr. 2, 1.

S. Ja, den meyne ich.

L. Du sagtest, Menschen, die sich in solche Verfälschungen, wie ich bemerkt, einlassen, sind sehr niederträchtige Menschen; bleibst du noch bey diesem deinem Urtheil?

S. Ja.

L. Und ich stimme dir nochmals bey. Aber weil es solche schlechte und dabey gefährliche Menschen sind, so hat auch das U. L. R., je nachdem die Betrügerey ist, angemessene Strafe darauf gesetzt.

S. Welche Strafen sind es denn?

L. Gefängniß im Zuchthause oder auf der Festung; Strafe an Gelde; öffentliche Beschimpfung; Verlust des Gewerberechts; und ist der Betrüger eine solche öffentliche Person, deren Amt es mit sich bringt, glaubwürdige Schriften zu verwahren und aufzunehmen, so ist verdoppelte Strafe und der Verlust des Amtes, mit öffentlicher Bekanntmachung, die Folge. Könnet ihr dereinst, meine Kinder, das U. L. R. nachlesen, so werdet ihr im II. Th. XX. Tit. §. 1377 bis



bis 1398. über Verfälschung hiulänglich unterrichtet werden. Jetzt kommen wir zum

### Gerichtlichen Eide.

Eine Materie, die besonders wichtig ist. Leopold,  
was ist wohl dieser Eid?

S. Ich habe zwar von dem gerichtlichen Eide  
gehört, aber ich kann mir hiervon keinen vollkommenen  
Begriff machen.

L. Du weißt doch aber, was überhaupt der  
Eid ist?

S. Eine Anrufung Gottes zum Zeugen, daß  
man die Wahrheit sage.

L. Recht. Nun siehe, der gerichtliche Eid  
unterscheidet sich von dem Eide an und vor sich selbst  
bloß dadurch, daß diese Versicherung vor einem obrig-  
keitlichen Gerichte geschieht. Der gerichtliche Eid ist  
also: Eine Anrufung Gottes zum Zeugen vor einem  
obrigkeitlichen Gerichte, daß das, was man sage, wahr  
sey. Und was meynst du wohl, ob denn dieser Eid  
sehr wichtig sey?

S. Ich halte ihn für sehr wichtig.

L. Warum wohl?

S. Weil, wenn man nicht die Wahrheit geredet,  
und Gott zum Zeugen, daß die Aussage wahr sey, an-  
gerufen hat, man Gottes Namen auf das schändlichste  
gemißbraucht haben würde.

L. Wie so?

S. Es heißt doch: Gott bringt die Lüg-  
ner um und hat Gräuel an den Falschen.

G

L. Ja,

L. Ja, da mußt du dich doch noch besser erklären.

S. Ich meyne, man macht auf solche Art Gott zum Deckmantel der Lüge, und setzet folglich auf die verwegenste Art, die ihm, als dem heiligsten Wesen, schuldige Ehrfurcht bey Seite.

L. Das hast du wohl nicht von dir selbst?

S. Ich habe dieß von meinem Vater gehört, aber ich fühle es ganz, daß es wahr sey.

L. Nun muß ich dir sagen, daß diese Versündigung um so schwerer sey, wenn sie vor dem obrigkeitlichen Gerichte geschieht.

S. Wie so?

L. Erstens ist der gerichtliche Eid ein Eid, welcher vor Personen geleistet wird, welche die Bibel Götter nennt, und bey deren Gegenwart sich also der Christ an die Allgegenwart Gottes erinnern soll. Zweytens wird ja auch der Christ, ehe er den Eid ablegt, von der gerichtlichen Obrigkeit gewarnt, ja nicht unrecht zu schwören, indem ein falscher Schwur eine schreckliche Sünde sey. Siehst du es nun ein, daß ein fälschlich vor der gerichtlichen Obrigkeit geleisteter Eid eine noch größere Versündigung sey, als ein falscher Eid sonst ist?

S. Ich sehe es sehr wohl ein.

L. Hat denn also wohl ein solcher Schwörer harte Strafe zu fürchten?

S. Allerdings.

L. Beweise dieß mit der Bibel.

S. Das glaube ich sehr gut zu können.

L. Nun?



L. Nun?  
S. Gott hat keinem Gebothe in seinen Gesetzen sogleich die Drohung der Strafe angehängt, als dem Gebothe von dem Mißbrauche seines Namens, denn es heißt: Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. Ein Beweis also, daß er besonders den Mißbrauch seines Namens bestrafen wolle, und ein falscher Eid ist ja ganz vorzüglich ein solcher Mißbrauch. Ferner heißt es: Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestraft, und wer frech Lügen redet, wird umkommen. Spr. Sal. 19, 9.

L. Ich muß dir hier noch sagen, daß der Gotteslästerer im alten Testamente auf eine erbärmliche Art das Leben verlor, denn es heißt: 3 B. Mos. 24, 16. Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen, wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische seyn, wenn er den Namen lästert, so soll er sterben. Der bey dem Namen Gottes falsche Schwörer ist aber ganz besonders ein Gotteslästerer. Und nach der Offenbarung Johannis im 22. Kap. V. 15. sind die frechen Lügner, und dahin denn auch die falschen Schwörer vor der gerichtlichen Obrigkeit ganz besonders gehörend, von dem Himmel ausgeschlossen.

S. Ich und meine Mitschüler werden uns vor einer so schweren Sünde gewiß hüten.

G 2

L. Ja,

L. Ja, meine Kinder, das thut. So wie aber Gott den falschen Eidschwur strafen will, so will auch der König diejenigen nachdrücklich bestrafen, welche sich einer solchen Vergehung schuldig machen.

S. Findet man das auch im A. L. R.?

L. Allerdings. Ihr könnt, wenn ihr erwachsen seyd, und ins bürgerliche Leben tretet, hierüber im A. L. R. II. Th. XX. Tit. XV. Abschn. nachlesen. Jetzt will ich bloß nur folgendes hiervon anführen: „Wer im Prozesse, als Parthey oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet, der wird aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehre und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht, und außerdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit Ein- bis Dreyjähriger Festungsstrafe belegt werden. — Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden, so wird der Verbrecher noch über alles dieses um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft. — Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm bewohnende Wissenschaft von einer Sache oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied, ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden. S. 1405. 1406. 1409. 1419. — Wir wollen uns nun auch über

In=





## Injurien

unterhalten. Ferdinand, du wirst im Namen deiner Mitschüler dich mit mir unterreden.

S. Was sollen wir denn unter Injurien verstehen?

L. Es sind Beleidigungen an der Ehre des Andern; und das N. L. N. erklärt sich über diesen Begriff also: „Wer durch geringschätzigte Geberden, Worte, oder Handlungen Jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.“ II. Th. XX. Tit. S. 538.

S. Sollt man denn darüber bey der Obrigkeit klagen?

L. Wenn man will.

S. Aber ich dünkte, man ertrüge diese Beleidigungen geduldig.

L. Wenn es die Umstände erfordern, ja! Wenn aber durch Erduldung für mich oder Andere ein großer Schaden entstehen, oder Menschen veranlaßt werden könnten, ihren Nebenmenschen an ihrer Ehre zu kränken, so ist es, meines Erachtens, nothwendig, sich bey der Obrigkeit zu beschweren.

S. Haben Sie die Güte, mich weiter zu belehren.

L. Recht gern. Ich frage dich: Ist's wohl recht, Jemand an seiner Ehre zu kränken?

S. Freylich ist's nicht recht.

L. Und warum?

S. Weil

S. Weil es sehr wehe thut, wenn man an seiner Ehre angegriffen wird.

L. Du hast zwar nicht unrecht geantwortet, allein doch ist dieß noch nicht genug. Wer an seiner Ehre gekränkt wird, wird auch bey sehr vielen von denen, die es hören oder sehen, verächtlich, indem ein Theil derselben glaubt, daß man sich Beschimpfungen zugezogen, der andere Theil aber bey der Beschimpfung selbst stehen bleibt, und aus Schwachheit den Beschimpften verächtlich hält. Durch diese Verächtlichkeit aber wird der Mensch in eine solche Lage versetzt, daß er sich schämt, menschenscheu, niedergeschlagen wird, und da und dort die Erfahrung macht, daß Andere das Zutrauen zu ihm verlieren, und sich seinem Umgange entziehen. Hieraus entstehen wieder andere üble Folgen für ihn, und ist sein Stand von der Art, daß Andere durch seine Belehrung Nutzen haben sollen, so leiden auch diese dabey, weil sie keine Achtung für ihn haben, und daher seine Belehrungen nicht befolgen.

S. Das ist wohl wahr, und ich erinnere mich, daß mein Vater erst neulich über Tische hiervon sprach, und Beyspiele anführte.

L. Nun das ist mir lieb, daß ich auch hier deine Einsicht befördere. Ich muß dir aber auch sagen, daß Beleidigungen an der Ehre des Nächsten ganz offenbar wider die Bibel und das Christenthum streiten.

S. Ich möchte recht gern auch hier aus der Bibel unterrichtet seyn.

1533. 3

L. Merke



L. Merke dir nur folgende Sprüche: Seyd Niemand nichts schuldig, denn daß ihr euch unter einander liebet. Röm. 13, 8. — Ich ermahne euch in dem Herrn, daß ihr wandelt wie sich gebühret in eurem Berufe, darinnen ihr berufen seyd, mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Geduld, und vertraget einer den Andern in der Liebe, und seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ephes. 4, 1—3. — Ist's möglich, so viel an euch ist, so haltet mit allen Menschen Frieden. Röm. 12, 18. — Saget nach dem Frieden gegen Jedermann, ohne welchen wird Niemand den Herrn sehen. Ebr. 12, 14. — Einer komme dem Andern mit Ehrerbietung zuvor. Röm. 12, 10. — Eure Lindigkeit (Mäßigung, Sanftmuth, Bescheidenheit, Leutseligkeit) laffet kund seyn allen Menschen. Philip. 4, 5. — Thut Ehre Jedermann. 1 Petr. 2, 17.

S. Sie wollen mir gewiß sagen, daß derjenige, der den Andern an seiner Ehre beleidiget, die Menschenliebe, den Frieden mit seinem Nächsten, und die Achtung, die einer dem Andern schuldig ist, verletzt, und folglich wider die Bibel und das Christenthum handelt?

L. Ja, das will ich; das siehst du doch wohl ein? Nun muß ich dir auch sagen, daß das A. L. R.

es

es gegen die, welche Andere an ihrer Ehre vorsätzlich beleidigen, gar sehr genau nimmt, so wie es auf der andern Seite auch nicht alles, was eine Beleidigung zu seyn scheint, als Beleidigung anseht, und die Sache, welche die Injurien betrifft, sehr bestimmt auseinander setzt.

S. Ich möchte doch aber gern näher belehrt seyn.

L. Das sollst du, doch aber nur in möglichster Kürze. Im N. L. R. wird ein Unterschied zwischen Leichten und schweren Beleidigungen gemacht, so wie auch auf den Unterschied der Stände gesehen, und hiernach das Mächtigste festgesetzt. Was ich euch aber hier zu Gemüthe führen will, ist dieses:

„Es ist eine schwere Beleidigung, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; Untergebene gegen ihre Vorgesetzte, Kinder gegen ihre Eltern, Schüler und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister, Diensthörnen gegen ihre Herrschaften ehrenrührige Worte ausstossen, oder dergleichen Mienen und Geberden machen.“

(II. Th. XX. Tit. §. 580.)

Alein es giebt auch schwere Beleidigungen anderer Art in Worten, und dahin gehören insbesondere die sogenannten Pasquille, d. h. Schmähschriften, die böse Menschen gegen Andere verfertigen, und anschlagen oder austreuen, damit die Ehrenschändung öffentlich bekannt werden möge.

So wie man aber in Worten und Mienen die Ehre seines Nächsten beleidigen kann, so kann auch dieß durch eine schimpfliche Behandlung in Zeichnungen und Bil-



Bilbern, als welche den Pasquillen gleichgerechnet werden, und durch Schlagen, Werfen, Stoßen u. d. gl. geschehen. II. Th. XX. Tit. §. 627. 628.

S. Was ist denn nun aber wohl in dem A. L. R. über alles dieses verordnet?

L. „Wer die Ehre eines Andern vorsetzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feierlich und nachdrücklich verwiesen, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt, und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung erteilt werden. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden: so muß die Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen. Dem Beleidigten steht alsdann frey, zwey oder drey Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen. — Unterthanen, Dienstbothen, Kinder, Lehrlinge und Untergebene müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugesügten Beleidigungen, nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis knieend empfangen. — Bey Beleidigungen, die durch Pasquille, d. i. Schmähschriften, so wie auch Zeichnungen und Bilder (denn diese werden den Pasquillen gleichgerechnet), zugesügt worden, muß der richterliche Verweis auf Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der Beleidiger sich nicht zu einer freywilligen Abbitte versteht.“ II. Th. XX. Tit. §. 595 — 600.

S. Wie

S. Wie siehts denn um die Strafen?

L. Die sind nach der Größe der Beleidigungen, und dem Stande der Beleidiger und Beleidigten bestimmt, und bestehen theils in aufgelegten Arbeiten, theils in Geldbußen, theils in Gefängniß, welches, je nachdem die Umstände oder Verhältnisse sind, bis zum Festungs- und Zuchthausarrest gehet; ja es kann auch die Strafe eines Todtschlägers statt finden, wenn Jemand in der Mißhandlung des Andern gestorben ist. Was die Pasquille und diejenigen Sachen, welche den Pasquillen gleich geachtet werden, betrifft, so ersieht man aus dem A. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 612 bis 627. daß der Verfasser und die, welche dabey strafbar gehandelt, sehr schwer gestraft werden sollen. Hier will ich nur einer sehr großen öffentlichen Schande gedenken, welche den Pasquillanten (d. h. Verfertiger der Schmähschrift) trifft.

„Die Schmähschrift soll der Gerichtsdienere, in Gegenwart des Verfassers und Dreier von den Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gerichte zerreißen und mit Füßen treten. Hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platz verbrannt werden.“ (S. 620. 621.)

Noch beimerke ich für euch dieses: Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen durch Schlagen, Werfen, Stoßen u. d. gl. wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, der Regel nach, noch einmal so hart, als eine schwere Beleidigung in  
Pas-



Wasquillen bestraft. Schlägereyen unter gemeinen Leuten, bey welchen Niemand erheblich verletzt werden, sind mit Strafarbeit oder Arrest, auf Acht Tage bis Vier Wochen, allenfalls halb bey Wasser und Brod, zu bestrafen. (S. 628. 629.) Bey gedachten schimpflichen Behandlungen, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstbothen gegen ihre Herrschaft, Untergebene gegen ihre Vorgesetzten, Kinder gegen ihre Aeltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister verübt haben, tritt auf eben so lange Zeit, als bey andern (nach dem Grundsatz S. 628. 629.) bloße Gefängnißstrafe statt finden würde, Zuchthausstrafe an deren Stelle, und diese Strafen können, nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, durch Züchtigungen am Leibe geschärfet werden.

Hier wollen wir die Materie von Injurien endigen. Wer unter euch dereinst sich das N. L. N. anschaffen oder gelehnt erhalten kann, der lese mit gehöriger Aufmerksamkeit den zehnten Abschnitt des II. Th. unter XXI. Titel.

Was wir jetzt vornehmen wollen, ist

### Diebstahl und Straßenraub.

Letzterer, nämlich Straßenraub, ist auch Diebstahl, nur aber mit dem Unterschied, daß er auf öffentlichen Straßen begangen, und daher also genannt wird. Was magst du dir aber wohl, lieber Albert, unter einem Diebstahl vorstellen?

S. Eine vorfetzliche Entwendung dessen, was einem Andern zugehört.

L. Was

L. Was verstehst du aber unter der Entwendung?

S. Eine Handlung, durch die ich Etwas, was dem Andern gehört, ohne dessen Einwilligung an mich bringe.

L. Gut. Welches Geboth von Gott ist wider den Diebstahl gegeben worden?

S. Das Siebente: Du sollst nicht stehlen.

L. Kamst du mir aber auch andere Stellen aus der Bibel sagen, welche den Dieben entgegen sind?

S. Nein.

L. Nun so will ich dich damit bekannt machen. Gott sagt im 50. Psalm 4. 18. 21.: Wenn du einen Dieb siehst, so läufest du mit ihm. Das thust du und ich schweige, da meynest du, ich werde seyn gleich wie du, aber ich will dich strafen, und will dir unter Augen stellen. Und im 24. Vers des 29. Kapitels der Sprüche Salomons: Wer mit Dieben Theil hat, der hasset sein Leben, d. h. der setzt sich in Gefahr, sich sein Leben zu verbittern. Wenn nun diejenigen, welche mit Dieben eine Gemeinschaft haben, von Gott bedroht werden, wie vielmehr haben nicht Diebe selbst Strafe zu erwarten. Sogar Diebe und Räuber werden von dem Himmel ausgeschlossen, denn es heist: Noch die Diebe, noch die Räuber werden das Reich Gottes ererben. I Kor. 6, 10.

S. Was sagt denn das A. L. N.? Unterrichten Sie uns doch.

L. Was



2. Was den gemeinen Diebstahl, ohne erschwerende Umstände, betrifft, so merket:

„Diebstahl an Lebensmitteln zu eigenem Gebrauch wird mit Züchtigung am Leibe, Strafarbeit von 24 Stunden bis 8 Tage, oder den Umständen angemessenem Gefängniß geahndet.“ II. Theil. XX. Tit. §. 1122. 1123.

„Diebstahl an Dingen von 5 Thaler und drunter, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen, und an Sachen über 5 Thaler mit Strafarbeit oder vierwöchentlichem bis zweijährigem Zuchthaus-Gefängniß belegt.“ §. 1124. 1125.

„Auf Entwendung einer Erbschafts Sache zum Schaden seiner Miterben, oder derer, welche auf den Nachlaß des Verstorbenen Schuldforderungen haben, ist Ersatz und Entrichtung des doppelten Werths der entwendeten Sachen an die Armenkasse gesetzt, und wenn der Entwender nicht zahlen kann, wird er wie ein anderer gemeiner Dieb bestraft.“ §. 1127. 1128.

„Entwendung einer zum Vermächtniß bestimmten Sache, ist einem andern Diebstahl gleich zu achten.“ §. 1129.

„Diebstahl unter Verwandten in einer Haushaltung, und von Pflegebefohlenen und Zöglingen an Vormündern, Pflegevätern und Erziehern, oder andern Hausgenossen, wenn er von dem, unter dessen Hauszucht der Dieb stehet, angezeigt wird, wird wie

wie ein gemeiner Diebstahl bestraft.“ §. 1133 bis 1136.

Anmerk. Wer das Gefundene vor dem Richter ableugnet, ist auch als ein Dieb zu betrachten. 1. Th. IX. Tit. §. 73.

In Aufsehung des gemeinen Diebstahls mit erschwerenden Umständen habt ihr vorzüglich zu merken:

„Hausdiebstahl vom Gesinde und Hausge nossen an Kleinigkeiten, wird, wenn ihn der Hausvater anzeigt, mit Strafarbeit von 24 Stunden bis 8 Tagen, auch wohl mit Gefängniß auf 8 Tage bis 4 Wochen, bey einer mäßigen körperlichen Züchtigung am Anfange und Ende desselben, belegt.“ §. 1139.

„Größere Hausdiebstähle von eben denselben Personen werden um die Hälfte mehr bestraft, und von gleicher Züchtigung begleitet.“ §. 1140.

„Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Bewahrung gehalten werden können, ziehen eine gleiche Vermehrung der Strafe zu.“ §. 1141. Von solchen Sachen führt das A. L. R. von §. 1142 — 1147. ein langes Verzeichniß auf.

Anmerk. Diebstahl eines Handlungsgefellchafters an dem Andern, ist einem Hausdiebstahle gleich zu achten. §. 1131.

Albert, was meynst du wohl, ob ein Diebstahl bey Nacht mit dem bey Tage von gleicher Strafwürdigkeit sey?

S. Ich



S. Ich denke, daß der Dieb, welcher bey Nacht stiehlt, härter bestraft werden müsse, als der, welcher den Diebstahl bey Tage begeht.

L. Du hast recht. Aber warum?

S. Bey Tage kann man eher den Diebstahl abwehren, als bey Nacht, und wenn man wacht, kann man eher dafür sicher seyn, als wenn man schläft.

L. Da urtheilest du ganz vernünftig. Nun siehe, eben darum soll auch nach dem A. L. R. der nächtliche Diebstahl schärfer, als der am Tage verübte, gestraft werden. S. 1148. Dieses Landesrecht führt aber, in Hinsicht der gemeinen Diebstähle, mit erschwerenden Umständen noch mehr Fälle an. „Wenn Kirchen, milde Stiftungen, Staats- oder andere öffentliche Kassen, Magazine, Posten, bestohlen werden: so ist Zuchthausstrafe, mit Willkommen- und Abschiedspeitschen, auf 8 Wochen bis 4 Jahre festgesetzt. Auch auf Diebstahl an öffentlichen Denkmählern, oder andern Zierrathen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen, desgleichen auf diebische List, Schlaugigkeit, Verwegenheit, auf Bestehlung der Gräber und Leichen, auf Todtengräber, welche sogar ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht, auf Diebstähle, die in der Kirche, oder an einem andern öffentlichen Orte begangen worden, ist im A. L. R. strenge Rücksicht genommen worden. S. 1150 — 1156. Und wenn bey einem gemeinen Diebstahl der Dieb gefährliche Werkzeuge, die Leute seines Standes sonst nicht bey sich führen, bey sich gehabt,

habt, wird die an sich verwirkte Strafe um Drey Monate bis Ein Jahr verlängert. S. 1157.

S. Das U. L. R. nimmt doch auch alles sehr genau.

L. Da kannst du eben sehen, welche eine Gerechtigkeit in dem Preussischen Staat gehandhabt werden soll. Und so genau geht es auch in Ansehung eines wiederholten gemeinen Diebstahls zu Werke.

S. Ich möchte doch auch hiervon etwas wissen.

L. Es giebt Diebe, welche schon mehrmal gestohlen, ohne daß sie bestraft worden sind. Wird nun der Dieb bey wiederholten Diebstählen ergriffen, so wird er für die vorigen Diebstähle mit bestraft, woben auf die erschwerenden Umstände zugleich gesehen wird. Du kannst dir also leicht vorstellen, daß die Strafe ungleich härter ist. S. 1158. Ein wegen Diebstahl schon einmal bestraster Dieb soll bey dem entdeckten zweyten Diebstahle, wenn er wegen vorhergehender noch nicht bestraft worden, diejenige Strafe, welche er dieser noch unbestraften Verbrechen wegen verwirkt, der Dauer nach doppelt ausstehen. S. 1159. Stiehlt er zum drittenmale, so wird er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause zur Arbeit aufbewahrt, bis er sich bessert, und ausweisen kann, wie er sein Brod ehrlich verdienen könne. S. 1160. Wird er alsdann wieder ein Dieb, so kommt er Zeit lebens ins Zuchthaus. S. 1161. Eben so wird er gestraft, wenn er entwischt, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe erlitten hat. S. 1163. — So viel, meine Kinder, vom gemeinen Diebstahl.

S. Diebs



S. Siebt's denn auch noch einen andern?

L. Ja, nämlich den gewaltsamen. Und dieser ist derjenige, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, und durch verschiedene Werkzeuge geschehene Eröffnung verschlossener Behältnisse begangen wird, dessen sich aber auch die schuldig machen, welche sich in der Nacht in die Häuser schleichen, und sich, um zu stehlen, darin verschließen lassen. Für solche Diebe ist Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis Drey Jahr, nebst Peitschen-Willkommen und Peitschen-Abschied, festgesetzt. S. 1163 — 1168.

S. Aber wie, wenn Häuser nun bewacht sind, und es wird darin ein Diebstahl begangen?

L. Hier merkt: „Gewaltsamer Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Scheunen oder Fischbältern und Gärten, welches letztere, nämlich das Einsteigen in Gärten, muthwillige Knaben zu ihrer Warnung wohl zu merken haben; — ein solcher Diebstahl wird, je nachdem er beschaffen ist, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit von 24 Stunden bis 8 Tage, oder Gefängnißstrafe, die wohl 4 Wochen dauern kann, belegt. S. 1122 — 1124. Kommen beym gewaltsamen Diebstahle noch erschwerende Umstände hinzu, so wird die Dauer der Strafe, welche durch die That selbst verwirkt worden, verlängert, je nachdem die Umstände beschaffen sind. Diese Verlängerung steigt bis zu acht Jahren Zuchthausgefängniß. S. 1174 — 1180. Hier wird besonders auf Bestehlung öffentlicher Kassen und Magazine, so wie auch auf

h Dieb-

Diebstahl an Reisenden, und ganz vorzüglich auf Verstehlung der Posten Rücksicht genommen. — Was wiederholte gewaltsame Diebstähle betrifft, so geht die Strafe, nach Vornahme der Umstände, bey Willkommens- und Abschiedszüchtigungen in Peitschenhieben, von Einjährigem bis lebenswierigem Zuchthaus- oder Festungsgefängniß. S. 1181 — 1183.

Ich wünschte, daß ich jetzt wegen des Diebstahls meine Belehrung an euch endigen könnte; allein noch kann dieses nicht geschehen, da Diebstähle nicht selten mit Gewaltthätigkeit an Menschen, die man bestehlen will, verbunden sind. Solcher Diebstahl wird Raub genannt. S. 1187.

S. Sie denken wohl, daß wir in unserer Aufmerksamkeit schon ermüdet sind? Das sind wir nicht, obgleich Ihre fernere Belehrung einen noch traurigen Gegenstand vor sich hat.

L. Ja wohl, lieben Kinder, ist dieser Gegenstand sehr traurig, und es ist zu beklagen, daß Menschen so unmenschlich handeln können. Doch zur Sache. — Mißhandlung der Räuber an einem Menschen durch Binden, Knebeln, Schlagen u. d. gl. ohne Schaden an Gesundheit und Leben, wird bey dem Willkommen und Abschied, mit zehn- bis funfzehnjähriger Festungsstrafe; erhebliche Verstümmlung, oder bleibender Schaden an der Gesundheit, mit funfzehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, nebst gleicher Züchtigung; der von jener Mißhandlung beförderte Tod des Verurtheilten, mit dem Schwert und Flechten des Körpers

auf



aufs Rad; die wirklich tödtlich gewesene Mißhandlung sogar auch mit solcher Todesstrafe belegt. S. 1189. 1192. Vorseßlicher Mord, um zu stehlen, zieht den Tod durchs Rad von unten; der Mord beym Widerstande des Beraubten diesen Tod von oben; der Mord an dem Beraubten bey dessen Verfolgung des Räubers, wenn der Mörder ihn zur Vertheidigung seines Lebens vollbracht, den Tod durchs Schwert; der Mord des Räubers, der nicht nur zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch seines Raubes verübt worden ist, auch den Tod des Rades von oben herab nach sich. S. 1193 — 1196. Drohet bloß nur der Räuber mit gefährlicher Gewalt, so muß er eine Acht- bis Zehnjährige Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied, ausstehen. S. 1188.

Der Raub, von welchem jezt die Rede gewesen ist, unterscheidet sich aber von demjenigen, den man Straßenraub nennt.

S. Was sollen wir uns unter dem Straßenraube vorstellen?

L. Straßenraub ist ein Raub, der auf öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen verübt wird. Und dieser soll, wenn der Räuber auch nur gefährliche Drohungen ausgestoßen, ohne sie zu vollziehen, mit Zehnen- bis Fünfzehenjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, geahndet werden. S. 1197. Bey wirklichen Gewaltthätigkeiten, ohne Schaden an

der Gesundheit und Leben, muß der Straßenträuber, bey Willkommen und Abschied, eine Funfzehnjährige bis lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe; bey Beschädigung an Gesundheit und Gliedmaßen, die Todesstrafe des Schwerds; in Fällen, wo der bloße Raub mit dem Schwerte geahndet wird, (S. 1191. 1192. 1195. 1200.) den Radesod von oben herab; im Fall, wo der gemeine Räuber von oben herab (S. 1194. 1196.) gerädert wird, den Radesod von unten herauf; (S. 1201.) im Fall aber, wo der bloße Räuber von unten herauf gerädert werden soll, bey gleicher Todesstrafe die Hinschleifung auf einer Schleppe zur Gerichtsstätte erdulden. S. 1202.

Wiederholter Raub wird nach Umständen, bis zur lebenswierigen Zuchthausstrafe, mit Staupenschlag, ja bis zum Tode des Rades bestraft. S. 1203. 1204. 1212. u. f.

Selbst versuchter und noch nicht vollführter, so wie auch verlohner Raub, soll mit der durch die That verwirkten Strafe belegt werden. S. 1205. Und wenn Jemand auf öffentlichen Straßen gewaltsam angegriffen wird, so soll der Thäter, wenn er nicht beweisen kann, daß er nicht rauben wollen, als ein Räuber Strafe leiden; S. 1206. so wie der, welcher einem Andern auf der Straße, ohne rauben zu wollen, auf lauert und ihn beleidigt, nach Bewandniß der Umstände, mit Zwen- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden. S. 1207.

Was die sogenannten Räuberbanden betrifft, d. h. solche Gesellschaften, die sich zum Diebstahl und Raube



Raube mit einander verbunden haben, so haben die Glieder derselben ebenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, sehr schwere Gefängnißstrafe und gewaltsamen Tod zu erwarten. S. 1208 — 1217.

Wer an Raub und Diebstahl Theil nimmt, es geschehe nun durch Mitgenuß des Gestohlenen, oder durch Lieferung der Werkzeuge, oder durch Wache halten, oder andere Hülfsleistungen, wenn er auch keinen Vortheil erhalten, oder durch vorsetzliche Zulassung an Orten, die man doch gegen Diebstahl bewahren sollte, muß die Strafen eines gewaltsamen Diebes leiden. S. 1218 — 1222. Diejenigen, welche dem Diebsgesindel dadurch, daß sie dasselbe, oder ihre gestohlene Sachen bey sich hegen, oder deren Verkauf befördern, oder dadurch, daß sie wohl gar bey dem Wissen, daß der Dieb zugleich ein Mörder ist, den Diebstahl fortschaffen, oder durch Verstattung eines Zufluchtsorts bey sich, für Räuber Vorschub leisten, haben, nach Beschaffenheit dieses Verbrechens, entweder Sechsmonatliche bis Zwey- Drey- oder Vierjährige Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied, oder lebenswieriges Festungsgefängniß, nebst Staupenschlag, verwirkt. S. 1223 — 1226. Wer Räuber gegen die obrigkeitliche Nachforschung verbirgt, oder sie zum Rauben anleitet, kommt, mit Willkommen und Abschied, auf Zwey Jahr ins Zuchthaus, oder auf die Festung; welche Strafe aber verdoppelt wird, wenn er wußte, daß sich die Räuber mit Mord abgegeben. — Wer wissentlich in seinem Hause rauben oder morden läßt,  
ver-

verwirkt die Strafe des Thäters. — Wer Diebe und Mörder wissentlich beherbergt oder den Diebstahl verhehlt, muß nicht nur sechs Monat bis zwey Jahr mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus, sondern er verliert auch sein Gasthofsgewerbe. S. 127 — 1230. — Wer Sachen, von welchen man weiß, daß sie gestohlen worden, oder den Verdacht des Diebstahls wider sich haben, kauft oder als Pfand annimmt, oder ihretwegen nicht da die Anzeige macht, wo sie wohl gestohlen seyn könnten, oder den Polizeyverordnungen in Rücksicht der Anzeige und Ueberslieferung gestohlener Sachen entgegen handelt, macht sich verantwortlich, und wird nach Umständen sehr nachdrücklich bestraft. S. 1231 — 1247.

Kinder, ihr werdet aus dieser Unterhaltung erkannt haben, wie abscheulich Diebstahl und Straßenraub sey. Aber, Albert, was meynst du dazu, wenn Jemand

### Feuer anlegt,

daß andere dabey das Ihrige verlieren, oder am Körper beschädigt werden, und wohl gar das Leben einbüßen?

S. Das wäre ein erschreckliches Verbrechen.

L. Ja, lieber Sohn, und doch geschieht es. Wird nicht aber hierdurch die Menschenliebe auf das freventlichste verletzt?

S. Gewiß.

L. Kann also wohl Jemand sagen, daß er Menschenliebe besitze, der also handelt.

S. O, daran läßt sich nicht gedenken.

L. Warum?

S.



S. Weil Menschenliebe und dem Nächsten Schaden thun mit einander nicht bestehen können.

L. Weißt du mir wohl einen hieher schicklichen Spruch zu sagen?

S. Ja, aus der einen Sonntagsepistel: Die Liebe trachtet nicht nach Schaden. I. Cor. 12, 5.

L. Da ein solches Verbrechen so unmenschlich ist, so sind denn auch sehr schreckliche Strafen darauf gesetzt worden.

S. Machen Sie uns doch auch hiermit bekant.

L. „Wer in Wohnhäusern, Schiffen, oder andern Gebäuden vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch jemand zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen. — Jede vorsätzliche Brandstiftung, wodurch Menschenleben oder ganze bewohnte Dörter und bey einander liegende Wohngebäude oder Schiffe in Gefahr kommen, wird in der Regel mit dem Tode bestraft. — Die Todesstrafe wird durch Verbrennen des Verbrechers vollzogen, wenn er dabey die Absicht zu morden oder zu rauben, oder ein anderes Verbrechen zu begehen, gehabt hat — und diese Feuerstrafe wird nach Beschaffenheit begangener Grausamkeit verschärft, wenn Menschen wirklich ums Leben gekommen sind. — Die Strafe des Feuers findet auch ohne begangene Grausamkeit statt, wenn die Feuersbrunst zur Zeit, wenn die Leute schlafen, verübt wird, und Menschen um ihr Leben gekommen sind, oder an ihrer Gesundheit ein bleibender Schaden zurückgeblieben. — Ist ohne mordbrennerische Absicht das Feuer in der Nacht angelegt

legt worden, und auch keines Menschen Leben oder Gesundheit beschädigt, sondern nur ein Brandschaden von 500 Thlr. und drüber verursacht worden, so wird dem Verbrecher mit dem Schwert der Kopf abgehauen und dessen Körper verbrannt. — Verübter Brand am Tage, woben Menschen das Leben oder ihre Gesundheit verlohren, ohne mordbrennerische Absicht, hat eben diese Todesstrafe zur Folge. II. Thl. XX. Tit. §. 1510 — 1516.

Hier, lieben Kinder, gebe ich euch zu bedenken, was das für eine Marter für den Verbrecher seyn muß, der verbrannt werden soll, und verbrannt wird. Man führt ihn zu einem aus vielen Klöstern Holz bestehenden und mit Stroh durchflochtenen Haufen, den sieht er nun vor sich, und weiß, daß die Flammen, welche aus vier Ecken herausschießen sollen, ihn ergreifen werden; man leitet ihn dann auf einer dahin führenden kleinen Treppe, er steigt mit zitternden Beinen heran, die Angst seines Herzens wird groß. Nun ist er oben, der Henker fährt ihn an den in der Mitte befestigten Brandpfahl, sein Leib und seine Hände werden dann rückwärts daran angebunden; noch heftiger rinnt jetzt der Todesschweiß von seiner Stirn, und ach! der Scheiterhaufen wird von allen vier Ecken angezündet! in einigen Minuten lodert die Flamme ihm ins kalte blasse Gesichte, und bald knistert das Feuer ringsherum an und über ihm, da schmelzt denn unter den heftigsten Schmerzen (ihr wißt, wie sehr es euch schmerzt, wenn ihr an irgend etwas euren Finger verbrennt)

das



das Fett vom Körper, und so giebt er seinen gefolterten Geist auf — und ehe er ihn aufgibt, Welch —

S. Ach, ich bitte Sie, hören Sie auf! mir wird entsetzlich angst.

L. Ja, Gott behüte jeden Menschen vor einem solchen erbärmlichen Tode.

S. Nun haben Sie uns wohl vom Feueranlegen genug gesagt?

L. Noch etwas wenig, meine Kinder, ist übrig; und zwar dieses:

Beträgt der Schaden unter 500 Thlr., so wird der Verbrecher, wenn die Feuersbrunst nächstlich war, mit dem Zuchthaus auf zehn bis funfzehn Jahr, war sie bey Tage, mit zehn Jahre Zuchthaus- oder Festungsgesängniß bestraft. Steckt Jemand sein Eigenthum an, um das Feuer weiter verbreiten zu wollen, so wird er wie der, der fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft. S. 1518 — 1520. Diejenigen, welche Wälder anzünden, leiden nach Umständen eine sechsjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. — Und wer unbewachte Gebäude oder irgend andere Behältnisse in Brand steckt, wird, wenn das Feuer nicht weiter greifen konnte, ein Gefangener auf der Festung auf drey bis sechs Jahr. S. 1522. 1523. Wiederholte Brandstiftungen werden mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, zu der der Staupenschlag nach Beschaffenheit des Verbrechens tritt, und nach Umständen auch mit einer gelinden oder scharfen Todesart belegt. S. 1523 — 1528. Die, welche Feuersbrünste aus Rache entstehen zu lassen versucht, oder da-

mit,

mit, es sey mündlich, oder in Brandbriefen, oder mit aufgesteckten Brandzeichen gedroht, werden nach Beschaffenheit ihres Verbrechen mit Gefängniß auf wenig oder lange Zeit, ja nach ausgestandener Strafe wohl gar mit Verweisung aus dem Lande, so wie andere auch nach Umständen mit lebenswieriger Einsperzung auf der Festung gezüchtigt. S. 1529 — 1537.

S. Aber wie, wenn aus Unvorsichtigkeit und Vernachlässigung irgendwo Feuer entsteht?

L. Auch hierauf hat das A. L. R. genaue Rücksicht genommen, und Gefängniß- und Geldstrafe von Beträchtlichkeit gesetzt. Und um dieß zu verhüten, befehlet es, daß jeder Wirth genaue Sorgfalt anwenden solle, daß nicht bey ihm Feuer entstehe, und das Herumgehen mit Licht oder brennenden Spähnen in Ställen, Scheuern und allenthalben, wo brennbare Sachen sich befinden, so wie auch das Tabacksruchen an solchen Orten, wo dadurch leicht Brand entstehen könnte, ist auf das schärfste verboten. Von den Verordnungen gegen Unvorsichtigkeit mit Licht, brennenden Spähnen, Tabacksruchen, und andern branderregenden Dingen, so wie von den Strafen dieser Unvorsichtigkeit und der Uebertretung der deshalb gegebenen Verordnungen handelt das A. L. R. vom S. 1538 — 1570. —

Wir kommen jetzt, Kinder, wieder zu einer sehr wichtigen Sache, und das ist die Materie über

Mord



## Mord und Todschlag.

Wie heißt das fünfte Geboth? Gustav!

S. Du sollst nicht tödten.

L. Was soll das heißen: du sollst nicht tödten?

S. Niemanden das Leben nehmen.

L. Also darf die Obrigkeit auch Niemanden das Leben nehmen.

S. Ja ich meyne die, welche keine Obrigkeiten sind, sollen andern nicht das Leben nehmen.

L. Wie ist denn das zu verstehen, daß die Obrigkeit das thun kann?

S. Ich meyne, wenn Jemand den Tod verdient, so kann ihm die Obrigkeit das Leben nehmen lassen.

L. Nun weiß ich, was du sagen willst. Wer hat aber in den Worten: du sollst nicht tödten, den Todschlag oder Mord verboten?

S. Gott.

L. Hat er denn aber auch in der Bibel Strafen auf den Todschlag gesetzt.

S. O ja. Es heißt: wer Menschenblut vergeußt, des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden. 1. Mose 9, 6.

L. Recht. Aber weist du mir nicht einen deutlichen Spruch zu sagen?

S. Nein.

L. Nun so will ich dir zwey solche Sprüche anführen: Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt,

stirbt, der soll des Todes sterben, 2. Mose 21, 12.

Wer einen erschlägt, der soll des Todes sterben. 3. Mose 24, 17.

S. Wo stehen denn diese Sprüche?

L. Im alten Testament.

S. Hat man keine Sprüche gegen die Todschläger im neuen Testament?

L. Ja. Christus spricht: Wer das Schwerdt nimmt, soll durchs Schwerdt umkommen. Matth. 26, 52. Und ich muß dir sogar sagen, daß im neuen Testament den Todschlägern der Himmel abgesprochen wird, und sie zur Hölle verurtheilt werden, das steht 1. Joh. 3, 15. Gal. 5, 20. 21. Offenb. Joh. 21, 8.

Auch muß ich bemerken, daß die Bibel in Absicht auf den Tod des Mörders, zugleich auch auf die verschiedenen Mittel zum Morde Rücksicht nimmt. 4. Mose 35, 16 — 21.

S. Was wollen Sie denn aber hiermit sagen?

L. Dieß, daß das N. L. N. nicht nur auf Todesstrafe der Mörder überhaupt dringt, sondern sich auch auf die verschiedenen Ermordungsmittel einläßt, folglich mit der Bibel im Punkt vom Todschlage besonders übereinstimmt.

S. Nun so haben Sie doch die Güte, und unterrichten uns aus dem N. L. N.

L. „Zwey rechtliche Hauptgrundsätze sind: wer in der feindseligen Absicht, einen andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem



dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todschläger die Strafe des Schwerdts verdient. Derjenige, welcher mit Vorsatz zu tödten, einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden. II. Thl. XX. Tit. §. 806. 826.“

S. Wird denn hierin nichts abgeändert?

L. Nach Umständen findet eine Abänderung statt, aber sowohl zur Schärfung als Minderung.

S. Belehren Sie uns doch.

L. Ueber das Nöthigste will ich mich hievon mit euch unterhalten. Sucht aber künftig, so bald ihr nur könnt, euch von allem, was zu dieser Materie gehört, im N. L. R. zu unterrichten. Von der tödtlichen Verletzung zuerst. „Alle Verletzungen, worauf der Tod unmittelbar folgt, sind als die Ursache des Todes anzusehen, wenn es nicht bewiesen werden kann, daß diese Verletzungen nicht am Tode schuld sind, (§. 809. 810.) Wer sich eines zum Tode bestimmten Werkzeuges auf eine tödtliche Art bedient, hat die rechtliche Vermuthung wider sich, daß er die Lebensgefahr voraus gesehen habe, und so auch, wenn er ein andres auf eine Art gebraucht, wie es nur in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt, und hat folglich den Tod durchs Schwerdt verwirkt. §. 813. 814. 811. 806. Ists jedennoch wahrscheinlich, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt, so soll er (und das ist betrübt genug) zehnjährige bis lebenswierige Zucht:

Zuchthaus = oder Festungsstrafe dulden. S. 815. Ist bewiesen, daß die Verletzung nicht tödlich gewesen, so soll der Thäter sechs bis zehnjährige Festungsstrafe leiden. S. 816. Ist das Leben bey einer vorsätzlichen tödlichen Verletzung dennoch erhalten worden, so erfolgt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe. S. 817. Hat der Thäter den Gerödteten, der noch hätte gerettet werden können, hilflos gelassen, so muß er durchs Schwerdt sterben. S. 818. Ist ohne Schuld des Thäters eine vorsätzlich zugefügte Wunde tödlich geworden, so ist sechs = bis zehnjähriges Festungsgefängniß die Strafe. S. 819.“

Aus allen diesen rechtlichen Gesetzen könnt ihr ersehen, wie gefährlich auch Schlägereyen für den Schläger werden können. Hütet euch also! Aber wißt auch, daß selbst im Fall der Nothwehr und beyrn Züchtigung Srecht die alleräußerste Behutsamkeit beobachtet werden muß, wenn der sich wehrende und züchtigende nicht zum gerichtlichen Unglück kommen soll.

S. Wie lauten denn in diesen Punkten die Gesetze?

L. Hat Jemand die Gränzen der Nothwehr so überschritten, daß er seinen Gegner getödtet, so soll er mit zwey bis vierjähriger Festungsstrafe belegt werden. — Hat er bey dem ihm zukommenden Rechte der Züchtigung den Körper des Gezüchtigten vorsätzlich so verletzt, daß dieser an der Verletzung wirklich stirbt, so soll ihn eine sechs = bis zehnjährige Festungsstrafe treffen. — Mußte aus der vorsätzlichen Züchtigungs =  
miß =



mishandlung der Tod erfolgen, so ist der Thäter als Todschläger zu betrachten. — Ist der Vorsatz zu tödten bewiesen, so erfolgt der Tod durchs Rad von oben. S. 820. 821. 823. 824.

Wir kommen jetzt, meine Kinder, zum vorsetzlichen Morde. Den Hauptgrundsatz hierüber habe ich bereits (S. 826.) gehört. Die vorzüglichsten weiteren Erklärungen sind diese:

„Der Vorsatz zu tödten bey einer einem Andern zugefügten Verletzung, wenn diese bloß nur durch einen Zufall tödlich wird, wird mit dem Schwerdtstode bestraft. — War die Verletzung bey dem Vorsatz zu tödten tödlich, wurde aber das Leben des Verletzten noch gerettet, so ist Staupenschlag nebst lebenswierigem Festungs- oder Zuchthausgefängniß die Strafe. — Mord mit Grausamkeit und Mishandlung vor, bey und nach demselben schärft die Todesstrafe. S. 827 — 830. Hat jemand bey gutem Verstande aus Schwärmerey oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, getödtet, so soll er seine Absicht hingerichtet zu werden, nicht erreichen, sondern lebenslang im engesten Gefängniß unter besonderer Aufsicht bewacht, und zu gewissen Zeiten öffentlich gezüchtigt werden. S. 831. 832.

Jetzt, lieben Kinder, beherzigt folgende Nummer sehr wohl. „Wer tödlich Verwundeten, oder sonst Todkranken in vermeintlich guter Absicht das Leben abkürzt, kommt auf einen Monat bis zwey Jahr auf die Festung, und wenn der Tod durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten,

ver

veranlaßt worden, so erfolgt außer gedachter Strafe noch die Entsetzung vom Amt und Gewerbe auf immer. §. 833. Auch hier, meine guten Kinder, muß ich euch also vor einer Gewohnheit warnen, die noch sehr herrschend ist. Man hat es nämlich zur Gewohnheit, dem im Sterben liegenden Menschen die Hauptkissen wegzunehmen, damit er, wenn das Haupt rückwärts hängt, eher sterbe — oder damit er eher zum Tode erstarren soll, nimmt man ihn aus dem Bette und legt ihn aufs Stroh.

„Wer Jemand auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmord behülflich ist, hat sechs bis zehnjährige; und hat er einen begründeten Verdacht, bey dem Getödteten den Wunsch zu sterben veranlaßt zu haben, wider sich, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verdient. §. 834.“

„Wer Jemand in der Absicht zu tödten durch eine unheilbare Verletzung mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht, muß zehen oder zwanzigjährige, oder lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden. — Ist bey der Absicht zu tödten noch kein Schaden des Andern verursacht worden, so ist vier bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe die Folge. — Ist aber der Thäter von Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden, so hat er Anspruch auf Begnadigung. §. 837. und 838. a und b.

„Was den verabredeten, befohlenen und von Menschen, welche den Mord gegen Bezahlung, als Profession treiben, verübten Todschlag (Banditen-Mord)



Mord) betrifft, so ist, nach Umständen, nicht weniger die Todesstrafe mit dem Schwerte oder Rade, oder langwieriges und lebenslängliches Gefängniß auf der Festung oder im Zuchthause darauf gesetzt. S. 839 — 855.

S. Cy wie, wenn Jemand an ihm beygebrachten Gifte sterben muß?

L. Auch deshalb sind im A. L. R. Strafgesetze vorhanden, und ich will euch auch hier mit den vorzüglichsten bekannt machen.

„Tödtung eines Andern durch Gift zieht, nach vorhergegangener Schleifung auf den Nichtplatz, die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe nach sich. — Der, welcher zur Vergiftung absichtlich hilft, stirbt durchs Schwert. — Wer einer wiederholten Vergiftung überführt ist, wird mit dem Rade getödtet. — Wenn das Gift, welches den Andern tödten sollte, diesen wahnsinnig, d. h. im Kopf verwirrt oder närrisch gemacht hat, und man an der Wiederherstellung des Vernunftgebrauchs zweifelt, so erfolgt die Strafe des Todes mit dem Rade von oben. — Wollte der Thäter nur den Andern wahnsinnig machen, und dieser ist es geworden, und man wegen Wiederherstellung seines gesunden Verstandes Zweifel trägt, der stirbt durchs Schwert; so auch, wenn das Gift bloß nur eine unheilbare Krankheit zur Unbrauchbarkeit und dem Unglück des Vergifteten auf Zeit lebens

verursacht hat. — Bey einer heilbaren Krankheit ist nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr derselben, zehnjähriges bis lebenswieriges Gefängniß im Zuchthause oder auf der Festung die Strafe. — Sind unschädliche Sachen in jener bösen Absicht dem Andern beygebracht worden, so wird auf sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt.“ S. 856. 857. 860 — 866.

Albert, was meynst du? Wacht nicht die königlich Preussische Regierung aufs sorgfältigste für das Leben seiner Staatsbürger?

S. O ja, gewiß.

L. Aber, Kinder, daß ich euch hier noch Etwas sagen muß, was vielleicht Manche zu sagen für unnöthig halten dürften.

S. Und dieses ist?

L. Ihr könnet dereinst von sogenannten Liebes-  
tränken hören, und in Versuchung kommen, euch  
derselben zu bedienen. Ich bitte euch, um der Men-  
schenliebe und um eures eignen Wohls willen, verabs-  
cheuet diese Getränke. Mehr, als was das A. L. R.  
verordnet, will ich hierüber nicht sagen.

S. Was sagt dieses Recht?

L. Wer durch gedachte Tränke tödtet, verwirkt  
Zehen- bis Fünfzehnjährige; wer durch sie unheilbaren  
Wahnsinn veranlaßt, Acht- bis Zehnjährige; wer da-  
durch



durch eine andere Krankheit verursacht, Vier- bis Acht-  
jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. S. 867 — 869.

Doch ich muß auch noch etwas anderes bemerken.  
Was meynst du, mein Sohn, ob man wohl auch Men-  
schen durch vergiftete Sachen vergiften kann?

S. Ja das glaube ich. Ich habe davon schon  
gehört.

L. Nun seht, Kinder, auch hierauf hat die könig-  
lich Preussische Regierung sorgfältigste Rücksicht ge-  
nommen, und deshalb sehr schwere Strafen festgesetzt.  
Es heißt: „Sind durch Vergiftung der Brunnen, ge-  
wisser Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, oder an-  
derer, zum Gebrauche für Mehrere, bestimmte Sachen,  
Menschen gestorben, so soll der Vergifter zum Nicht-  
platz geschleift und von unten herauf gerädert werden.  
Ist hierdurch Niemand gestorben, haben aber mehrere  
Menschen einen bleibenden Schaden an ihrer Gesund-  
heit davon getragen, so ist die Strafe das Schwert,  
und der Körper wird auf das Rad gelegt. — Ist Nie-  
mand an seiner Gesundheit beschädigt worden, so em-  
pfängt der Thäter Staupenschlag, und muß Zeitlebens  
auf die Festung.“ S. 870 — 872.

Nun weiter: „Kinder, die ihre Eltern ermorden,  
sollen öffentlich gestäubt, sodann zum Nichtplatz ge-  
schleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf,  
oder, nach Umständen, von oben herunter hingerichtet  
werden, oder durchs Schwert sterben. — Mord an  
Kindern und Ehegatten wird mit dem Rade von unten

herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Nichtplatz gestraft, oder durchs Schwert gerächt. — Wenn der Fall der übermäßigen Züchtigung sich ereignet, so finden die obigen, auch sehr warnenden Vorschriften statt. — Mord an Geschwistern und solchen Verwandten, denen man Ehrfurcht schuldig ist, oder mit denen man in häuslichen Verbindungen lebt, so wie auch der Mord an Pflegeeltern, Pflegekindern, Vormündern, oder Pflegebefohlenen (Mündeln), desgleichen Mord vom Gesinde an Herrschaften, von Unterthanen an der Obrigkeit, von Untergebenen an ihren Vorgesetzten, und der Mord an Beamten des Staats, in oder wegen der Ausrichtung ihres Amtes, wird am Leben, nach vorhergehender Schleifung zum Nichtplatz, durchs Rad von oben herab gestraft, oder durchs Schwert geahndet. Hierüber, Kinder, leset dereinst in dem A. L. N. den S. 873 — 884. aufmerksam nach.

Was den vorsätzlichen Todschlag an neugeborenen Kindern betrifft, so seht ihr doch, meine lieben Schüler und Schülerinnen, sehr wohl ein, daß er auch eine der himmelschreiendsten Grausamkeiten ist; ein Kind, das so unschuldig ist, das Niemand beleidigen konnte, das kaum das Leben, die so große Wohlthat Gottes gefühlt, zu ermorden. — Nicht wahr, ihr seht das Grausame hierinnen sehr wohl ein?

S. Ja.

L. Nun dieser Mord wird mit dem Tode des Schwerts bestraft, den aber auch die Mitverbrecher lei-



leiden müssen, sie mögen nun dazu gereizt, oder dabey geholfen haben. S. 965. 973. Wobey zu merken ist, daß wenn Eltern, oder der Vater eines unehelichen Kindes, den Mord, ohne Zuthun der Mutter, verübt, der Tod des Kindes von oben herab erfolgt. S. 974. in Verbindung mit S. 826.

Und da die Erfahrung uns Beyspiele von Menschen aufstellt, welche sich selbst an ihrem Leibe verletzen und das Leben nehmen, so finden sich auch hier gewisse traurige Fälle der Verletzung, und wegen des Selbstmords, gesetzliche Verordnungen im A. R. — Aber sage mir, Albert, weist du dich nicht auf einen hierher schicklichen Spruch zu erinnern?

S. Mir ist keiner bekannt.

L. Ich will dir einen sagen: Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehaft, sondern er nähret es und pfelet sein. Eph. 5, 29.

S. Wie schickt sich denn dieser Spruch hierher?

L. Nun, du kannst sonst so gut urtheilen, und hier fehlt dir's daran?

S. Ach, nun weiß ichs; Sie wollen sagen, wenn es ganz vernünftig ist, daß man für seinen Leib und dessen Gesundheit sorgen soll, so ist es wider alle Vernunft gehandelt, wenn man seinem Leibe schadet, noch mehr, wenn man sich das Leben nimmt.

L. Vortreflich. Also ist wohl auch ein Mensch, der so handelt, sehr strafwürdig?

S. Ich

S. Ich sollte es glauben.

L. Allerdings, denn er handelt ganz widernatürlich. Wahre unverschuldete Schwermuth, oder unverschuldeter Wahnsinn, kann hier nur anders urtheilen lassen. — Nun die Verordnung aus dem A. L. R.

„Wer sich selbst durch vorseßliche Verstümmelung seines Körpers zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen, nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigungen, und Ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden. — Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn. — Verbrecher, die sich morden, um nicht die verwirkte Strafe an sich vollziehen zu lassen, werden auf dem Richtplatze verscharrt. — Ist das Urtheil über sie bereits gefällt gewesen, so soll es an dem Körper nach Möglichkeit, und der Anständigkeit gemäß, zur Abschreckung Anderer, vollzogen werden. S. 802 — 805.

So viel von Mord und Todschlag. Nunmehr werde ich mich mit euch über

### .. fleischliche Auschweifungen

unterhalten. Friederike, sage mir, wie gefallen dir die Leute, von welchen man sagt, daß sie gegen das  
sechste



sechste Geboth ausschweifen, als worinnen nicht nur von dem eigentlichen Ehebruch, sondern auch wider die mit dem Ehebruch gewissermaßen in Verbindung stehenden fleischlichen Sünden mit die Rede ist? Sage mir es aufrichtig.

S. Ich sehe aufrichtig, daß mir solche Leute ganz zuwider sind.

L. Warum wohl?

S. Ich weiß selbst nicht, aber ich empfinde es, daß ihre Aufführung sehr schlecht sey.

L. Ich will mir indessen an dieser Antwort genügen lassen. Nur aber hört, meine Kinder; das Preussische Landrecht stimmt ganz mit dieser natürlichen Empfindung gegen die Menschen dieser Art überein.

S. Wie so denn?

L. Das werdet ihr aus den wenigen Bestimmungen erkennen, mit welchen ich euch bekannt machen will. Die übrigen könnet ihr künftig, wenn ihr Gelegenheit habt, nachlesen. Es sagt zuvörderst:

„Eltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafteste Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben, warnen, und sie zu einem ehrbaren, sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.“

U. L. R. II. Th. XX. Tit. S. 992.

S. Es

S. Es dünkt mir, daß auch zu einem ehrbaren, fittsamen und züchtigen Wandel die Bibel anweist. Aber ich kann mich nicht auf die Worte besinnen; helfen Sie mir doch darauf.

L. Ich will dir sogleich Einen sagen. Paulus spricht: Lasset uns ehrbarlich wandeln, nicht in Kammern und Unzucht (d. h. nicht in Zusammenkünften, wo Geilheiten bey Tressen und Sausen getrieben werden). Röm. 13, 13.

S. Ja, diesen Spruch meyne ich.

L. Da ich euch nun, meine Kinder, auch erziehen helfe, so wisset denn, daß das Laster der Unzucht dem Menschen das allergefährlichste sey. Der Unzüchtige verliert die gesellige Ehre; Niemand achtet ihn; man flieht seine Gesellschaft; nur andere verabscheuete und ihm ähnliche Lasterknechte gehen mit ihm genau um; die Rechtschaffenen können ihn zwar nicht vertreiben, wenn sie ihn irgendwo in Gesellschaft als Aufgedrungenen, oder aus Politik (Welcklugheit) Gebethenen finden, aber man wird es nur zu deutlich gewahr, daß sie sich nur so viel mit ihm zu thun machen, als der gewöhnliche Wohlstand erfordert, übrigens aber ihm den Rücken kehren, wenn sie hingegen sich mit Personen von ehrbarem Wandel in die freundlichsten Gespräche einlassen. Hinter dem Rücken warnen sie gelegentlich, mit herzlichem Bedauern, Andere, seine Gesellschaft, die nur entehrend und zur Unzucht ansteckend sey, zu meiden; kurz ein unzüchtiger Mensch ist,



ist, im sittlichen Verstande, den Rechtschaffenen ein ehroser Mensch. Und wie muß es ihn schmerzen, wenn er sich so verachtet sieht. Der Unzüchtige untergräbt auch seine Gesundheit. Sein Körper, an dem er sündigt, wird stinkend von Ausschlägen, und entweder vertrocknet sein Leib, oder das Gift, welches er selbst durch seine Laster demselben mitgetheilt, schwillt ihn auf; entweder versaut er bey lebendigem Leibe, oder verschrumpft wie ein in der Sonne getrockneter Fisch. — Seine Seelenkräfte nehmen in dem Maße ab, in dem sich die seines Leibes verzehren. Sein Verstand wird zerrüttet; er kann nicht vernünftig denken, nicht überlegen, was ihm nützlich ist; seine schmutzige Einbildungskraft allein ist nur noch thätig, aber thätig zur Zerströrung des übrigen Seelenvermögens, und nur das Gefühl, daß er ein elender, verachteter Mensch sey, bläset den schwachen Funken von Seelenkraft zu einem Feuer, aber nur zum Feuer der Verzweiflung auf. Wenn dieß verlodert ist, dann tritt eine Mattigkeit seines Geistes ein, welche an die Ohnmacht gränzt. — Der Unzüchtige, wenn er nicht unverstegende Quellen (und wie selten ist dieß der Fall!) zur Pflege seines Leibes hat, wird arm; weil die Unzucht ihn zum Arbeiten unfähig macht, und doch Ausgaben zu ihrer Befriedigung fordert, und behält kaum so viel, daß er am Bettelstabe vor die Thüren Anderer schleichen kann. Nun kann er nicht mehr fort, das Laster wird selbst die Rächerin an ihm. Da liegt er, und kann fast kein Glied mehr rühren; er fühlt den Tod, und möchte doch noch gern leben; den Gesunden efelt, ihn zu besuchen; gehrig sein

sein Gewissen, sich selbst gemordet zu haben, wird ihm eine Folter; die Verzweiflung, die ihn schon so oft ergriffen hatte, erreicht nun den höchsten Grad, und kein Wort, zur verminderten Bereuung seines geführten Lebens und zum Trost gesprochen, haftet in seiner morsch gewordenen Seele. Der Blick wird gräßlich, und mit Geheul, oder, wenn er nicht heulen kann, mit durchbrechen wollendem Ungestüm in der Brust, nimmt er ein Ende mit Schrecken. Und ach! nicht selten geschieht es, daß der Unzüchtige, zu Mord verleitet, auf dem Richtplatz durchs Schwert oder Rad, bey der peinlichsten Angst, sein Leben verliert.

S. Ach mein Gott! wie gefährlich ist doch das Laster der Unzucht! Wir alle wollen uns ja davor hüten.

L. Ja, Kinder, das thut, ich bitte euch um eurer Ehre, eurer Gesundheit, eures Leibes und eurer Seele willen! Aber um euch zu zeigen, wie ernstlich der König diesem schädlichen Laster vorbeugen will, so merkt, was er in Hinsicht derer, die mit der Jugend umgehen müssen, verordnet hat.

Solchen Eltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zur Ausschweifung begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden. — Die Erzieher sollen auch ihr Amt und ihren Gehalt verlieren. — Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige



züchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkürlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis zu Sechs Monaten belegt werden. — Kuppler oder Kupplerinnen, welche junge Leute zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder Strafarbeit auf Sechs Monate bis Zwey Jahre verwirkt.“ §. 993 — 996.

Wenn ich euch aber, meine Kinder, mit diesen gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht habe, so möchte ich doch wohl noch wissen, ob euch auch aus der Bibel göttliche Drohungen gegen Unzüchtige, unter denen, und zwar vorzüglich, auch die sogenannten Hurer und Hurerinnen verstanden werden, bekannt sind? Friedenke, was meynst du?

S. Mir sind zwey Sprüche bekannt.

L. Nun?

S. Es steht in einer Sonntagsepistel: Offenbar sind die Werke des Fleisches, als da sind: Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Unzucht, — die, welche solches thun, werden das Reich Gottes nicht ererben. Galat. 5, 19. 21. Hurer und Ehebrecher wird Gott richten. Ebr. 13, 4.

L. Gut, meine Tochter. Nur muß ich euch sagen, daß noch mehrere Sprüche der Bibel gegen die Un-

Unzucht sehr nachdrücklich reden, als woraus man ersehen kann, daß Unzüchtige sich zeitlich und ewig unglücklich machen, wenn sie im Laster verharren. Gott bewahre euch aber, oder vielmehr, laßt euch Gott für beydem Verderben bewahren. Ihr werdet euch aber von Gott bewahren lassen, wenn ihr ihn vor Augen habt, über eure Gedanken wacht, die Gelegenheit zur Unzucht meidet, und euch entfernt, wenn es irgend seyn kann, sobald ihr in Gesellschaften üppige Reden hört, oder wenn ihr euch nicht entfernen könnt, an eure euch zukommenden Geschäfte denkt, und überlegt, wie ihr sie aufs beste einrichten wollt, und euch ja in keine solche schmutzige Unterhaltung einlaßt.

Nun habe ich bald meinen Unterricht für euch über die euch zu wissen nöthigsten Staatsgesetze geendigt. Nur noch Etwas wenigens bleibt mir übrig, nämlich die Belehrung über

### die Verheyrathung.

Sage mir, lieber Theodor, ob wohl die Verheyrathung eines Menschen eine Sache sey, die wenig zu bedeuten habe?

S. Von meinen Eltern habe ich gehört, daß sie von großer Wichtigkeit sey, weil der Mensch durch sie ein sehr zufriedenes, aber auch ein sehr bitteres Leben antreten könne.

L. Ja, so ist es. Nun so wirst du doch auch wohl



wohl zugeben, daß man Anderer Rath bedarf, ehe man sich verheyrathet?

S. Daß gebe ich gern zu.

L. Wer kann uns hier aber wohl besser rathen, als diejenigen, die mit dazu bestimmt sind, daß sie für unser Wohl sorgen sollen, und das sind Eltern, Großältern, Vormünder, und ist man ein Unterthan, Gutsherrschaften. Also wirds doch wohl vernünftig von jungen Leuten gehandelt seyn, wenn sie diesen ihr Vorhaben entdecken, und von ihnen ihre Meynung hören.

S. Freylich.

L. So vernünftig aber dieß ist, so billig ist's auch, daß man ihnen in dieser Sache, wie man zu reden pflegt, das Ehrenwort gönnt, da sie es sind, die man, nach der Forderung der Bibel, wie du weißt, ehren soll. Und aus beyden Ursachen, wie ihr überzeugt seyn kömmt, kommt es vorzüglich, daß das N. L. N. ausdrücklich von Kindern und Unterthanen verlangt, nicht ohne Einwilligung gedachter Personen zu heyrathen. N. L. N. II. Th. I. Tit. S. 45—53. II. Th. VII. Tit. S. 161. Richtet euch also hiernach, meine Kinder, wenn ihr nicht wider euer künftiges eheliches Glück handeln wollt.

Und da ich euch über das Nöthigste eurer Staatsbürgerlichen Pflichten, wenn gleich nicht ganz vollständig, doch aber, wie ich glaube, euern Jahren angemessen,

messen, in Verbindung mit der Bibel, unterrichtet habe, so hoffe ich zu Gott, daß dieser meinen Unterricht nicht fruchtlos seyn lassen werde. Kinder, ich bitte euch, seyd gute Staatsbürgerliche Kinder, und dereinst treue und in aller Art gute Bürger der Königlichen Preussischen Monarchie, die Gott bis an das Ende der Welt hoch beglücken wolle.



V o r s t e l l u n g

an

zum gemeinen Soldatenstande

von Gott

bestimmte Knaben

in

Preussischen Staaten.





Er. Hoch- und Wohlgebohrnen  
dem  
H e r r n v o n M ü c h e l,  
Er. Königl. Majestät von Preußen  
Hochbestellten General-Major von der Infanterie,  
und  
Chef-Commandeur  
des Regiments der Königl. Garde,

e h r e r b i e t i g t.

g e w i d m e t.

R

Er. Hoch- und Hofrath

dem

Herrn von H. H. H.

Er. Königl. Majestät von Preußen

Hochseligen General-Lieutenant von der Infanterie

und

Hof-Commancheur

des Königs der Königl. Garde

Er. Hoch- und Hofrath

Genehmigt.



— 811 —

---

**Vorstellung**  
an  
zum gemeinen Soldatenstande  
von Gott  
bestimmte Knaben  
in Preussischen Staaten.

**K**naben, die ihr, ohne daß ihr es jetzt wißt, von Gott zum gemeinen Soldatenstande bestimmt seyd, gönnt mir eure Aufmerksamkeit. Ich bin kein Jüngling, sondern ein Mann, der dem angehenden Alter entgegen lebt, und es, wenn Gott will, in wenigen Jahren erreicht haben wird. Mein Leben wurde von mancherley Erfahrungen durchweht, und wird wahrscheinlich weise von diesen ferner durchweht werden. Aber eben meine Erfahrungen waren es, welche mich über sehr viele Dinge zu einem Nachdenken brachten, das mir zur festen Ueberzeugung von Wahrheit und

Unwahrheit verhalf. Ich habe einsehen gelernt, wie sehr mancher, von dem Staate, oder vielmehr von den Staatsregenten eingeführter und erhaltener Stand gemißbraucht und verkannt wurde, und, so wie viele Andere, zu wünschen Ursache, daß dieser Mißbrauch sein Grab finden und die Verkennung beschämt werden möge. Mit dem gemeinen Soldatenstande ist es eben so. Allein ich bin überzeugt, daß man diesem Stande alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen müsse; hingegen ist es aber auch wahr, daß, wenn der gemeine Soldat seine Schuldigkeit nicht thun will, er die Uebel, die ihn in diesem Stande treffen, sich selbst zuzuschreiben habe; so wie jeder Andere in seinem Stande sich selbst anklagen muß, wenn er, durch Hintenansehung seiner Pflichten, Tage des Mißvergnügens und der Aengstlichkeit durchlebt.

Werthe Knaben! mit welchen ich rede, glaubt es mir, daß ich euer Bestes, so wie die Beförderung des Staatenwohls suche, wenn ich jetzt mit euch aus der ganzen Fülle meines Herzens spreche! Und gebe es doch Gott, daß ich zu treuerer Erfüllung euerer künftigen Soldatenpflichten etwas beytrage!

Der Staat, wie ihr schon gehört habt, muß Soldaten haben, so lange es in der Welt nicht so weit gekommen



kommen ist, daß die Liebe zur Ruhe und Gerechtigkeit allenthalben die Herrschaft führt, und keine Umstände eintreten, die eine bewaffnete Armee erfordern. Aber so nothwendig die Soldaten sind, so ehrenvoll ist auch ihr Stand. Denkt euch Gott, als den, der über alles, was groß und herrlich auf der Welt genannt werden kann, unendlich sehr erhaben ist, und anders könnt ihr ihn euch nicht denken, denn die Anlagen in der Natur von ihm, seine weise Regierung in seinem unermesslichen, mit keinem Verstande zu umfassenden Reiche, die so viele mannigfaltigen, der Welt von ihm mitgetheilten Vortreflichkeiten und Schönheiten, kurz alles in der Schöpfung und Regierung Gottes führt uns auf seine unendliche Größe und Herrlichkeit. Nun dieser Gott war es ja, der selbst Kriegsheere, oder welches einerley ist, Heere von Soldaten errichtete, wovon uns das 1ste und 2te Kapitel des 4ten Buch Mosi ausführliche Nachricht giebt. Ja, meine Kinder, er ist es auch, der die Soldaten würdigt, sich ihren Herrn von weit erhabnern Geschöpfen, als die Menschen sind, ich meyne, von den Engeln im Himmel nennen zu lassen, denn diese preisen, voll der tiefsten Ehrfurcht, seine Ehre als die Ehre eines solchen Herrn in einem dreymaligen Heilig; Einer singt dem Andern zu: Heilig, heilig, heilig ist

ist der Herr Zebaoth (d. h. der Herr der Heerschaaren oder Kriegsheere), alle Lande sind seiner Ehre voll. Jes. 6, 3. Daher er in dem öffentlichen christlichen Kirchengebethe der Preussischen Staaten auch unter diesem Namen verehret wird. Und auch von Seiten Jesu, des größten Gesandten Gottes, der sich als den vom Himmel herab erkannten Sohn Gottes und den höchsten Beglückter der Menschheit auszeichnete, hat der Soldatenstand große Ehre. War es nicht ein Soldat (der römische Hauptmann unter dem Kreuze Jesu), den Gott allein erwählte, von diesem Bekreuzigten sogleich, als dieser verschieden war, öffentlich das Zeugniß abzulegen: Wahrlich, dieser ist ein frommer Mensch und Gottes Sohn gewesen! Waren es nicht Soldaten (das Grab Jesu bewachende Kriegsknächte), die Gott erkohr, die ersten Zeugen von der Auferstehung des Weltheilandes zu werden? Ob sie gleich, mit Gelde bestochen, hiervon schwiegen, und wider ihr Gewissen, einen Diebstahl vorgaben, der mit dem Leichname desselben vorgegangen seyn sollte.

Sehet ihr, meine werthen Knaben, aus der Bibel, daß der Soldatenstand in großer Würde und Ehre stehe, so erwägt auch, welche Ehre ihn von Fürsten, Adulgen



gen und Kaisern umgiebt. Die Geschichte stellt euch viele dieser Großen der Erden auf, welche es sehr rühmlich fanden, Soldat zu seyn, und vorzüglich liefert euch die Preussische Geschichte dergleichen Beispiele. Auch euer jeziger König ist Soldat, und zwar im vollen Sinn des Worts, wie er dieß schon als Kronprinz der Welt oft bewiesen hat. Hier tritt aber auch noch das Verdienst bey, welches dem Soldatenstande eigen ist. Verdient nicht dieser Stand den so großen Ruhm, daß er die Staaten und die Gerechtsame des Landesvaters vor Feinden schützt? daß er in dem Reiche die innere Ruhe sichert, Ordnung und Gerechtigkeit befördert? Und ist's euch wohl unbekannt, daß schon der einjährige gemeine Soldat, wenn er von seinem Regiment Urlaub nimmt und die Seinigen besucht, denen, welche um ihn sind, eine besondere Achtung einflößt? Woher dieses so baldige Ereigniß in dem Herzen? Gewiß daher, weil sich das Gefühl nicht verläugnen läßt, daß der Soldatenstand ein besonders verdienstvoller ehrenwürdiger Stand sey.

Freylich ist's wahr, daß der Soldat vielen Beschwerlichkeiten und eben so großer Gefahr des Lebens im Kriege ausgesetzt seyn muß, als die Ehre ist, welche er genießt, aber wer von andern Staatsbesoldeten

hat

hat nicht auch seine Last zu tragen? Er muß sie nicht nur im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten über sich nehmen. Und wenn er sie trägt, trägt er sie nicht zum Besten des Staats, daß also das Drückende derselben durch das Bewußtseyn, dem Staate zu dienen, ungemein sehr erleichtert wird? Also auch der Soldat bey den Beschwerlichkeiten des Krieges. Und was die Lebensgefahr betrifft, die er im Kriege für sich sieht, so kann der Soldat nicht läugnen, daß er weder sein Leben, noch seine Gesundheit verlieren wird, wenn Gott ihm diesen Verlust nicht bestimmt habe, und daß Menschen auch ohne in Krieg zu ziehen, Gesundheit und Leben verlieren können. Der Soldat muß bey der Gefahr an die göttliche Bestimmung denken, und dann wird er die Gefahr nicht scheuen. Ihm wird der Gedanke; wirst du ein Krüppel, oder mußt du sterben, so verkrüppelst, so stirbst du nicht durch Vorwitz, nicht durch Berwegenheit, sondern in deinem dir von Gott beschiedenen Beruf, und der wird dich im Elende nicht verlassen, wird dir in der Ewigkeit deine Berufstreue belohnen, ich sage, diese Gedanken werden den Soldaten im Kriege muthig machen und stärken, wenn er ihnen Raum läßt, und so wird er mit ruhigem Herzen den Donner des Geschüßes hören, und den Angriff auf seine Person erwarten. Inzwischen muß aber auch



auch dieß der Soldat wohl beherzigeit, daß er in Friedenszeiten vor vielen andern ein sehr bequemes, gemächliches Leben führen könne. Die wenigen Dienstage abgerechnet, genießt er große Ruhe, und kann sich manches Vergnügen machen, was nicht wenige in einem andern Stande entbehren müssen.

Was den Unterhalt des gemeinen Soldaten in Preussischen Staaten betrifft, so hat dieser gewiß keine Ursache zu klagen. Er hat für keine Kleidung, für keine Nahrung, für keine Beheizung u. s. w. zu sorgen, er hat sein bestimmtes Geld zum Erkauf der Nahrungsmittel, und im Kriege noch Brod und Fleisch. Und wird er krank, so wird er, ohne einen Pfennig ausgehen zu dürfen, gepflegt und kurirt; und will er zu Friedenszeiten nicht müßig gehen, so hat er Gelegenheit genug, sich neben seinem Dienst manchen Groschen zu erwerben. Beyspiele, daß ordentliche und arbeitsame Soldaten in ihrem Stande sich einiges Vermögen erarbeitet, sind eben nicht selten, es wäre daher ganz unrecht, wenn der gemeine Preussische Soldat mit seiner Besoldung nicht zufrieden seyn, und die Ermahnung Johannis des Täufers Luc. 3, 14. „Laßt euch begnügen an eurem Solde,“ aus der Acht lassen wollte. Auch wohl zu merken ist es, daß dem Soldaten,

ten, wenn er unbrauchbar zum Dienste geworden ist, der König durch einen andern Dienst, oder auf andere Art sein Brod reichen läßt.

Damit ihr aber auch, liebe Knaben, von Seiten der Sittlichkeit euern künftigen Soldatenstand kennen lernen mögt, so glaubt nicht, daß der Soldat ein zügelloses und rohes Leben führen könne. Er soll vielmehr das Gegentheil zu seinem Augenmerk machen, und so seinen ehrwürdigen Stand zieren. Denn eben hierauf dringt der Erste in den Kriegsartickeln. Es heißt darinn: ein jeder Soldat muß ein christliches und tugendhaftes Leben führen, die ihm nach seiner Religion obliegende Pflicht sorgfältig erfüllen, und aller solcher Handlungen, wodurch seine Religion entehrt wird, sich gänzlich enthalten. Wenn er sich hierunter Misbräuche schuldig macht, so hat er die Bestrafung mit Arrest, oder auch nach der Größe seiner Bosheit mit Spießruthen zu erwarten.“ Da ich hier der Kriegsartickel, d. h. der Vorschriften für die Soldaten gedacht, so wisset, daß sie auf die genaueste Ordnung, den pünktlichsten Gehorsam, die gewissenhafteste Dienstreue, Mäßigkeit, Ehrlichkeit und



und Rechtschaffenheit, und überhaupt auf Pflichten, die das Christenthum und sein Stand erfordert, dergestalt dringen, daß sie im Uebertretungsfall die empfindlichsten Bestrafungen festsetzen.

Wenn ihr aber die Nothwendigkeit und die hohe Würde des Soldatenstandes habt einsehen gelernt, so wisset auch, daß der angehende Soldat bey Gott zu schwören hat, die Vorschriften in den Kriegskriegsartikeln unverbrüchlich zu befolgen. Ihr werdet also dieses dereinst auch thun, und höchst wichtig ist dieser Eid. Ich könnte ich euch doch die Wichtigkeit dieser Handlung so vorstellen, daß ich in euch den Grund zur treuesten Befolgung eurer Soldatenpflichten legte! Ihr werdet bey Gott, dem Herrn der Kriegsheere schwören, bei ihm, dem Allgegenwärtigen und Allwissenden, der in das Herze sieht, der jeden Gedanken des Menschen durchschaut, der Lücke und Falschheit und den Mißbrauch seines allerheiligsten Namens unendlich sehr verabscheut, der daher einen solchen Frevel, als der Meineid ist, nicht ohne die schrecklichste Strafe geschehen lassen kann. Und was ist Meineid des Soldaten? Ist er nicht diejenige Bosheit, die, nachdem der Soldat Gott, das allerheiligste Wesen zum Zeugen angerufen, daß er das abgelegte Versprechen christlichgut,  
dem

dem Könige treu, allen seinen Vorgesetzten gehorsam und allen Dienstvorschriften folgsam zu seyn, erfüllen werde, diesen Zeugen dadurch schändet, daß sie die strafbarste Schalkheit hinter seinen großen Namen hat verbergen wollen? Und so eine Bosheit sollte Gott nicht mit äußerster Härte verfolgen, so liebevoll er auch ist? O Kinder! der Soldateneid ist gewiß in sehr vielen Rücksichten höchst wichtig. Denkt euch nur die große Bestimmung des Soldaten. — Ihr habt sie kennen gelernt und ich habe nicht nöthig, sie zu wiederholen. Dieß, daß manche ungern Soldaten sind, kann ihnen nicht das geringste von ihrer beschwornen Verbindlichkeit erlassen, folglich auch ihrem Eid nicht den geringsten Eintrag thun, denn alles was sie beschworen, ist gerecht. Aber so übel es denen gehen muß, welche meineidig werden, welche ihren Eid brechen, so glücklich ist die Lage derjenigen Soldaten, die ihrem Eide getreu sind. Geschätzt und geliebt von allen ihren Vorgesetzten, ja geschätzt und geliebt von ihrem Könige, fühlen sie ihren großen Werth, sie wandeln die Bahn der Ehre, sind Wohlthäter des Vaterlandes und Beystand der gerechten Sache, und ihnen ist die Thüre offen, die zum Tempel des Ruhms und zu hohen Soldatenwürden führt. Doch weit größer ist das Glück eines rechtschaffenen Soldaten, das er im Hinblick auf

Gott



Gott genießt. Er weiß es, daß er, der Herr der Kriegsheere, dessen Macht und Liebe unbegrenzt ist, der die Treue des Soldaten unendlich besser belohnen kann und will, als der beste König ihr zu lohnen vermögend ist, gewiß sein Belohner seyn werde. Und wenn er auch einen verkrümmelten Körper mit vieler und saurerer Mühe an sich tragen muß, so ist er doch überzeugt, daß nicht nur Gottes Fürsorge, so lange er lebt, väterlich über ihn walten, sondern Gott auch ihm in der Ewigkeit die Krone der ewigen Ehre und das vollste Maaß von himmlischer Freude darreichen werde.

Nun, Kinder, so werdet denn gute und brave Soldaten! In eurem Stande sey euch Gott immer vor Augen; die Verehrung, die ihr ihm schuldig seyd, erfülle eure ganze Seele! Der König und das Vaterland sey euch unvergeßlich; die Generalität und alle eure Vorgesetzten müssen euch das unverrückte Augenmerk des Gehorsams seyn. Thut Niemand Gewalt noch Unrecht; Luc. 3, 14. und euer ganzes Soldatenleben enthalte eine lange Reihe von Denkmählern der Gottesfurcht, der Liebe und Treue zu eurem Könige und dessen Untertanen, des Eifers und Wohlverhaltens im Dienst und schöner, vortrefflicher  
Hande

Handlungen. So wird dann euer Andenken bey allen  
Rechtshaffenen unaußlöschbar seyn. Der Herr der  
Heerschaaren sey mit euch!

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of a religious or official address.]*

















Ge 187

Vol 18

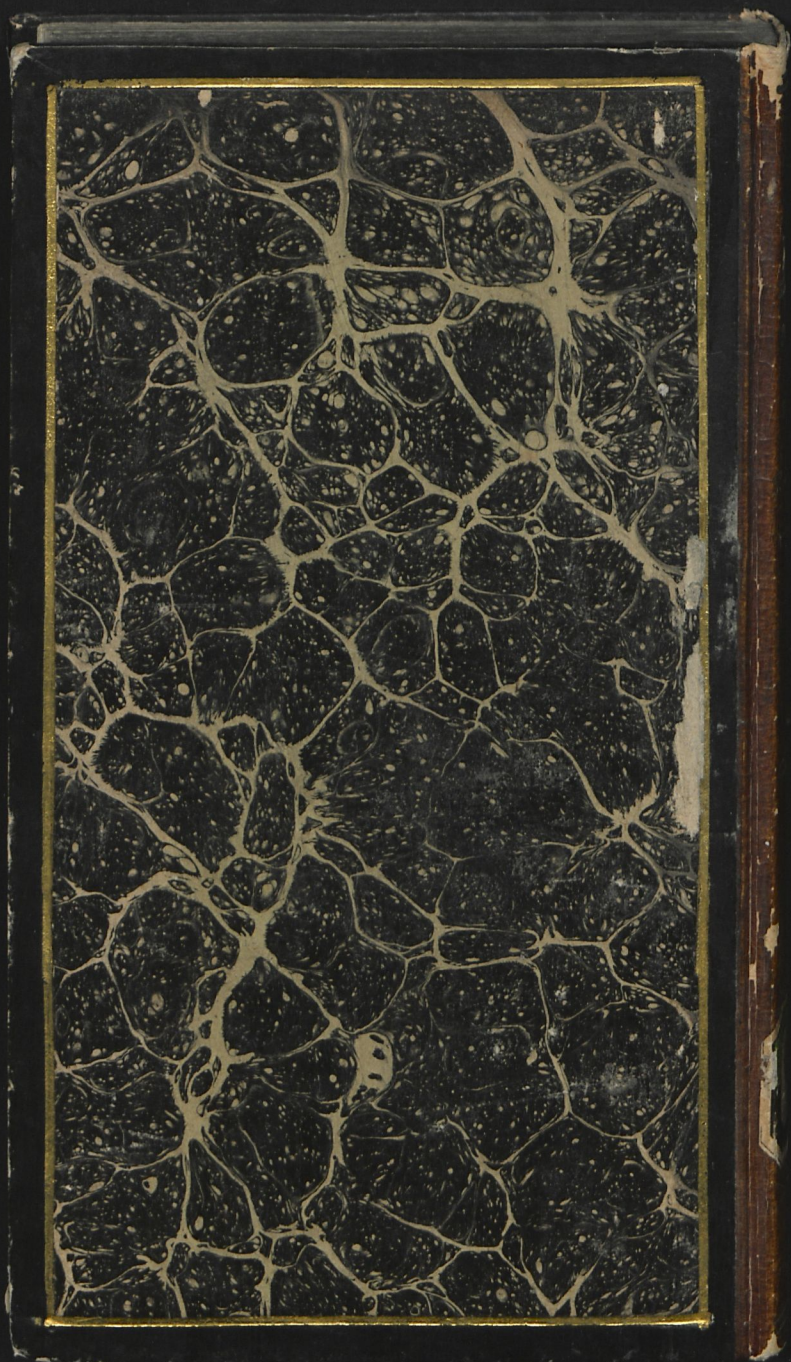
ULB Halle

3

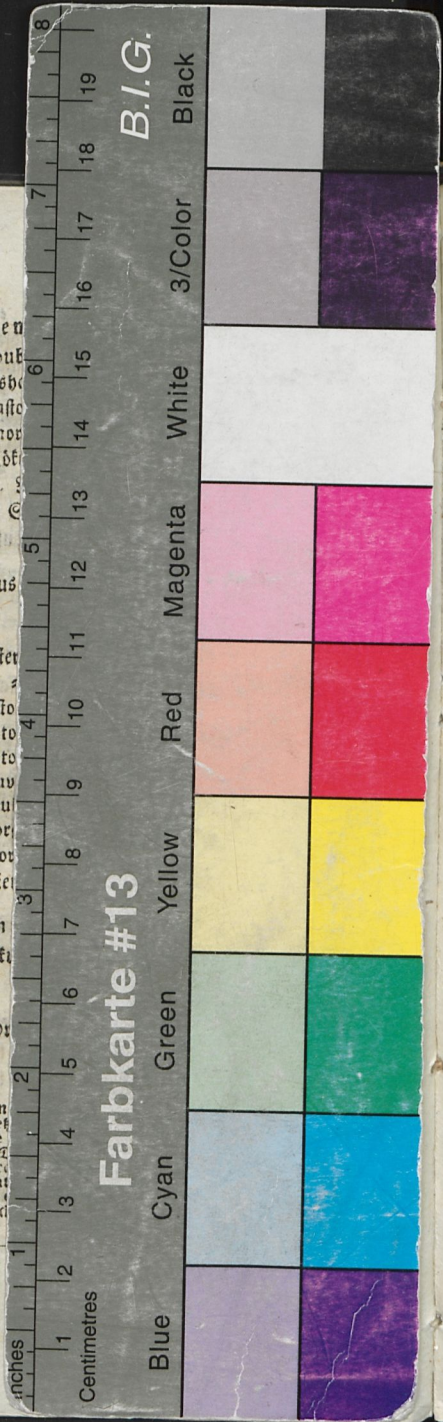
006 305 148



NC







Biblischer  
Staats-Katechismus  
für die  
Christliche Jugend in Preussischen Staaten  
von 12 bis 14 Jahren.

Zur  
Beförderung der Glückseligkeit  
heranwachsender Christlicher Unterthanen  
aller  
Stände in diesen Staaten.

Zweyte Abtheilung  
über  
V e r b r e c h e n  
in Rücksicht  
der Religion und des bürgerlichen Lebens.

Auf Kosten des Verfassers.  
1798.

